



# ÖSTERREICHISCHE RICHTERZEITUNG

ORGAN DER RICHTERINNEN  
UND RICHTER SOWIE DER  
STAATSANWÄLTINNEN UND  
STAATSANWÄLTE ÖSTERREICHS

07-08/25 | 103. Jahrgang

137 EDITORIAL

139 WISSENSCHAFT

150 IMPRESSUM

158 PERSONALIA

158 NEUES AUS DEM BGBI

160 ENTSCHEIDUNGEN

160 Entscheidungsübersicht

165 Zivilsachen Nr. 20 - Nr. 21

169 Strafsachen Nr. 22 - Nr. 23

171 Verwaltungsrecht Nr. 24 - Nr. 26

180 Unionsrecht Nr. 27

183 REZENSIONEN

U3 VERANSTALTUNGSKALENDER

## EDITORIAL

### *Weniger ist mehr!*

VON MARTIN ULRICH | SEITE 137

## WISSENSCHAFTLICHE BEITRÄGE ZUM SCHWERPUNKT DIENSTRECHT

### Materielle Unabhängigkeit sichern – EAJ setzt europaweiten Standard

VON MARIA NAZARI-MONTAZER UND YVONNE SUMMER | SEITE 139

### Grundrechtliche Mindestanforderungen an das Gehalt von Richter:innen

VON ELEONOR HASENAUER-STEINBERGER, ANDREAS PLANGG UND ROBERT REZNLER | SEITE 142

### Der/Die (Verwaltungs-)Richter:in im Spannungsverhältnis zwischen unabhängiger Rechtsprechung und disziplinarrechtlicher Verantwortung

VON DANIELA URBAN | SEITE 148

### Gehaltsreform und eklatant ungleiche Entlohnung der Richter:innen des LVwG Kärnten ohne objektive Rechtfertigung

VON CLAUDIA PINTER | SEITE 151

### Ein Kurzauszug auf besondere gesetzliche Bestimmungen am VG Wien

VON ARTHUR KODERHOLD | SEITE 152

### Das Dienstrecht der Mitglieder am LVwG NÖ im Überblick

VON ANTON GIBISCH | SEITE 154

### Bonjour Strasbourg! – Als Verwaltungsrichter zum EGMR

VON ANDREAS STEFAN HUBER | SEITE 156

## Weniger ist mehr!



**DR. MARTIN ULRICH** ist Generalanwalt bei der Generalprokuratur und Vorsitzender der Bundesvertretung Richter:innen und Staatsanwält:innen in der GÖD.

**AUCH EINE ERNSTHAFTE AUFGABENKRITIK WIRD NICHT ALLE PERSONALPROBLEME LÖSEN, SIE IST ABER ALTERNATIVLOS ...**

Nach der Budgetrede des Finanzministers am 13. Mai 2025 und dem dazu veröffentlichten Entwurf für ein Doppelbudget 2025/2026 ist es nun enttäuschende Gewissheit: Trotz vielfacher Bemühungen der Landesvertretungen und der Justiz insgesamt gibt es aufgrund der allgemein schlechten Budgetlage keine zusätzlichen richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Planstellen. Und das obwohl nach den Einschätzungen der Landesvertretungen aktuell rund 200 Richter:innen und etwa 45 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte fehlen. Und diese Zahlen sind auch wohl begründbar, ergeben sie sich doch einerseits aus den Daten der justiziellen Personalanforderungsrechnung, aus Anfallssteigerungen in vielen Bereichen, aber auch aus vielen legislatischen Maßnahmen der letzten Zeit, die insgesamt einen deutlichen zusätzlichen Aufwand für die richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Kolleginnen und Kollegen gebracht haben, ohne jedoch gleichzeitig das dafür zusätzlich erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen. Der bei einzelnen Gesetzesvorhaben in der sogenannten „wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ (WFA) immer wieder enthaltene Satz, dass mit den geplanten Änderungen sinngemäß kein nennenswerter/signifikanter personeller Mehraufwand verbunden sei, widerspricht nicht nur allzu oft den Erfahrungen der mit dem Vollzug der novellierten Gesetzesbestimmungen befassten Praktiker:innen, er lässt sich arbeitsbelastungsmäßig auch immer schwerer „verdauen“. Es mag schon sein, dass singuläre Novellierungen mit überschaubarem Zusatzaufwand für Richter:innen sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verbunden sind. Wenn sich

das aber wiederholt und – wie zuletzt etwa mit den Neuregelungen zur Beschlagnahme von Daten und Datenträgern im Strafrecht – besonders personalintensive „Brocken“ hinzukommen, dann öffnet sich die Schere zwischen zu bewältigenden Aufgaben und den dafür zur Verfügung stehenden Personalressourcen immer mehr.

Soweit der wenig überraschende und umso mehr betrübliche Befund, mit dem die richter- und staatsanwaltschaftlichen Landesvertretungen im Übrigen auch nicht alleine sind. Denn auch die Präsidentin und die Präsidenten der vier Oberlandesgerichte haben bereits am 25. November 2024 in einer gemeinsamen Aufforderung an die (damals künftige) Bundesregierung auf knapp 200 fehlende richterliche Planstellen bei den Landes- und Bezirksgerichten hingewiesen. Ebenso haben sie – gemeinsam mit dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs – in einer Pressemitteilung vom 9. April 2025 darauf hingewiesen, dass (zusammengefasst) eine ausreichende Personalausstattung auch zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Österreich unumgänglich ist, und Einsparungen im Bereich der Justiz trotz angespannter wirtschaftlicher Verhältnisse ein fatales Signal an die Wirtschaft wären und der geplanten Budgetkonsolidierung erst recht im Wege stehen würden. Und auch das Bundesministerium für Justiz bekannte sich erst jüngst (wieder) gegenüber den Landesvertretungen – wenn auch ohne zahlenmäßige Festlegung – zu einem personellen Mehrbedarf im (hier behandelten) richter- und staatsanwaltschaftlichen Bereich.

Der personelle Mehrbedarf ist somit nicht bloß den Gehirnen übermotivierter Landesvertreterinnen und -vertretern entsprungen. Er ist im Justizbereich, im

Rahmen der medialen Berichterstattung, aber auch (hoffentlich) bei politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern, die in Gesprächen gegenüber den Standesvertretungen durchaus Verständnis für die überaus angespannte Personalsituation zeigten, anerkannt. In diesem Zusammenhang hielt es auch die Justizministerin in ihrer Aussendung vom 14. Mai 2025 – neben der Bedeutung einer Aufgabenkritik für die Belastungssituation – für essentiell, dass gerade in jenen Bereichen, in denen die Belastung der Bediensteten besonders hoch ist, die Dienstaufsicht mit besonderer Bedachtnahme auf den Arbeitsanfall ausgeübt wird. Dies und die Wichtigkeit entsprechender, für die Kolleginnen und Kollegen auch wahrnehmbarer Maßnahmen seitens der Dienstbehörden, haben die Standesvertretungen auch jüngst gegenüber der Präsidentin und den Präsidenten der Oberlandesgerichte thematisiert.

Also erst einmal abwarten und auf das nächste – hoffentlich bessere – Budget hoffen? Nein, sicher nicht!

Denn **die vielen personalintensiven Zusatzaufgaben sind** – wie die Erfahrung zeigt – **gekommen um zu bleiben**. Merklich personalsparende Rücknahmen einmal beschlossener Regelungen sind – soweit überblickbar – nicht erinnerlich. Hinzu kommt, dass, wie die Praxis gerade in der letzten Zeit verstärkt berichtet, die Reglungsdichte immer detaillierter und „kleinteiliger“ und damit im Vollzug der zahlreichen Regelungen immer personalintensiver wird.

Diesen Kreislauf gilt es aber zu durchbrechen bzw. soweit wie möglich zu verlangsamen. Dass dies – schon aufgrund internationaler bzw. europarechtlicher Umsetzungserfordernisse – nicht immer möglich sein wird, ist klar. Und dennoch sollte künftig angesichts der angespannten Personalsituation verstärkt das Motto gelten: **Weniger (an Aufgaben) ist mehr!** Sparen könnte man ja auch einmal bei den Aufgaben und

**ein „Sparpaket“ wäre mittlerweile auch im Aufgabenbereich höchst an der Zeit.**

Bedauerlicherweise ist aber eine solche Zurückhaltung bezüglich neuer Aufgaben gerade in Zeiten fehlenden Personals nicht festzustellen. Dies ergibt schon ein Blick in die zu verschiedenen Gesetzesvorhaben jeweils erstellten wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA), die u.a. auch die erwarteten Auswirkungen einer legislativen Maßnahme auf den damit verbundenen Planstellenbedarf abbilden sollen. Diese WFAs bleiben mit ihren Prognosen nach Einschätzung vieler Praktiker:innen regelmäßig hinter dem tatsächlich erwartbaren Mehraufwand zurück.

Und auch das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – bei manchen mit der Umsetzung nicht unmittelbar Befassten vielleicht schon teils in Vergessenheit geraten – wird sich mit seinem Inkrafttreten am 1. September 2025 (planstellenmäßig wohl unliebsam) in Erinnerung rufen. Zusätzliche Planstellen hat es dafür bis dato übrigens nicht gegeben. Ebenso wenig – um nur ein weiteres Beispiel zu nennen – wurde auch der Mehraufwand betreffend die Veröffentlichung von OLG-Entscheidungen und rechtskräftiger Entscheidungen anderer Gerichte, die von allgemeinem, über den Einzelfall hinausgehendem Interesse sind (§ 48a GOG), planstellenmäßig abgedeckt (mag auch IKT-mäßig viel zur Aufwandsminimierung unternommen werden).

Und damit ist man bereits beim Schlagwort „Aufgabenkritik“ angelangt. Denn die Zeit bis zum nächsten Budget, dessen Verhandlungen wohl bereits in einem guten Jahr im Herbst 2026 beginnen werden, sollte jedenfalls auch dafür genützt werden, welche Aufgaben tatsächlich von der Justiz wahrgenommen werden müssen und inwieweit Regelungen im materiellen und formellen Recht, darunter insbesondere, aber nicht nur, auch im Kostenrecht, vereinfacht werden können. Klar ist aber auch, dass selbst

beherzte Novellierungen den aktuellen Fehlbestand in richter- und staatsanwaltschaftlichen Bereichen nicht annähernd ausgleichen werden können, ganz abgesehen davon, dass es von den ersten Facharbeitsgruppen und der inhaltlichen Prüfung von Vorschlägen auf ihre Sinnhaftig- und Umsetzbarkeit bis zu einer finalen legislativen Lösung – die naturgemäß auch eine (realpolitische) Mehrheit im Parlament finden muss – ein langer mühsamer Weg sein wird. Dass hier leider auch in den Legislativabteilungen des Justizministeriums nur beschränkte Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, erleichtert das Vorhaben nicht gerade.

Und dennoch ist dies aufgrund realpolitischer Alternativlosigkeit anderer Optionen derzeit – wie von Justizministerin Dr.<sup>in</sup> Sporrer zutreffend in ihrer Aussendung angesprochen – ein wichtiger Ansatz, die mittlerweile in zu vielen Bereichen zu hohe Arbeitsbelastung wenn auch nicht kurz-, so doch hoffentlich mittel- und langfristig dauerhaft zu senken.

Die richter- und staatsanwaltschaftlichen Standesvertretungen werden sich selbstverständlich (wieder) intensiv an einem Aufgabenkritikprojekt beteiligen, um damit die Arbeitsbelastung zumindest teilweise zu senken. Erste Vorschläge werden wir dem Justizministerium sehr kurzfristig übermitteln, weitere werden folgen.

Die Standesvertretungen werden aber vor allem auch eines tun: nämlich regelmäßig auf den zusätzlichen Planstellenbedarf an Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und auf die Bedeutung einer personell ausreichend ausgestatteten Justiz für ganz Österreich hinweisen!

Denn: **Nach dem Budget ist vor dem Budget – der aktuelle zusätzliche Planstellenbedarf wird sich künftig nicht in Luft auflösen!**

MARTIN ULRICH

# Materielle Unabhängigkeit sichern – EAJ setzt europaweiten Standard

## Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit: Die EAJ verabschiedet ein Statement zur materiellen Unabhängigkeit von Richter:innen

AUTORINNEN: Mag.<sup>a</sup> Maria Nazari-Montazer, Richterin des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien, und Mag.<sup>a</sup> Yvonne Summer, Richterin des Landesgerichtes, beide Vizepräsidentinnen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter.

### EUROPÄISCHE ANTWORT AUF BE-SORGNISERREGENDE ENTWICKLUNGEN

Die richterliche Unabhängigkeit zählt zu den tragenden Säulen eines demokratischen Rechtsstaates. Sie ist ein unverzichtbares Element für das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz. Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter setzt sich seit jeher vehement für deren Wahrung ein – sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Auf europäischer Ebene wird dieses Engagement durch die European Association of Judges (EAJ), die einen Teilverband der International Association of Judges (IAJ) darstellt, fortgeführt.

Im Mai 2025 beschloss die EAJ-Versammlung in Jerewan ein zentrales Grundsatzpapier zu der notwendigen auch materiellen Unabhängigkeit von Richter:innen. Der nachdrücklichen Forderung nach Sicherung (auch) der materiellen Unabhängigkeit von Richter:innen kommt in einer Zeit, in der der Rechtsstaat und die richterliche Unabhängigkeit sich vermehrt Angriffen ausgesetzt sehen, besondere Bedeutung zu. Wiederholt wurde berichtet, dass politische Einflussnahme auf Richterbestellungen zugenommen habe – etwa durch geänderte Zusammensetzungen von Gremien, in denen gewählte Richter:innen zugunsten politisch entsandter Mitglieder zurückgedrängt wurden. Auch mit

den Mitteln des Disziplinarrechts wird versucht, unzulässigen Druck auf Richter:innen auszuüben. In solchen Situationen erhebt die EAJ regelmäßig ihre Stimme – so etwa zuletzt in Stellungnahmen und Resolutionen zur bedenklichen Entwicklung in Armenien<sup>1)</sup> oder auch in Griechenland<sup>2)</sup>.

Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit zeugen von Versuchen, durch unangemessene Ausgestaltung der richterlichen Entlohnung als weiteres Mittel Druck auf die Gerichtsbarkeit auszuüben und sie zu schwächen. So wurde bereits bei der EAJ-Tagung 2023 in Athen deutlich, dass etwa in Litauen die Gehälter seit 2008 „eingefroren“ waren, in Kroatien das Lohnniveau unter jenem von zehn Jahren zuvor lag und in Rumänien die Dienstpensionen gekürzt wurden. Die EAJ reagierte mit mehreren Resolutionen, in denen sie die Bedeutung einer angemessenen Besoldung für die richterliche Unabhängigkeit unterstrich. Wir haben darüber 2023 berichtet<sup>3)</sup>.

### EAJ-GRUNDSATZPAPIER ZUR MATERIELLEN UNABHÄNGIGKEIT VON RICHTER:INNEN

Die Forderung nach einer angemessenen Remuneration von Richter:innen (im Aktivdienst und auch im Ruhestand) ist schon seit Jahrzehnten ein zentrales Anliegen der IAJ. So wurde im Jahr 1999 (aktualisiert 2017) die

„Universal Charter of the Judge“ erlassen, in der ausdrücklich angeführt ist: „Der Richter muss eine ausreichende Vergütung erhalten, um seine wirkliche wirtschaftliche Unabhängigkeit und hierdurch seine Würde, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sicherzustellen“ (Artikel 8.1).<sup>4)</sup>

Im Zuge der Jahrestagung der IAJ in Taipeh wurde schließlich im Herbst 2023 eine Arbeitsgruppe für richterliche Besoldung und Altersversorgung eingerichtet, die sich gesondert mit dem Thema der materiellen Unabhängigkeit befasste. Das EAJ-Grundsatzpapier hebt hervor, dass die materielle Unabhängigkeit einen wichtigen Aspekt der richterlichen Unabhängigkeit darstellt. Sie umfasst das Entgelt in all seinen Aspekten, einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung und der Pensionen. All diese Komponenten sollen gesetzlich verankert und vor politisch motivierten Eingriffen geschützt sein. Sofern die Höhe des Entgelts und deren Anpassungen nicht gesetzlich fixiert sind, soll zumindest die bei der Gehaltsfindung und -anpassung zu pflegende Vorgehensweise eine gesetzliche Grundlage

1) [https://www.iaj-uim.org/iuw/documenti/eaj-resolution-on-armenia\\_cape-town-2024/](https://www.iaj-uim.org/iuw/documenti/eaj-resolution-on-armenia_cape-town-2024/)

2) [https://www.iaj-uim.org/iuw/documenti/eaj-statement-on-greece\\_yerevan-2025/](https://www.iaj-uim.org/iuw/documenti/eaj-statement-on-greece_yerevan-2025/)

3) RZ 2023, 192.

4) <https://www.iaj-uim.org/iuw/de/das-universelle-richterstatut-2017/>

erhalten. Insbesondere wird gefordert, dass richterliche Berufsvertretungen in Gesetzgebungsverfahren und Entgeltverhandlungen eingebunden werden und auch gerichtliche Durchsetzungsmöglichkeiten erhalten.

Ein weiteres zentrales Anliegen des EAJ-Grundsatzpapiers ist die Herstellung der Gleichwertigkeit der Entlohnung in der Gerichtsbarkeit mit jener der anderen Staatsgewalten: Richter:innen, insbesondere an Höchstgerichten, sollen betreffend das bezogene Entgelt gleichgestellt sein mit entsprechend verantwortlichem Personal in der Legislative und Exekutive, somit etwa mit Minister:innen, Abgeordneten oder in vergleichbarer Verantwortung tätigen Entscheidungsträgern. Das Entgeltsystem soll ausgewogen sein und darf, abgesehen von der Abgeltung unterschiedlich langer Berufserfahrung, keine Unterschiede zwischen Personen, die auf derselben Gerichtsebene tätig sind, aufweisen. Auch das Verhältnis zu Staatsanwält:innen wird thematisiert: Eine geringere Entlohnung von Richter:innen im Vergleich zu Staatsanwält:innen derselben Entscheidungsebene wird als unzulässig angesehen.

Eine Herabsetzung der richterlichen Entlohnung soll nur im Krisenfall und

mit sachlicher Begründung möglich sein. Der Umfang hat sich an jenen Einsparungen zu orientieren, die auch für andere öffentliche Bereiche Anwendung finden. Erklärtes Ziel ist der Erhalt der Kaufkraft, eine regelmäßige Inflationsanpassung oder zumindest eine Gehaltsentwicklung, wie sie auch der übrige öffentliche Dienst des jeweiligen Staates erfährt.

Die im Papier formulierten Standards sind als Mindeststandards zu verstehen. Bestehende Besserstellungen bleiben unberührt, künftige Verbesserungen sind ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

#### AUSBLICK: BEST PRACTICES UND EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT

In dem **erläuternden Memorandum** werden die für die Erstellung des EAJ-Grundsatzpapiers herangezogenen Grundsätze samt Quellen dokumentiert. Die Arbeitsgruppe verweist dabei auf bestehende europäische Standards, wie das Universelle Richterstatut<sup>5)</sup>, die *Magna Carta of Judges*<sup>6)</sup>, die im November 2010 vom CCJE<sup>7)</sup> formuliert wurde, sowie auf Ergebnisse einer Umfrage des ENCJ<sup>8)</sup> zur Frage der Attraktivität des Richter:innenberufs. Ergänzend wird umfangreich auf die Rechtsprechung des EGMR<sup>9)</sup> und des EuGH<sup>10)</sup> eingegangen.

Für die kommende EAJ-Tagung im Oktober 2025 in Baku ist geplant, Best-Practice-Modelle zur richterlichen Besoldung und Altersversorgung zu präsentieren. Damit soll nicht nur auf bestehende Missstände hingewiesen, sondern auch eine konstruktive Diskussion über zukunftsfähige Systeme in Europa gefördert werden.

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter begrüßt das klare Bekenntnis der EAJ zur materiellen Unabhängigkeit und wird sich weiterhin aktiv an der europäischen Vernetzung und Positionsbildung beteiligen.

- 
- 5) [https://www.iaj-uim.org/iuw/wp-content/uploads/2018/06/IAJ-Booklet-Universal-Charter\\_5-languages.pdf](https://www.iaj-uim.org/iuw/wp-content/uploads/2018/06/IAJ-Booklet-Universal-Charter_5-languages.pdf).
  - 6) [rm.coe.int/16807482c6](http://rm.coe.int/16807482c6).
  - 7) Der *Consultative Council of European Judges* (CCJE) ist ein beratendes Gremium des Europarats, das zu Fragen der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Kompetenz von Richter:innen berät. Es ist ausschließlich aus Richter:innen zusammengesetzt.
  - 8) Das *European Network of Councils for the Judiciary* (ENCJ) stellt eine Vereinigung von Räten der Gerichtsbarkeit in Europa dar. Österreich nimmt mit Beobachterstatus daran teil.
  - 9) ZB EGMR, *Kubát u.a. gg. Tschechische Republik*, Urteil vom 22.6.2023, §95; EGMR, *Khoniakina gg. Georgien*, Urteil vom 19.6.2012, §72 (zu Gehaltskürzungen).
  - 10) EuGH, C-64/16, ASJP, EuGH, verb. Rs. C-146/23 und C-374/23, EuGH, C-262/88, *Barber*, Urteil vom 17.5.1990, EuGH, C-224/01, *Köbler*, Urteil vom 30.9.2003.

## EUROPEAN ASSOCIATION OF JUDGES



### STATEMENT on material independence of judges

#### I. Necessity of material independence

1) Material Independence is an important element of judicial independence.

2) The effectivity of material independence depends on the amount/furnishing of the material safeguards and also on the role the judiciary plays in the procedure for

changes of the elements of these safeguards.

3) Material independence not only depends on the remuneration but is also influenced by bonuses, housing

facility etc., social security costs and pension. All these elements should be fixed in the law and not depend on discretionary decisions.

- 4) Security of material independence encompasses also the pension of judges. It must be safeguarded that judges who retire are – when considering all together – in a position to keep a living standard, which is in reasonable relation to their position and social status before retirement.

## II. Safeguards to secure material independence

- 5) Preferably the scheme and height of judges' remuneration should be secured on a legal basis. If this is not the case equally matched means should protect judges' remuneration against unilateral changes.
- 6) If the height of remuneration is not directly fixed in the law itself, the modalities and procedures of fixing it should be regulated in a law.
- 7) Councils for the judiciary and Judges associations should be able to participate effectively in the procedures for adopting legislation on judges' remuneration, pensions and other elements of judges' material security respectively in the negotiation procedure on judges' remuneration and material security.
- 8) Councils for the judiciary and Judges associations should be guaranteed standing at respective court procedures regarding judges' remuneration, pensions and other elements of judges' material security (in their own name and representing their members).

## III. Adequate material independence

- 9) As representatives of one of the powers of the state, judges should have a corresponding remuneration (and material privileges in

addition to it) as the representatives of the other powers of state.

- 10) Judges of the Supreme Courts should have at least the same remunerations (including extra material privileges) as Ministers/MPs.
- 11) In accordance with the responsibilities assumed, the system of remuneration for judges should be comparable to those of the legislative and executive branches of government. Judges should have at least the same remunerations (including extra material privileges) as those of members of parliament and comparable high positions in the executive branch of the state.
- 12) In order to make the profession of judge attractive to the best of the best, the income of judges appointed from the ranks of experienced legal professionals should be in a reasonable relationship with the income of their colleagues in their previous profession.
- 13) Awareness is necessary that also during the process of selection and initial training candidates need to have adequate attractive income.
- 14) Restrictions on the possibility of additional income, which the law provides for judges in the interests of independence and impartiality, should be taken into account when determining judges' remuneration.
- 15) The scheme of remuneration within the judiciary may consider the duration of experience in the judiciary. If there is different remuneration assigned to different posts within the judiciary the level of the court should be taken into account in a reasonable way balancing the different but equally important tasks of all instances, which together provide the guarantees of a well-functioning justice system.
- 16) There should not be a different remuneration of judges from

different courts of the same level, nor a different level of pension after retirement.

- 17) Judges should have at least the same income as prosecutors of the same level.
- 18) After retirement other professional activity should be allowed after a cooling off period, which intends to avoid the impression there might previously have been a lack of independence or impartiality.

## IV. Adjustment of remuneration or pensions

- 19) A reduction of judges' remuneration should not be possible. As a temporary measure in extraordinary financial crisis of the state and only of this corresponds to the other state employees/politicians/representatives of the other powers of the state and if the given proportion is kept, a reduction or suspension of remuneration may be allowed exclusively for the time of such crisis.
- 20) A reduction of the remuneration of politicians or their waiver of an increase should not automatically infringe the remuneration of judges.
- 21) The purchase power of the remuneration should be considered and the remuneration should be adapted to inflation. At least if the income of other state employees increases with inflation indices or the average income in the country judges should not be excluded from such increase.
- 22) Salaries and bonuses should not depend on the performance, neither its quality nor its quantity.

Auszug aus dem EAJ-Grundsatzpapier, die vollständige Version inklusive „Explanatory Memorandum“ findet sich unter:  
[https://www.iaj-uim.org/iuw/wp-content/uploads/2025/05/EAJ-Statement-on-material-independence-of-judges\\_Yerevan-2025\\_en.pdf](https://www.iaj-uim.org/iuw/wp-content/uploads/2025/05/EAJ-Statement-on-material-independence-of-judges_Yerevan-2025_en.pdf)

# Grundrechtliche Mindestanforderungen an das Gehalt von Richterinnen und Richtern

Aus Anlass der Budgetkonsolidierungsmaßnahmen sind die (verfassungs-, völker- und europa-) rechtlichen Hintergründe des Richter:innengehalts darzustellen – insbesondere der Zweck der richterlichen Entlohnung: die Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit, die Sicherung des Vertrauens in den Rechtsstaat und die Korruptionsbekämpfung/-prävention.

**AUTOR:INNEN:** Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Eleonor Hasenauer-Steinberger, LL.M. LL.M. ist Richterin des Bezirksgerichtes Innsbruck, Mag. Andreas Plangg ist Richteramtsanwärter des Oberlandesgerichtes Innsbruck, Mag. Robert Renzler ist Richter des Landesgerichtes Innsbruck und neben seiner Aufgabe in der Rechtsprechung als Landesvorsitzender Tirol der Richter:innen und Staatsanwältinnen/Staatsanwälte in der GÖD als Standesvertreter tätig.

## I. ENTLOHNUNG UND RICHTERLICHE UNABHÄNGIGKEIT

Die richterliche Unabhängigkeit, wie sie in Art 87 Abs 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) festgeschrieben ist, versteht sich nicht als Privileg für Richter:innen, sondern als „Garantie für den Rechtsunterworfenen“.<sup>1)</sup> Sie stellt „ein wesentliches Element des Rechtsstaatsprinzips“ Österreichs dar, „das zu den Grundprinzipien der Verfassung Österreichs als demokratischer Rechtsstaat zählt“.<sup>2)</sup> Sie gewährleistet, dass die staatliche Gewalt die Gerichtsbarkeit ausübt, ohne dass die Politik unmittelbaren Einfluss auf Gerichtsverfahren nimmt.

Die richterliche Unabhängigkeit stellt auch auf internationaler Ebene einen „Grundbaustein freiheitlicher Rechtsstaaten“ dar.<sup>3)</sup> Art 47 Abs 2 Satz 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) und Art 6 Abs 1 Satz 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) stellen unter anderem sicher, dass ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht entscheidet.<sup>4)</sup>

Die richterliche Unabhängigkeit ist also auf verfassungsrechtlicher und unionsrechtlicher Ebene garantiert, und die beiden Grundpfeiler, auf die

sie sich stützt, sind die Unabsetzbarkeit und die Weisungsfreiheit.<sup>5)</sup> Während Art 87 B-VG sich primär an die Rechtsprechungsorgane richtet, gewährleisten die Bestimmungen der EMRK und der GRC dem:der einzelnen Rechtsunterworfenen Grundrechtsschutz, indem sie ein Recht auf Entscheidung durch ein unabhängiges Gericht sichern und sich sohin auf den Schutz der Rechtsgemeinschaft beziehen.<sup>6)</sup> Laut dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)<sup>7)</sup> sind dabei zwei Aspekte wesentlich: Der externe Aspekt setzt voraus, dass ein Schutz vor Einmischung oder Druck von außen besteht, der die Unabhängigkeit der Entscheidungsfindung gefährden könnte. Der interne Aspekt hängt mit dem Begriff der Unparteilichkeit zusammen und bezieht sich auf die Wahrung der gleichen Distanz gegenüber den Streitparteien und ihren jeweiligen Interessen am Streitgegenstand.

Die richterliche Unabhängigkeit kann daher je nach Betrachtungsweise in eine sachliche, äußere und in eine innere Unabhängigkeit, die durch die persönliche Unabhängigkeit ergänzt wird, unterteilt werden. Während es bei der Ersteren um die Weisungsfreiheit und Gesetzesbindung des Richters

bzw der Richterin geht, umfasst die innere Unabhängigkeit die Verpflichtung des Richters bzw der Richterin, im Rahmen der richterlichen Tätigkeit Objektivität, Neutralität und Distanz zu wahren und Befangenheit auszuschließen und zugleich aufgrund der Entscheidung keine Furcht vor Versetzungen oder Entsetzungen<sup>8)</sup> zu haben. Sie wird durch die persönliche Unabhängigkeit ergänzt, die die wirtschaftliche Unabhängigkeit betrifft und auf die im vorliegenden Artikel das Hauptaugenmerk gelegt wird.

Wie vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) judiziert<sup>9)</sup> und von der hM<sup>10)</sup> vertreten, setzt die richterliche Unabhängigkeit eine gewisse wirtschaftliche Absicherung voraus. Von *Storr*<sup>11)</sup> werden hierzu die „Federalist Papers“ zitiert, wonach die Macht über den Unterhalt eines Menschen die Macht über seinen Willen bedeutet.<sup>12)</sup> *Piska*<sup>13)</sup> folgert, dass wenn „ein Richter nicht in der Lage [ist], allein mit den Einkünften aus seiner richterlichen Tätigkeit seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, notwendigerweise eine Anfälligkeit für Korruption [besteht]“. Der VfGH legt keine Mindestvorgaben für eine wirtschaftliche Unabhängigkeit der Richter:innen fest, führt aber aus, dass die in Art 87 B-VG festgeschriebene

richterliche Unabhängigkeit „auch eine gewisse wirtschaftliche Unabhängigkeit des Richters voraussetzt“. Nach der Auffassung von Storr<sup>14)</sup> muss es einem: einer Berufsrichter:in möglich sein, seinen:ihren Lebensunterhalt und den der Familie angemessen bestreiten zu können, ohne auf Zusatzeinnahmen angewiesen zu sein. Diese wirtschaftliche Unabhängigkeit und Absicherung ist daher nicht nur ein theoretisches Ideal, sondern stellt in der Praxis ein präventives Mittel gegen eine allfällige Bestechlichkeit dar. Dies ist allerdings nur dann wirksam, wenn es sich nicht nur um eine bloße Mindestsicherung handelt, sondern die Absicherung der Richter:innen in einer Weise erfolgt, die der Bedeutung und Verantwortung ihres Amtes im demokratischen Rechtsstaat gerecht wird.<sup>15)</sup>

Die Gewährleistung sachlicher, äußerer, aber vor allem auch innerer und persönlicher Unabhängigkeit, die stark von der wirtschaftlichen Absicherung abhängt, ist für einen funktionierenden demokratischen Rechtsstaat unerlässlich, denn schließlich sind nur unabhängige Richter:innen in der Lage, den verfassungsgesetzlich gebotenen effektiven Rechtsschutz frei von sachfremden Einflüssen zu gewährleisten.

## II. EMPFEHLUNGEN UND HÖCHSTGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

### 1. Empfehlungen

Die erste Erwähnung der Wichtigkeit einer angemessenen richterlichen Entlohnung in einer international anerkannten Erklärung findet man – soweit ersichtlich – in Nr. 11 der von den Vereinten Nationen 1985 angenommenen „Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Justiz“.<sup>16)</sup> Im Jahr 1994 folgte sodann die erste Erwähnung in einer Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates.<sup>17)</sup> Diese wurde im Jahr

2010 durch eine neue und wesentlich detailreichere Empfehlung ersetzt.<sup>18)</sup>

Auf internationaler Ebene enthalten vier weitere nicht verbindliche Rechtsquellen Empfehlungen zur Gestaltung der richterlichen Besoldung: die Europäische Charta für das Richter:innenstatut,<sup>19)</sup> der erste Bericht der Venedig-Kommission über die Unabhängigkeit der Justizsysteme,<sup>20)</sup> die

- 1) Storr in Kneihls/Lienbacher, Rill-Schäffer-Kommentar-Bundesverfassungsrecht<sup>14)</sup> (2014) Art 87 B-VG, Rz 8, mVa Walter, Verfassung und Gerichtsbarkeit, 1969, 54.
- 2) VfSlg 16.408/2002; Zußner in Kahl/Khakzadeh/Schmid, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte (2021) Art 87 B-VG, Rz 1; Piska in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg, Österreichisches Bundesverfassungsrecht<sup>14)</sup> (2018) Art 87 B-VG, Rz 22.
- 3) Storr in Kneihls/Lienbacher, Bundesverfassungsrecht<sup>14)</sup> Art 87, Rz 6 ff; Pabel, Die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit, ZöR 2020, 561 (562 ff).
- 4) Vgl Storr in Kneihls/Lienbacher, Bundesverfassungsrecht<sup>14)</sup> Art 87, Rz 7.
- 5) Grabenwarter/Holoubek, Verfassungsrecht. Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>4)</sup> (2019) Rz 325; Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht<sup>13)</sup> (2022) Rz 634 f; Berka, Verfassungsrecht<sup>8)</sup> (2021) Rz 809; Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht<sup>11)</sup> (2015) 379; Piska in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg, Bundesverfassungsrecht<sup>14)</sup> Art 87 B-VG, Rz 8.
- 6) Lienbacher, Verfassungsrechtlicher Schutz richterlicher Unabhängigkeit, ZfV 2022/23, 219 (221).
- 7) EuGH, 22.12.2010, C-517/09, RTL Belgium SA, Rn 38 f.
- 8) Die richterliche Unabhängigkeit wird sohin auch durch Art 88 Abs 2 B-VG geschützt, der verfassungsrechtlich sicherstellt, dass Richter:innen ihre Entscheidungen ohne Furcht vor persönlichen Nachteilen treffen können und daher keine Versetzungen oder Amtsenthebungen befürchten müssen; mehr dazu siehe Piska in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg, Bundesverfassungsrecht Art 87 B-VG, Rz 22.
- 9) VfSlg 14.867/1997.
- 10) So etwa Storr in Kneihls/Lienbacher, Bundesverfassungsrecht<sup>14)</sup> Art 87 B-VG, Rz 17; Piska in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg, Bundesverfassungsrecht<sup>14)</sup> Art 87 B-VG, Rz 8; Zußner in Kahl/Khakzadeh/Schmid, B-VG, Art 87 Rz 6; Fellner/Nogratnig, II<sup>5.03</sup> § 66 RStDG Rz 38 (Stand 1.3.2024, rdb.at).
- 11) Storr in Kneihls/Lienbacher, Bundesverfassungsrecht<sup>14)</sup> Art 87 Rz 17.
- 12) Hamilton, The Federalist No. 79 (1788): „In the general course of human nature, a power

over a man's subsistence amounts to a power over his will.“

- 13) Piska in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg, Bundesverfassungsrecht<sup>14)</sup> Art 87 B-VG, Rz 10.
- 14) Storr in Kneihls/Lienbacher, Bundesverfassungsrecht<sup>14)</sup> Art 87 B-VG, Rz 17.
- 15) Storr in Kneihls/Lienbacher, Bundesverfassungsrecht<sup>14)</sup> Art 87 B-VG, Rz 17.
- 16) Vereinte Nationen (Hrsg), Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Justiz (engl. Basic Principles of the Independence of the Judiciary), angenommen vom Siebenten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, der vom 26. August bis zum 6. September 1985 in Mailand stattfand.
- 17) Europarat (Hrsg), Empfehlung R (94) 12 des Ministerkomitees zur Unabhängigkeit, Effizienz und Rolle der Richter:innen (engl. Recommendation of the Committee of Ministers on the independence, efficiency and role of judges). Diese Empfehlung wurde vom Beirat Europäischer Richter:innen (CCJE – vgl dazu Fn 37) vollständig anerkannt, wobei sich der Beirat explizit dafür aussprach, dass konkrete gesetzliche Regelungen geschaffen werden sollten, die Richter:innengehälter gegen eine Kürzung schützen und für eine Anpassung der Gehälter an erhöhte Lebenshaltungskosten sorgen (Meinung Nr. 1 des Beirats der europäischen Richter:innen [engl. Opinion No. 1 of the Consultative Council of European Judges], Absatz 61 und 62).
- 18) Europarat (Hrsg), Empfehlung CM/Rec (2010) 12 des Ministerkomitees zu Richterinnen und Richtern: Unabhängigkeit, Effizienz und Aufgaben (engl. Recommendation of the Committee of Ministers on judges: independence, efficiency and responsibilities).
- 19) Die Europäische Charta für das Richter:innenstatut (engl. European Charter on the Statute for Judges) wurde im Auftrag des Europarates von drei Fachleuten aus Polen, Frankreich und dem Vereinigten Königreich entworfen und im Jahr 1998 von mehreren europäischen Ländern, der Europäischen Vereinigung der Richter:innen und der Europäischen Vereinigung der Richter:innen für Demokratie und Freiheit verabschiedet. Der Charta, die sich insbesondere an Richter:innen, Anwälte und Anwältinnen und Politiker:innen richtet, kommt nach eigenen Angaben keine formelle Bedeutung zu, der Wert der Charta liege vielmehr in der Relevanz und der Kraft ihres Inhalts. Ausführungen zu Richter:innenbesoldung finden sich in den Absätzen 6.1 bis 6.4 sowie den entsprechenden Erläuterungen (Europarat [Hrsg], Europäische Charta für das Richter:innenstatut, Vorwort).
- 20) Der erste Bericht über die Unabhängigkeit der Justizsysteme, bzw dessen erster Teil, der sich mit der Unabhängigkeit der Richter:innen befasst, wurde im Jahr 2010 von der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht herausgegeben. Diese Kommission (auf Grund ihres Hauptsitzes in Venedig auch Venedig-Kommission genannt; engl. European Commission for Democracy through Law bzw Venice-Commission) berät den Europarat in verfassungsrechtlichen Angelegenheiten.

Fortsetzung der FN 20) auf Seite 145

Magna Charta der Richter:innen<sup>21)</sup> und die Universalcharta für Richter:innen.<sup>22)</sup> Die Inhalte dieser Empfehlungen lassen sich hinsichtlich der Ausführungen zur Richter:innenbesoldung in drei Themenkomplexe gliedern: die Bezugshöhe, den Schutz vor Bezugskürzungen und das Ausmaß des sozialen Beistandes bzw der Pension.

### 1. Bezugshöhe

Trotz Unterschieden im Detail ist den Empfehlungen eines gemein: sie alle enthalten klare Empfehlungen bzw Appelle, die richterliche Besoldung „angemessen“ zu gestalten.<sup>23)</sup> Die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates<sup>24)</sup> und der Bericht der Venedig-Kommission<sup>25)</sup> enthalten entsprechende Forderungen, dass die richterliche Besoldung dem Beruf und der Verantwortung angemessen sein und eine Höhe aufweisen müsse, die Richter:innen vor äußerer Beeinflussung schützt. Dies müsse auch gesetzlich garantiert werden.<sup>26)</sup> Die Europäische Charta für das Richter:innenstatut<sup>27)</sup> und die Universalcharta der Richter:innen<sup>28)</sup> führen zudem ins Treffen, dass Letzteres für die richterliche Unabhängigkeit essenziell sei. Nach dem Bericht der Venedig-Kommission solle die richterliche Besoldung daher den sozialen Rahmenbedingungen des jeweiligen Staates angepasst sein und mit der Höhe der Bezüge von höheren Beamt:innen („higher civil servants“) verglichen werden.<sup>29)</sup>

Ergänzend ist den Empfehlungen zu entnehmen, dass eine leistungsabhängige Grundvergütung ein Hindernis für die richterliche Unabhängigkeit sei.<sup>30)</sup> Einer transparent – beispielsweise an Dienstalter oder Aufgabenbereich bzw Verantwortungsausmaß – angepassten Vergütung stehe hingegen nichts entgegen.<sup>31)</sup>

### 2. Bezugskürzungen

Hinsichtlich allfälliger Bezugskürzungen spricht sich das Ministerkomitee des Europarates in seiner Empfehlung klar für einen besonderen gesetzlichen Schutz vor solchen Kürzungen für Richter:innen aus.<sup>32)</sup> Ginge es nach den Verfasser:innen der Universalcharta der Richter:innen, so wären Bezugskürzungen bei Richter:innen überhaupt nicht möglich.<sup>33)</sup>

### 3. Sozialer Beistand und Pension

Auch in sozialbedingten Sondersituationen, nämlich Krankheit, Elternkarenz und Alter,<sup>34)</sup> sehen sämtliche Empfehlungen – außer der Bericht der Venedig-Kommission, der dazu keine Passagen enthält – eine Vergütung vor, die in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Aktivbezüge steht.<sup>35)</sup> Die Europäische Charta für das Richter:innenstatut geht noch einen Schritt weiter und sieht vor, dass die Pension „so nah wie möglich“ am letzten Aktivbezug liegen müsse.<sup>36)</sup> Nach der Universalcharta der Richter:innen dürfen Richter:innen in der Pension zudem nicht bloß auf Grund ihrer Tätigkeit als Richter:in in ihrer Berufswahl eingeschränkt werden.<sup>37)</sup>

## **2. Höchstgerichtliche Entscheidungen**

### 2.1 Rechtsprechung des VfGH

In Österreich setzte sich der VfGH im Jahr 1997 mit der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Richter:innen auseinander.<sup>38)</sup> Gegenstand dieser Entscheidung war die Rechtmäßigkeit einer Kürzung von Dienstzulagen und Zuschlägen dazu.<sup>39)</sup> Der VfGH hielt unter Zugrundelegung einer Kürzung um rund 1,4 % fest, dass schon allein aufgrund der geringfügigen Intensität keine Bedenken gegen die Bezugskürzung bestünden.<sup>40)</sup> Auch der Umstand, dass es sich um pauschalierende Kürzungsregelungen handelt,

sei unbedenklich. Schließlich schreibe das Sachlichkeitsgebot dem Gesetzgeber lediglich vor, dass das System des Besoldungsrechtes im Großen und Ganzen in einem angemessenen Verhältnis zu den Dienstpflichten stehen müsse. Die Richter:innenschaft sei von den Bezugskürzungen auch nicht stärker betroffen gewesen als andere Gruppen von öffentlich Bediensteten.<sup>41)</sup> Die durch Art 87 B-VG garantierte richterliche Unabhängigkeit setze zwar auch eine gewisse wirtschaftliche Unabhängigkeit der Richter:innen voraus. Insgesamt seien Bedenken gegen geringfügige Bezugskürzungen dennoch auszuschließen.<sup>42)</sup>

### 2.2. Rechtsprechung des EGMR

Der EGMR setzte sich bisher in einer Handvoll Entscheidungen<sup>43)</sup> mit richterlichen Gehältern auseinander. Kern der Judikate waren stark verspätet/nicht ausgezahlte Gehälter<sup>44)</sup> und Gehaltskürzungen,<sup>45)</sup> die nach Ansicht der Antragsteller:innen nur bzw insbesondere Richter:innen betrafen. Der EGMR setzte sich insofern nicht unmittelbar mit der Höhe der Bezüge von Richter:innen auseinander. Aus der Rechtsprechungslinie und den Argumenten des EGMR lassen sich aber dennoch einige Grundsätze ableiten:

So sind Staaten nach Ansicht des EGMR dazu verpflichtet, eine rechtzeitige und angemessene Zahlung der richterlichen Bezüge sicherzustellen.<sup>46)</sup> Eine unangemessene oder verspätete Zahlung sei zum einen mit dem Schutz der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und der Abschirmung der Richter:innen vor äußerer Beeinflussung unvereinbar.<sup>47)</sup> Zum anderen entstehe dadurch ein potenzieller Eingriff in das Recht auf friedlichen Genuss des Eigentums.<sup>48)</sup> Gesetzmäßige Bezüge seien zudem

erforderlich, um die erforderliche Hin-  
gebung bei der Ausübung des richter-  
lichen Amtes zu gewährleisten.<sup>49)</sup> Ein  
unmittelbarer Vergleich zwischen den  
Bezügen von Richter:innen, die unab-  
setzbar sind und deren Bezüge gesetz-  
lich geregelt sind, und jenen von öffent-  
lich Bediensteten, die dem allgemeinen  
Arbeitsrecht unterliegen und deren  
Gehälter per Dekret festgelegt werden,  
könne jedoch – aufgrund der in diesem  
Fall unterschiedlichen Ausgangslage –  
nicht gezogen werden.<sup>50)</sup> Ist aber der  
gesamte öffentliche Bereich von Spar-  
maßnahmen betroffen, die zu einer  
gerechtfertigten Kürzung der Gehäl-  
ter führen, so wäre nach Ansicht des  
EGMR eine Ausnahme zu Gunsten  
der richterlichen Gehälter nicht fair.<sup>51)</sup>

### 2.3. Rechtsprechung des EuGH

Der EuGH setzte sich erstmals in den  
Jahren 2018 und 2019 mit Richter:in-  
nengehältern auseinander.<sup>52)</sup> Kern der  
Entscheidungen war die Kürzung von  
richterlichen Bezügen.

Der EuGH hielt in diesem Zusam-  
menhang fest, dass eine der Bedeutung  
der ausgeübten Funktionen entspre-  
chende richterliche Vergütung eine  
wesentliche Garantie für die richterli-  
che Unabhängigkeit darstelle.<sup>53)</sup> Allge-  
meine Sparmaßnahmen zur Bereini-  
gung eines erheblichen Budgetdefizits,  
die neben dem gesamten nationalen  
öffentlichen Dienst auch Richter:innen  
betreffen, seien dennoch in Ordnung.<sup>54)</sup>

20) Zudem steht sie Staaten zur Seite, die ihr  
Rechtssystem und ihre Behördenstruktur  
internationalen Standards anpassen  
wollen. In diesem Zusammenhang gibt die  
Venedig-Kommission zu verschiedenen  
Themen Empfehlungen an diese Staaten  
heraus (<coe.int/en/web/civil-society/  
democracy-through-law-venice-commis-  
sion> [28.03.2025]).

21) Die Magna Charta der Richter:innen wurde  
im Jahr 2010 vom Beirat Europäischer  
Richter:innen (engl. Consultative Council of  
European Judges, kurz CCJE) verabschiedet.  
Dieser Beirat ist ein rein aus Richter:innen

bestehendes Gremium, das den Europarat  
insbesondere in Belangen der richterlichen  
Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und  
Kompetenz berät (<coe.int/en/web/ccje/  
home> [28.03.2025]).

22) Die Universalcharta der Richter:innen (engl.  
The Universal Charter of the Judge) wurde  
von Richter:innen verschiedenster Nationen  
ausgearbeitet und im November 1999 beim  
Treffen des Zentralrats der Internationalen  
Vereinigung der Richter:innen von allen  
teilnehmenden Delegationen, zu denen  
eine österreichische Delegation zählte,  
angenommen (*Internationale Vereinigung der  
Richter:innen* [Hrsg.], Universalcharta der  
Richter:innen, Präambel).

23) An dieser Stelle sei angemerkt, dass die  
Verfasser der Europäischen Charta für  
das Richter:innenstatut explizit darauf  
hinweisen, dass sie sich bewusst für die  
Empfehlung (bloß) einer angemessenen  
Vergütung, die Richter:innen gegen äußere  
Einflussnahme schützt, und gegen die Emp-  
fehlung einer Koppelung des Richter:innen-  
gehalts an jenes von Höheren Beamten und  
Beamtinnen in Verwaltung und Gesetzge-  
bung entschieden. Begründend wurde von  
den Verfasser:innen angeführt, dass diese  
Posten in den verschiedenen Rechtssyste-  
men schlichtweg keinesfalls vergleichbar  
behandelt würden (*Europarat* [Hrsg.], Euro-  
päische Charta für das Richter:innenstatut,  
Erläuternde Bemerkungen zu Art 6.1.).

24) *Europarat* (Hrsg.), Empfehlung CM/Rec  
(2010) 12, Art 55.

25) *Venedig-Kommission* (Hrsg.), Bericht CDL-AD  
(2010) 004 über die Unabhängigkeit der  
Justizsysteme Teil 1: die Unabhängigkeit  
der Richter:innen [engl. Report on the  
Independence of the Judicial System Part I:  
The Independence of Judges], Art 46.

26) *Venedig-Kommission* (Hrsg.), Bericht CDL-AD  
(2010) 004, Teil 1, Art 51; *Europarat* (Hrsg.),  
Empfehlung CM/Rec (2010) 12, Art 53. Den  
erläuternden Bemerkungen zur Empfeh-  
lung des Ministerkomitees ist in Art 56 zu  
entnehmen, dass zur Gewährleistung der  
Unabhängigkeit und Unparteilichkeit die  
allgemeinen Regelungen gesetzlich veran-  
kert werden sollten, während konkretere  
Vorschriften auch auf anderem Weg – unter  
anderem per Kollektivvertrag – festgelegt  
werden können.

27) *Europarat* (Hrsg.), Europäische Charta für  
das Richter:innenstatut, Art 6.1.

28) *Internationale Vereinigung der Richter:innen*  
(Hrsg.), Universalcharta der Richter:innen,  
Art 13.

29) *Venedig-Kommission* (Hrsg.), Bericht CDL-AD  
(2010) 004, Teil 1, Art 46.

30) *Europarat* (Hrsg.), Empfehlung CM/Rec (2010)  
12, Art 55, *Internationale Vereinigung der Rich-  
ter:innen* (Hrsg.), Universalcharta der Richter:  
innen, Art 13, *Venedig-Kommission* (Hrsg.),  
Bericht CDL-AD (2010) 004, Teil 1, Art 51.

31) *Europarat* (Hrsg.), Europäische Charta für  
das Richter:innenstatut, Art 6.2. Nach  
Ansicht der Venedig-Kommission stehen  
nicht in Geld bestehende Gehaltsbestand-  
teile (Naturalleistungen) einer solchen  
transparent gestalteten Vergütung stets  
im Weg, siehe *Venedig-Kommission* (Hrsg.),  
Bericht CDL-AD (2010) 004, Teil 1, Art 51.

32) *Europarat* (Hrsg.), Empfehlung CM/Rec  
(2010) 12, Art 54.

33) *Internationale Vereinigung der Richter:innen*  
(Hrsg.), Universalcharta der Richter:innen,  
Art 13.

34) Die Europäische Charta für das Rich-  
ter:innenstatut sieht darüber hinaus  
auch eine Garantie gegen soziale Risiken  
in Zusammenhang mit dem Tod vor  
(*Europarat* [Hrsg.], Europäische Charta  
für das Richter:innenstatut, Art 6.3).

35) *Europarat* (Hrsg.), Empfehlung CM/Rec  
(2010) 12, Art 54; *Beirat Europäischer Rich-  
ter:innen (CCJE)*, Magna Carta der Richter:in-  
nen (Grundlegende Prinzipien), 2010, Art 7  
(engl. Magna Carta of Judges [Fundamental  
Principles]); *Internationale Vereinigung der  
Richter:innen* (Hrsg.), Universalcharta der  
Richter:innen, Art 13.

36) *Europarat* (Hrsg.), Europäische Charta für  
das Richter:innenstatut, Art 6.4.

37) *Internationale Vereinigung der Richter:innen*  
(Hrsg.), Universalcharta der Richter:innen,  
Art 13.

38) VfGH 18.06.1997, G 304/96 und B 613/07.

39) VfGH 18.06.1997, G 304/96 und B 613/07  
Rz II.2.2. ff.

40) VfGH 18.06.1997, G 304/96 und B 613/07  
Rz II.2.4.2.2.

41) VfGH 18.06.1997, G 304/96 und B 613/07  
Rz II.2.4.2.1. ff. Der VfGH verglich die Kür-  
zungen anhand des Aufwandes des Bundes  
für Zulagen in den Jahren vor und nach den  
Kürzungen und zog dabei neben der Berufs-  
gruppe der Richter:innen und Staatsanwälte  
und Staatsanwältinnen die Berufsgruppe der  
Hochschullehrer:innen und der Verwal-  
tungsbeamten und -beamtinnen heran.

42) VfGH 18.06.1997, G 304/96 und B 613/07  
Rz II.2.4.2.8.

43) EGMR 26.04.2006, 3955/04, 5622/04,  
8538/04 und 11418/04, *Zubko ua/Ukraine*;  
EGMR 22.06.2023, 61721/19, 5496/20,  
21318/2033522/20, 43039/20 und  
55448/20, *Kubát ua/Tschechische Republik*;  
EGMR 15.10.2013, 66365/09, 12845/10,  
29809/10, 29813/10, 30623/10 und  
28367/11, *Savickas ua/Litauen*.

44) EGMR 26.04.2006, *Zubko ua/Ukraine*. Die  
Antragsteller mussten die Auszahlung der  
Gehälter klagsweise erwirken, wobei die  
Vollstreckung in der Folge zwischen rund  
eineinhalb und zweieinhalb Jahren dauerte.

45) EGMR 22.06.2023, *Kubát ua/Tschechische  
Republik*; EGMR 15.10.2013, *Savickas ua/  
Litauen*.

46) EGMR 26.04.2006, *Zubko ua/Ukraine*  
Rn 68 f.

47) EGMR 26.04.2006, *Zubko ua/Ukraine*  
Rn 43. EGMR 22.06.2023, *Kubát ua/  
Tschechische Republik* Rn 95.

48) EGMR 26.04.2006, *Zubko ua/Ukraine*  
Rn 68 f. Vgl Art 11. ZP zur EMRK.

49) EGMR 22.06.2023, *Kubát ua/  
Tschechische Republik* Rn 95.

50) EGMR 22.06.2023, *Kubát ua/  
Tschechische Republik* Rn 119 ff.

51) EGMR 15.10.2013, *Savickas ua/Litauen*  
Rn 93.

52) EuGH 27.02.2018, C-64/16, *Associação  
Sindical dos Juizes Portugueses*; EuGH 07.02.  
2019, C-49/18, *Carlos Escrivano Vindel*.

53) EuGH 27.02.2018, C-64/16 Rn 45 und  
EuGH 07.02.2019, C-49/18 Rn 66.

54) EuGH 27.02.2018 C-64/16 Rn 49.

Wichtig sei dabei nicht, warum und ob allenfalls unter Berücksichtigung der Bedeutung der richterlichen Aufgaben gekürzt wurde, sondern ob im Ergebnis nach der erfolgten Gehaltskürzung eine der Bedeutung der ausgeübten Funktionen angemessene richterliche Besoldung gewährleistet ist.<sup>55)</sup>

In einer rezenten Entscheidung<sup>56)</sup> hat der EuGH zudem klargestellt, dass die Staaten bei der Beurteilung der Angemessenheit von richterlichen Bezügen die wirtschaftliche, soziale und finanzielle Situation im betreffenden Mitgliedstaat berücksichtigen müssten. In diesem Zusammenhang sollten die Durchschnittsbezüge von Richter:innen mit dem Durchschnittsgehalt im jeweiligen Staat verglichen werden.<sup>57)</sup> Zudem sollte zur Gewährleistung der Qualität der Justiz bei der Festlegung von richterlichen Gehältern auch auf die Höhe der Gehälter in anderen Rechtsberufen Bedacht genommen werden, um den Richterberuf für hochqualifizierte Jurist:innen attraktiv zu machen. Dies bedeute aber nicht, dass das Richter:innengehalt jenem eines anderen Rechtsberufs, insbesondere eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwältin, entsprechen müsse.<sup>58)</sup> Ein Richter:inneneinstiegsgehalt von durchschnittlich dem 2,1-Fachen des Bruttomedianeinkommens entspreche diesen Grundsätzen.<sup>59)</sup>

### III. ZAHLENMATERIAL

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Justiz<sup>60)</sup> (Globalbudget [GB] 13.01 [Steuerung und Services {Strategie, Legistik, Erwachsenenschutz, Opferhilfe, Datenschutzbehörde}] und GB 13.02 [Rechtsprechung], ohne das GB 13.03 [Strafvollzug {Justizanstalten, Bewährungshilfe}]) das Alleinstellungsmerkmal aufweist, dass sie sich insbesondere in den Jahren 2020 bis 2022 durch

die Gerichtsgebühren selbst (überfinanzierte und nicht das allgemeine Staatsbudget belastete). Aufgrund des deutlichen Rückgangs der Grundbuchseinnahmen ergibt sich für das Jahr 2023 noch ein Bedeckungsgrad von 91 %. Für das Jahr 2024 wurden die Ergebnisdaten noch nicht veröffentlicht, laut Bundesvoranschlag (BVA) 2024 soll jedoch eine Bedeckung von 85 % für das GB 13.01 und 13.02 bestehen.<sup>61)</sup> Im Median der Europaratsmitglieder werden rund 8 % des Justizbudgets aus Gerichtsgebühren „verdient“.<sup>62)</sup>

Zur Methodik ist auszuführen, dass sich die nachfolgende Darstellung an den oben angeführten Rechtsquellen orientiert und die Erfordernisse an ein angemessenes Gehalt auch bei Berufsanfänger:innen gewahrt werden müssen, weshalb im Weiteren vom richterlichen Einstiegsgehalt (R1a, 1. Stufe) ausgegangen wird. Darüber hinaus wird das Einkommen richterlicher Berufsanfänger:innen in Vollauslastung mit dem durchschnittlichen Einkommen von unselbstständigen Vollzeitbeschäftigten verglichen.

#### 1. Internationaler Vergleich der Aktivgehälter mit dem Durchschnittsverdienst

Im Europaratsraum beträgt der Durchschnittsverdienst von richterlichen Berufsanfänger:innen ca. das Zweieinhalbfache des Durchschnittsverdienstes der Bevölkerung, in Österreich ca. das Eineinhalbfache. Lediglich in 7 von 44 Staaten<sup>63)</sup> verdienen richterliche Berufsanfänger:innen im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung weniger als in Österreich.<sup>64)</sup>

#### 2. Innerösterreichischer Vergleich

**2.1. Entwicklung Richter:inneneinstiegsgehalt vs Durchschnittseinkommen**  
Im Zeitraum 2004 bis 2023 ist das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen

der ganzjährigen Vollzeitbeschäftigten um 71 %, das durchschnittliche richterliche Einstiegsgehalt um 54 % gestiegen.<sup>65)</sup>

#### 2.2. Entwicklung § 66 RStDG vs VPI

In Österreich kam es im letzten Vierteljahrhundert, seit dem Jahr 2000, nicht zu einer Realloohnerhöhung der Richter:innengehälter. Das aktuelle Richter:inneneinstiegsgehalt liegt inflationsbereinigt knapp unter dem Einstiegsgehalt des Jahres 2000.<sup>66)</sup>

#### 2.3. Pension

Österreichische Richter:innen unterliegen hinsichtlich der Pension („Ruhegenuss“) dem Regularium des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG). Dessen Zielsetzung war, dass nach 45 Beitragsjahren im Alter von 65 Jahren für Männer und Frauen eine Ersatzrate von 80 % auf Basis des Lebenseinkommens erreicht wird.<sup>67)</sup> In den parlamentarischen Materialien zum APG finden sich keinerlei Hinweise, dass bei der Schaffung des APG allfällige Auswirkungen auf die richterliche Unabhängigkeit berücksichtigt wurden.

Berufseinsteiger:innen müssen sich vor Augen halten, dass sie eine Pension erhalten werden, die dem Letztgehalt nicht entsprechen wird. Nach dem Regularium des APG und der aktuellen Gehaltsstruktur werden Richter:innen nach dem Wechsel in den Ruhestand mit einer Pension in der Größenordnung von ca. 50 % des Letztgehaltes das Auskommen finden müssen.

Wird von einer „Musterkarriere“ eines männlichen Richters (geboren am 01.01.2002, Schul- und Universitätsabschluss in Mindestzeit, 6 Monate Präsenzdienst, Beginn des Rechtspraktikums mit 01.01.2025, Ernennung zum Richteramtsanwärter mit 01.01.2026, Ersternennung zum Richter eines

Bezirksgerichtes mit 01.01.2029 [R1a], Wechsel an das Landesgericht mit 01.01.2039 [R1b], Wechsel an das Oberlandesgericht mit 01.01.2051 [R2], Pensionsantritt mit 01.02.2067) ausgegangen, ergibt sich bei den aktuellen Bezügen in diesen Gehaltsstufen eine monatliche Bruttopension, die 39 % des monatlichen Bruttoletzbezuges entspricht.

Wie bereits von *Schedl* überzeugend erarbeitet wurde,<sup>68)</sup> besteht darüber hinaus für Richter:innen im Vergleich zur sonstigen Bevölkerung die sachlich nicht rechtfertigbare Schlechterstellung, dass sie keinen Anspruch auf eine Abfertigung haben.

### 3. Anwendung der oben angeführten Empfehlungen auf Österreich

#### 3.1. Angleichung an das durchschnittliche Niveau im Europaratsraum relativ zum Durchschnittseinkommen

Zur Erreichung des im Europaratsraum durchschnittlichen zweieinhalbfachen Bruttojahreseinkommens der Bevölkerung bedarf es einer Erhöhung des richterlichen Einstiegsgehalts um 140 %.<sup>69)</sup>

Selbst wenn in Übereinstimmung mit dem Deutschen Richterbund<sup>70)</sup> oder der Entscheidung des EuGH vom 25.02.2025, C-146/23, C-374/23, für das Einstiegsgehalt auf das Doppelte des Durchschnittsgehaltes als Minimalgehalt abgestellt werden würde, bestünde ein Erhebungsbedarf um 94 %.<sup>71)</sup>

#### 3.2. Nachholung der Einkommensentwicklung

Nach aktuellem Stand hat die Gehaltsentwicklung der österreichischen Richter:innen in den letzten 20 Jahren nicht mit der Entwicklung des Einkommens der vollzeitarbeitenden Unselbstständigen Schritt gehalten.

Um diese Einkommensentwicklung seit 2004 bis 2023 im richterlichen Bereich nachzuholen, bedarf es einer Erhöhung um 17 %, nur um das relative Niveau von 2004 zu erreichen.<sup>72)</sup>

#### 3.3. Pension

Eine Pension, die ca. 50 % des Letztgehaltes oder noch weniger beträgt, steht nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Letztgehalt. Die aktuelle Pension nach dem APG entspricht somit nicht den Empfehlungen zur Absicherung der richterlichen Unabhängigkeit und der Korruptionsprävention.

### IV. FAZIT

In Österreich wurde im letzten Vierteljahrhundert die Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit durch Bezahlung einer angemessenen Entlohnung schrittweise angegriffen. Neben dem großen Verlust durch die Überführung in das allgemeine Pensionssystem fand auch ein schleichender Prozess der Entwertung der richterlichen Arbeit und Unabhängigkeit statt, indem die Gehälter der Richter:innen nicht entsprechend der Einkommensentwicklung unselbstständiger Vollzeitbeschäftigter angepasst wurden.

Zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit, der Erhöhung bzw. Sicherung des Vertrauens in den Rechtsstaat, sowie der Korruptionsprävention bedarf es einer wesentlichen Erhöhung der richterlichen Gehälter und insbesondere der Anpassung des Pensionssystems dahingehend, dass der richterliche Ruhegenuss in einem angemessenen Verhältnis zum Letztbezug steht.

Ein der Tätigkeit und der Verantwortung angemessener Verdienst ist kein Privileg der Richter:innen, sondern zur Sicherung des Vertrauens in den

Rechtsstaat und der Rechtssicherheit<sup>73)</sup> essentiell.

- 
- 55) EuGH 07.02.2019, C-49/18 Rn 69 f.
- 56) EuGH 25.02.2025, C-146/23, C-374/23, *XL und SR und RB*. Das Dienstalter der verfahrensbeteiligten Richter:innen geht aus der Entscheidung nicht genauer hervor. Herr XL ist jedenfalls seit 2003 im richterlichen Dienst.
- 57) EuGH 25.02.2025, C-146/23, C-374/23 Rn 51, 62, 90.
- 58) EuGH 25.02.2025, C-146/23, C-374/23 Rn 63.
- 59) EuGH 25.02.2025, C-146/23, C-374/23 Rn 86. Der Generalanwalt am EuGH wies in diesem Zusammenhang noch darauf hin, dass immerhin 14 Mitgliedstaaten des Europarates (darunter Österreich) zu Berufsbeginn eine niedrigere relative Richter:innenbesoldung im Verhältnis zum jeweiligen Bruttomedianeinkommen aufweisen. Vgl GA 13.06.2024, C-146/23, C-374/23 Rn 65.
- 60) Als Untergruppe 13 des Bundesbudgets.
- 61) Bedeckungsgrad lt. Finanzierungshaushalt UG 13.01+13.02: 2020: 101 %, 2021: 126 % 2022: 124 %, 2023: 91 %; 2024 (laut BVA) 2024): 85 % (<<https://www.parlament.gv.at/dokument/budgetdienst/budgetvisualisierung/vis/budgetentwicklung.html?ausein=aus&FHEH=FH&A1=13.01&A2=13.02&kat=0>> [28.03.2025]).
- 62) *Europarat* (Hrsg), Europäische Justizsysteme - CEPEJ Evaluierungsbericht (in Folge: CEPEJ Evb), Allgemeine Analysen (Teil 1), Evaluierungszyklus 2024 (Daten aus 2022) 29 (engl. European judicial systems - CEPEJ Evaluation Report, General Analyses [Part 1], 2024 Evaluation cycle [2022 data]; *Europarat* (Hrsg), CEPEJ Evb, Länderprofile (Teil 2), Evaluierungszyklus 2024 (Daten aus 2022) 22; *Europarat* (Hrsg), CEPEJ Evb, Allgemeine Analysen, Evaluierungszyklus 2024 (Daten aus 2022) 29. Die Europäische Kommission für die Effizienz der Justiz (franz. Commission européenne pour l'efficacité de la justice, kurz CEPEJ) erstattet in regelmäßigen Abständen Berichte wie diesen zum status quo der Justizsysteme der Mitgliedstaaten (<<https://www.coe.int/en/web/cepej/cepej-work/evaluation-of-judicial-systems>> [28.03.2025]). Vgl zudem die Datenbank CEPEJ Stat (<<https://www.coe.int/en/web/cepej/cepej-stat>> [28.03.2025]).
- 63) Finnland, Frankreich, Deutschland, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Slowenien.
- 64) *Europarat* (Hrsg), CEPEJ Evb, Allgemeine Analysen, Evaluierungszyklus 2024 (Daten aus 2022) 76f; sowie die Datenbank CEPEJ Stat.
- 65) Vgl § 66 RStDG idF vom 01.01.2004 und idF vom 01.01.2023 und zum durchschnittlichen Bruttojahreseinkommen die Statistik Austria Brutto- und Nettojahreseinkommen der ganzjährig Vollzeitbeschäftigten 2004 bis 2023 (<<https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/jaehrliche-personeneinkommen>> [28.03.2025]).
- 66) § 66 RStDG idF vom 1.1.2000, indiziert mit VPI auf Feber 2025 verglichen mit § 66 RStDG R1a, 1 idF vom 25.03.2025.

- 67) ERI RV 653 Blg NR XXII. GP 3.
- 68) *Julian Schedl*, Anspruch auf Abfertigung bei Übertritt in den Ruhestand für Neubeamtete? RZ 2023, 179.
- 69) EUR 61.400,00 Bruttojahreseinkommen (arithmetisches Mittel) 2023 der ganzjährig Vollzeitbeschäftigten (Statistik Austria Brutto- und Nettojahreseinkommen der ganzjährig Vollzeitbeschäftigten 2023, erstellt am 19.12.2024, <<https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/jaehrliche-personeneinkommen>> [28.03.2025]); mal 2,5 ergibt EUR 153.500,00, dividiert durch 14 Auszahlungen ergibt EUR 10.964,29, verglichen mit EUR 4.530,00 (§ 66 RStDG R1a, Stufe 1 im Jahr 2023).
- 70) *Andreas Stadler*, Schein-Verfassungsmäßigkeit der Besoldung, DRiZ 2024, 346.
- 71) EUR 61.400,00 Bruttojahreseinkommen (arithmetisches Mittel) 2023 der ganzjährig Vollzeitbeschäftigten (Statistik Austria Brutto- und Nettojahreseinkommen der ganzjährig Vollzeitbeschäftigten 2023, erstellt am 19.12.2024, <<https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/jaehrliche-personeneinkommen>> [28.03.2025]); mal 2,0 ergibt EUR 122.800,00, dividiert durch 14 Auszahlungen ergibt EUR 8.771,43, verglichen mit EUR 4.530,00 (§ 66 RStDG R1a, Stufe 1 im Jahr 2023).
- 72) Vgl Fn 65.
- 73) Man muss sich nur vor Augen halten, dass eine mangelnde richterliche Unabhängigkeit aufgrund eines zu niedrigen Verdienstes zum Verlust der Qualität der österreichischen Gerichte als Gerichte (engl: tribunal) iSd Art 6 EMRK führen könnte.

## Der:Die (Verwaltungs-)Richter:in im Spannungsverhältnis zwischen unabhängiger Rechtsprechung und disziplinarrechtlicher Verantwortung

AUTORIN: Mag.<sup>a</sup> Daniela Urban, LL.M., Richterin des Bundesverwaltungsgerichts.

Unter diesem Titel fand am 13.06.2025 das alljährliche „Maiforum“ der Verwaltungsrichter:innen statt, das vom Dachverband der Verwaltungsrichter:innen und der Sektion Verwaltungsgerichte der Richtervereinigung organisiert wird.

In der Edmundsburg in Salzburg wurden die Teilnehmer:innen von der Präsidentin des Salzburger Landtags Dr.<sup>in</sup> *Brigitta Pallauf* begrüßt, die auf die Bedeutung der Gerichte hinwies und die Beurteilung von Urteilen durch Außenstehende „aus der Ferne“ ohne Aktenkenntnis kritisierte.

Dr. *Markus Thoma*, Senatspräsident des VwGH und Sprecher des Dachverbands der Verwaltungsrichter:innen, betonte in der Eröffnung der Tagung, dass Versetzungen und Disziplinarverfahren im Spannungsverhältnis zur Unabhängigkeit der Richter:innen stehen, weshalb diese Verfahren auch dem Schutz nach Art 6 EMRK unterliegen. Er verwies auf die Stellungnahme Nr. 27 (2024) des CCJE zur disziplinarrechtlichen Sanktionierbarkeit

von Richter:innen<sup>1)</sup>, wonach die disziplinarrechtliche Sanktionierbarkeit zwar notwendig sei, um das Vertrauen in die Justiz aufrechtzuerhalten (Rz 13), aber sichergestellt sein müsse, dass alle Organe nach der Einleitungsphase unabhängig sind, einschließlich der Ermittlungs- und der Entscheidungsinstanz (Rz 17). Insbesondere gebe es ein Risiko in Rechtssystemen, in denen die Rechtspflege dem Justizministerium unterstellt ist, wenn Staatsanwält:innen für Disziplinarsachen von der Regierung ernannt werden und wenn sie der für die Rechtspflege zuständigen Exekutive systematisch unterstellt sind. Auch der VfGH habe in seiner Entscheidung zur Aufhebung der Weisungsgebundenheit des Präsidenten des VwGH gegenüber dem Bundeskanzler betreffend Personalangelegenheiten auf die Gefahr der Umkehrung der Kontrollrichtung bei Eingriffsmöglichkeiten der kontrollierten Organe hingewiesen.<sup>2)</sup>

Im ersten spannenden und kurzweiligen Impulsreferat von Mag.<sup>a</sup> *Elisabeth Nussbaumer-Hinterauer*, Senatspräsidentin des VwGH, führte diese durch die wichtigsten dienstrechtlichen Entscheidungen des VwGH betreffend Richter:innen der letzten Jahre.

In der Entscheidung vom 5.12.2023, Ro 2022/12/0029, stellte der VwGH klar, dass eine Weisung des Präsidenten eines Verwaltungsgerichts, die die inhaltliche Ausübung der richterlichen Tätigkeit betrifft – konkret die Einhaltung einer von der Volksanwaltschaft geforderten Rechtsprechung –, unzulässig ist. Der VwGH betonte, dass auch ein „Ersuchen“ eine Weisung sein könne. Eine solche Weisung sei unwirksam, da der Präsident nicht als vorgesetztes Organ im Sinne des Art 20 Abs 1 B-VG gilt und daher keine Weisung in Bezug auf die inhaltliche Ausübung der Rechtsprechung gemäß Art 87 Abs 1 B-VG erteilen dürfe. Eine Weisung sei unter anderem dann nicht zu befolgen, wenn sie von einem unzuständigen Organ erlassen wurde, was im vorliegenden Fall bejaht worden sei, da der Präsident nicht einmal abstrakt zuständig gewesen sei.

In einem weiteren Erkenntnis vom 28.9.2023, Ra 2022/12/0064, befasste sich der VwGH mit der Frage, ob eine geringfügige Nebenbeschäftigung (Vortragstätigkeit im Ausmaß von 12 Stunden jährlich) trotz zahlreicher offener Altverfahren zulässig sei. Der VwGH betonte, dass die Entscheidung über die Priorisierung bei der Aktenbearbeitung zum Kernbereich der richterlichen Tätigkeit gehöre und nicht von der Justizverwaltung beurteilt werden dürfe. Zwar kann gemäß § 63 Abs 2 RStDG eine Nebenbeschäftigung untersagt werden, wenn sie zeitlich so ins Gewicht fällt, dass die Dienstplichten beeinträchtigt würden. Die Klärung einer allfälligen Dienstpflichtverletzung – etwa bei nicht fristgerechter Verfahrensbearbeitung – sei jedoch ausschließlich im Rahmen eines Disziplinarverfahrens durch das zuständige Disziplinargericht zu prüfen, unter Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit.

Schließlich wurde auch die Entscheidung des VwGH vom 18.2.2015, Ro 2014/12/0043, betreffend die Urlaubersatzleistung des Vizepräsidenten des OGH näher dargestellt. Darin wurde ausgeführt, dass auch die Frage, ob dienstliche Interessen im Sinne des § 73 zweiter Satz RStDG einer Urlaubsinanspruchnahme durch eine:n Richter:in entgegenstehen, nicht von der monokratischen Justizverwaltung zu beurteilen ist. Vielmehr handelt es sich dabei um eine Entscheidung innerhalb des richterlichen Kernbereichs. Der Dienstvorgesetzte dürfe zwar initiativ auftreten und zum Verbrauch des Resturlaubs auffordern, aber eine einseitige Anordnung von Erholungsurlaub durch den Dienstvorgesetzten sei unzulässig, da dies andernfalls dazu führen könne, dass dieser dadurch Einfluss auf

den Zeitpunkt sowie die personelle Zusammensetzung von richterlichen Entscheidungen nimmt. Die Einschätzung, ob dienstliche Interessen (zB Durchführung von Verhandlungen, Senatssitzungen) eine Urlaubsnahme zulassen oder nicht, obliegt der:dem Richter:in selbst.

Die Vortragende zog zum Schluss das Fazit, dass sich die monokratische Justizverwaltung der Rechtsprechung zu enthalten sowie die Unabhängigkeit zu wahren habe, und die Beurteilung dienstlicher Verfehlungen den Disziplinargerichten vorbehalten sei.

Im zweiten Impulsvortrag „Das Disziplinarrecht als ultima ratio zur Beschränkung richterlicher Freiheit“ verwies der Vorsitzende des Disziplinarsenats am BVwG, Mag. *Georg Ernstbrunner*, zuerst auf die sich aus § 57 RStDG ergebenden Pflichten der Richter:innen, die auch für das BVwG und das BFG gelten, und wies darauf hin, dass eine den §§ 75 und 76 GOG entsprechende Bestimmung zur Dienstaufsicht für die Verwaltungsgerichte fehle. Er beleuchtete in weiterer Folge ein breites Spektrum an Herausforderungen und Fallbeispielen, die zeigen, dass rechtliche Grauzonen und fehlende gesetzliche Klarstellungen zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen können. Dabei führte er auf interessante Weise durch eine Vielzahl von Themen wie Krank- und Gesundmeldungen<sup>3)</sup>, Ressourcen, Planstellen<sup>4)</sup>, Weiterbildungspflicht, die Anordnung angemessener Kleidung zu tragen<sup>5)</sup>, die äußere Form der Erledigungen, die Durchsuchung eines Richterzimmers und Auffinden einer Strafanzeige<sup>6)</sup>, Dienstbeschreibungen<sup>7)</sup>, organisatorisch begründete Einschränkungen in die richterliche freie Zeiteinteilung, Eingriffe in die Zuweisung oder Zuständigkeit durch

die Geschäftsverteilung sowie das Fehlen von Rechtsmitteln gegen die Änderung der Geschäftsverteilung und auch Berichtspflichten<sup>8)</sup> mit Hinweis darauf, dass ein Auftrag, eine bestimmte Rechtssache vorzuziehen unzulässig wäre<sup>9)</sup>.

Diese zahlreichen Beispiele boten eine hervorragende Grundlage für die anschließende Podiumsdiskussion zum Thema „Unabhängige Rechtsprechung versus disziplinarrechtlicher Verantwortung“. Der Diskussion stellten sich der Präsident des OGH, Univ.-Prof. Dr. *Georg Kodek*, die ehemalige Präsidentin der Europäischen Verwaltungsrichtervereinigung und Richterin des VwG Wien, Dr.<sup>in</sup> *Edith Zeller*, der auf Dienst- und Disziplinarangelegenheiten spezialisierte Rechtsanwalt Dr. *Martin Riedl* und der Disziplinaranwalt am BFG, Dr. *Hans Blasina*. Letztgenannter wies auf die Inhomogenität des Disziplinarrechts

- 
- 1) Beirat der Europäischen Richter:innen, Stellungnahme vom 6.12.2024, <https://rm.coe.int/opinion-no-27-2024-of-the-ccje-german-/1680b4e5fe>.
  - 2) VfSlg 15762/2000.
  - 3) BVwG 11.09.2024, 2024-0.684.770-1-A sowie OLG Graz 26.11.2015, Ds 7/14.
  - 4) VwGH 2.11.2020, Ro 2020/09/0014, Rz 23: „...Gefüge von (Mit-)Verantwortlichkeiten für die rückstandsfreie Führung einer Gerichtsabteilung bzw. des ganzen Gerichtsbetriebs, die auch den (jeweiligen) Gesetzgeber im Sinne einer Zurverfügungstellung ausreichender Ressourcen für die Erfüllung der justitiellen Staatsaufgaben innerhalb angemessener Zeit einschließt.“
  - 5) BVwG 21.3.2018, W122 2123413-1.
  - 6) VwGH 5.12.2023, Ra 2022/12/0047 und BVwG 24.6.2024, W246 2234828-1/79E.
  - 7) VwGH 28.10.2021, Ro 2021/09/0007.
  - 8) Zu den Berichtspflichten wies *Markus Thoma* in der anschließenden Diskussion auf die Entscheidung des VwGH vom 14.12.1981, 12/2502/80, hin, wonach sich Berichtspflichten nur auf vergangene Verfahrensschritte zu beziehen haben; vgl. dazu auch *Thoma*, Unabhängigkeit der Rechtsprechung nach außen und nach innen, in *Neumayr* (Hrsg.), Unabhängigkeit der Rechtsprechung (2009), S. 17 ff.
  - 9) *Brenn*, Richterliche Unabhängigkeit: Grenzen der Dienstaufsicht, ÖJZ 2019/104.

bei den Verwaltungsgerichten hin, betonte aber auch, dass es keine spezifischen Probleme gebe, die die ordentlichen Gerichte von den Verwaltungsgerichten unterscheide, auch aufgrund der gleichen Maßstäbe in der Rechtsprechung der Höchstgerichte. Letztlich habe das Disziplinarrecht auch eine Selbstreinigungsfunktion. RA Dr. Riedl betonte, dass Disziplinarverfahren eher selten seien und er nie die Erfahrung gemacht habe, dass Gerichtspräsident:innen inhaltlich Einfluss auf Entscheidungen genommen hätten. Er zog auch einen Vergleich zum Disziplinarrecht der Rechtsanwält:innen, in dem ebenfalls genau dargelegt werden müsse, was der genaue Tatvorwurf sei, was die Verteidigungsrechte stärke. Präsident Dr. Kodek erläuterte, dass bei konstant rund 1.700 Richter:innen in etwa vier Disziplinarverfahren pro Jahr anfallen würden, es auch zu Freisprüchen komme und es nie um den Inhalt der Entscheidungen ginge, sondern um dienstliches oder außerdienstliches Verhalten. Außerdem gab

er einen Überblick über den Ablauf eines Disziplinarverfahrens bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die dortigen Zuständigkeiten. Dr.<sup>in</sup> Zeller erweiterte die Diskussion um einen Blick in andere EU-Staaten und hob hervor, dass Disziplinarverfahren in der Öffentlichkeit keinen Zweifel an der Unabhängigkeit wecken dürften. Als negatives Beispiel führte sie aus einem EU-Mitgliedsstaat an, dass dort regelmäßig gegen Richter:innen Disziplinarverfahren ohne Rechtsschutz eingeleitet werden würden, die dann irgendwann im Stillen eingestellt werden. Hier ergebe sich die Gefahr des Chilling-Effekts, der dazu führt, dass sich Richter:innen nicht mehr sicher sein können, welche Handlungen disziplinar verfolgt werden, und daher bereits im Voraus gewisse Handlungen nicht mehr gesetzt werden.

Die anschließende Diskussion mit dem Publikum zeigte das große Interesse an dem Thema, sodass dem nächsten Maiforum mit Spannung entgegengeblickt werden kann.

## Impressum

### HERAUSGEBER:

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in Gemeinschaft mit der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, 1011 Wien, Postfach 26, E-Mail-Adresse: ute.beneke@richtervereinigung.at

### MEDIENINHABER UND ANZEIGENANNAHME:

Motopress Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH  
Bauernfeldgasse 4/5/3, 1190 Wien,  
Telefon: 485 31 49-0, E-Mail-Adresse:  
produktion@motopress.at, DVR 0098892

### HERSTELLER:

Print Alliance HAV Produktions GmbH,  
2540 Bad Vöslau, Druckhausstraße 1

### REDAKTION:

Mag. Klaus Hawel, Mag.<sup>a</sup> Daniela Urban,  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Simma, E-Mail-Adresse:  
richterzeitung@richtervereinigung.at

### SACHBEARBEITUNG:

Prof. Dr. Michael Danek, Prof. Dr. Anton Spelling,  
Mag.<sup>a</sup> Daniela Urban, Mag.<sup>a</sup> Barbara Simma  
alle pA 1011 Wien, Justizpalast

### TITELBILD:

MMag.<sup>a</sup> Ulrike Rill, siehe RZ 2000, 102

### GRUNDLEGENDE RICHTUNG:

Juristische Fachzeitschrift, unabhängiges  
Ständesvertretungsorgan der österreichischen  
Richter und Staatsanwälte.

### PREIS DES JAHRESABONNEMENTS INLAND:

€ 113,30 (€ 103,00 + € 10,30 MwSt. [10%])

### PREIS DES JAHRESABONNEMENTS EU:

€ 181,00

### PREIS DES JAHRESABONNEMENTS EUROPA:

€ 199,10 (€ 181,00 + € 18,10 MwSt. [10%])

### PDF-ABO (VERSAND PER E-MAIL):

€ 132,00 (€ 120,00 + € 12,00 MwSt. [10%])

Die Bestellung von Einzelheften ist nicht möglich.

### RABATTE:

20% Rabatt für Buchhandlungen, wenn die Zeitschrift an die Buchhandlung versendet wird.  
15% Rabatt für Buchhandlungen, wenn die Zeitschrift an eine andere Adresse versendet wird.

**DAS ABONNEMENT** verlängert sich automatisch um ein Jahr wenn es nicht bis spätestens 30.9. (für Buchhandlungen bis 10.12.) des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

**REKLAMATIONEN DIE ZUSTELLUNG BETREFFEND** werden nur innerhalb von 4 Wochen nach Versand akzeptiert.

**DIE UMSCHLAGSEITEN** 2-4 werden nicht von der Redaktion sondern vom Medieninhaber gestaltet.

**MIT DER EINREICHUNG SEINES MANUSKRIPTS** räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm etc.) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs; dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht.

### DER NACHDRUCK VON ENTSCHEIDUNGEN

ist daher nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.  
Wir bitten ferner, sich an die „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen“, 8. Auflage (MANZ Verlag Wien, 2019) zu halten.

Foto: © Gerald Ehgartner



Von links nach rechts: Dr. Martin Riedl, Dr. Hans Blasina, Dr.<sup>in</sup> Edith Zeller, Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek

# Gehaltsreform und eklatant ungleiche Entlohnung der Richter:innen des LVwG Kärnten ohne objektive Rechtfertigung

AUTORIN: Mag.<sup>a</sup> Claudia Pinter, Richterin des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten.

Mit 1. Jänner 2022 wurde eine Gehaltsreform für Beschäftigte im Landesdienst Kärnten<sup>1)</sup> wirksam, die höhere Einstiegsgehälter vorsieht und im Gegenzug das Zulagensystem abschafft. Das Gehaltssystem der Richter:innen des Landesverwaltungsgerichtes (LVwG) Kärnten wurde in dieses neue System jedoch nicht miteinbezogen. Die Folgen sind nun – zusätzlich zu bereits bestehenden Ungleichheiten – gravierende Unterschiede bei der Gehaltseinstufung neu ernannter Richter:innen nach diesem Datum, die zu einer Diskriminierung der schon zuvor ernannten Richter:innen führt.

Dazu kommt noch, dass das Gehaltssystem für Richter:innen des LVwG Kärnten schon von seiner Systematik her zu keiner gleichen Bezahlung für gleiche Arbeit führt, sondern schon immer gutverdienende Jurist:innen als gutverdienende Richter:innen einstuft, dagegen weniger gut bezahlte Jurist:innen – trotz gleicher Qualifikation – schlechter entlohnt.

Dies ergibt sich daraus, dass man bei der erstmaligen Einstufung nach der Ernennung als Richter:in in jene Gehaltsstufe eingereiht wird, die gegenüber der bisherigen Einstufung als nächsthöhere Gehaltsstufe anzusehen ist.<sup>2)</sup> Dabei wurden gewährte Zulagen bei der Einstufung abgezogen. Landesverwaltungsrichter:innen im Land Kärnten gebühren Monatsbezüge und ua eine Verwendungszulage für die Tätigkeit als Landesverwaltungsrichter:in, die derzeit € 1.244,31 beträgt<sup>3)</sup>.

Der Abzug der bisher gewährten Zulagen führte dazu, dass kein oder nur ein geringer Gehaltssprung beim Antritt des Richteramtes erfolgte.

Das neue Gehaltssystem beim Land Kärnten hat nun ab 2022 – wie bei allen anderen Gebietskörperschaften, jedoch mit Ausnahme des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten – das Zulagensystem abgeschafft. Das hat zur Folge, dass nunmehr neu ernannte Richter:innen – die schon aufgrund der Gehaltsreform im neuen System grundsätzlich höher entlohnt wurden – bei der Ernennung als Richter:in zu ihrem bisherigen Gehalt noch die Verwendungszulage aufgeschlagen erhalten; ein Abzug von Zulagen vom bisherigen Gehalt erfolgt mangels Gewährung solcher nicht mehr.

Dies führt dazu, dass nach dem 01.01.2022 neu ernannte Richter:innen eine viel höhere Einstufung erhalten als bereits zuvor ernannte Richter:innen, obwohl es dafür keine sachliche Rechtfertigung gibt. Der Unterschied bei der Einstufung beträgt trotz gleicher Tätigkeit jedenfalls fünf Gehaltsstufen oder 10 Jahre berufliche Tätigkeit. Damit sind alle älteren – bereits zuvor ernannten – Richter:innen aufgrund ihres Alters diskriminiert und werden wesentlich geringer entlohnt als die neu bestellten Richter:innen.

Aus diesem Grund haben sich eine Vielzahl von Verwaltungsrichter:innen des LVwG Kärnten dazu entschlossen, die Gleichbehandlungskommission einzu-

schalten. Dies auch deshalb, weil eine von den Richter:innen angeregte Änderung des Gehaltsschemas zu keiner Auflösung der Diskriminierung führt. Das zuletzt in Begutachtung geschickte Gesetzesvorhaben zur Reform des Gehaltssystems der Richter:innen am LVwG Kärnten<sup>4)</sup> führt entgegen den Angaben in den Erläuterungen weder zu einer Harmonisierung des Besoldungssystems noch zu einer standesgemäßen den internationalen Vorgaben entsprechende Entlohnung der Richter:innen des LVwG Kärnten, vielmehr führt es zu neuen Diskriminierungen, indem nun drei Klassen von Richter:innen geschaffen werden.

Bei der Festlegung des Gehaltes von Richter:innen sind europäische Vorgaben zu beachten, die vorsehen, dass sich die Unabhängigkeit der Richter:innen zur Stärkung der Resilienz gegenüber Einflussnahmen von außen im Gehalt widerspiegeln hat. Eine der Bedeutung der ausgeübten Funktionen entsprechende Besoldung der Richter:innen stellt eine wesentliche Garantie für ihre Unabhängigkeit dar. Dieses Gehalt hat sich am Bezug hoher Amtsinhaber:innen in Gesetzgebung und Verwaltung zu orientieren. Ein

1) Ktn. LGBl. 81/2021.

2) § 24 Abs 4 Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz, Ktn. LGBl. 44/2013 idF LGBl. 113/2020.

3) Betragsanpassungs-Verordnung, Ktn. LGBl. 11/2025.

4) Begutachtungsentwurf 01-VD-LG-52101/2024-17.

entsprechendes Gehalt soll zudem den Richterberuf für hochqualifizierte Jurist:innen attraktiv machen.<sup>5)</sup>

All diese Grundsätze und Vorgaben werden im Gesetzesentwurf nicht beachtet. Das vorgeschlagene Gehaltsschema ist weder innerhalb der Kärntner Landesverwaltung noch im österreichweiten Vergleich

attraktiv. Besonders bedauerlich ist, dass eine partnerschaftliche Lösung der Problematik unter Einbeziehung der Standesvertretung seitens der politisch Verantwortlichen bislang nicht ernsthaft angestrebt wurde; ablehnende Stellungnahmen sämtlicher Standesvertretungen<sup>6)</sup> wurden ignoriert. Es scheint vielmehr so, als würde das Gesetz ohne Bedachtnahme auf

die besondere Stellung der Gerichtsbarkeit im Rechtsstaat und trotz der massiven Bedenken der Betroffenen beschlossen werden.

5) Venedig Kommission, 2010, 82. Plenarsitzung; Empfehlung CM/Rec (2010) 12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten der EU.

6) Richtervereinigung, Dachverband der Verwaltungsrichter:innen, Verwaltungsrichter:innen-Vereinigung.

## Ein Kurzauszug auf besondere gesetzliche Bestimmungen am Verwaltungsgericht Wien

AUTOR: Mag. Arthur Koderhold, Richter des Verwaltungsgerichtes Wien.

### I. EINLEITUNG

„Wien ist anders“. So lautete einst ein bekannter Werbeslogan zur Bundeshauptstadt. Doch lässt sich dieser Spruch auch auf das Verwaltungsgericht Wien übertragen? Der folgende Kurzbeitrag soll einen Überblick darüber geben, welche Bestimmungen im Vergleich zu anderen Verwaltungsgerichten der Länder aber auch der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit zu finden sind. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf einem organisatorischen (Aufbau) und einem materiellen Teil.

### II. AUFBAU

#### A. Landesrechtspfleger:innen

Einer der ersten Punkte, der im Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien (kurz: VGWG, LGBl. Nr. 83/2012) hervorsteht, ist, dass dort, ähnlich wie in der Zivilgerichtsbarkeit, Rechtspfleger:innen, genauer Landesrechtspfleger:innen, beschäftigt sind<sup>1)</sup>. Dies mag auf den ersten Blick nichts Ungewöhnliches sein, stellen Rechtspfleger:innen doch einen essentiellen Bestandteil der Justiz, insbesondere im außerstreitigen Bereich dar. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind sie jedoch die große

Ausnahme. Jedenfalls sind zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Artikels auf keinem anderen Verwaltungsgericht Rechtspfleger:innen tätig.

Die genauen Regelungen, wie insbesondere Ernennungsvoraussetzungen, Zuteilung der Akten und Angelobung, sind in den §§ 4, 4a und 6 VGWG normiert. Konkret tätig sind die Landesrechtspfleger:innen am Verwaltungsgericht Wien in den Bereichen Gesundheit und Soziales, vor allem im Gebiet der Mindestsicherung und Wohnbeihilfe<sup>2)</sup>. Die genaue Zuteilung der Fälle, ähnlich einer Geschäftsverteilung, ist im Internet veröffentlicht<sup>3)</sup>. Zum einen führen somit Landesrechtspfleger:innen ihre eigenen Akten, wogegen binnen zwei Wochen an den:die zuständige:n Richter:in Vorstellung erhoben werden kann<sup>4)</sup>. Zum anderen unterstützen sie auch Richter:innen bei der Erledigung und Vorbereitung diverser anderer Arbeitsschritte wie bspw bei der Zurückweisung einer Beschwerde wegen Verspätung sowie wegen Nichtbehebung von Mängeln<sup>5)</sup>. Damit sorgen die Landesrechtspfleger:innen nicht nur dafür,

dass ein hoher quantitativer Teil des Arbeitsanfalles durch sie selbst erledigt wird. Beispielsweise betrug der Akteneinlauf im Jahr 2023 im Bereich der Mindestsicherung 1.535 Fälle (davon 145 Richterinnen:sachen) und im Bereich Gesundheit und Soziales 276 Fälle (davon 24 Richterinnen:sachen)<sup>6)</sup>. Sie schaffen für die judizierenden Mitglieder des Verwaltungsgerichtes Wien auch wertvolle Arbeitserleichterungen, vor allem auch durch die sogenannte „Grobprüfung“. Dabei wird ein neu einlangender Akt auf seine formellen Voraussetzungen geprüft, wie beispielsweise Rechtzeitigkeit und Formmängel, und sodann ein entsprechender weiterer Verfahrensschritt gesetzt, wie insbesondere die Vorhaltung der Verspätung oder die Veranlassung eines Verbesserungsauftrages.

### III. BESONDERHEITEN IM MATERIELLEN DIENSTRECHT DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSGERICHTES WIEN

#### A. Dienstbeurteilungen

##### 1. Beurteilungszeitraum und Beurteilungshäufigkeit

Die Beurteilung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes Wien, inkl der

Vizepräsidentin, obliegt dem Personalausschuss und erfolgt durch Erkenntnis. Dabei gelten die folgenden Beurteilungsmöglichkeiten: ausgezeichnet, sehr gut, gut, entsprechend und nicht entsprechend. In den ersten drei Jahren nach der Ernennung ist eine jährliche Beurteilung vorzunehmen. Danach erfolgt die Beurteilung in zeitlichen Abständen von jeweils drei Jahren für den Gesamtzeitraum dieser drei Jahre<sup>7)</sup>. Dies bedeutet, dass der Personalausschuss nicht nur vermehrt neue Mitglieder beurteilen muss, sondern auch schon länger dienende Mitglieder, unabhängig davon, ob es einen bestimmten Anlassfall gibt. Im RStDG ist diese Form der Häufigkeit nicht vorzufinden. Vielmehr ist anfangs eine Beurteilung durchzuführen und sodann, sollte die letzte Beurteilung nicht zumindest auf „sehr gut“ lauten, auf Antrag der:der Richter:in<sup>8)</sup>. Diese Regelung ist mE wesentlich zielführender als eine ständig wiederkehrende in dreijährigen Intervallen stattfindende Beurteilung ohne entsprechenden Anlassfall. Eine Beurteilung über Antrag oder auch bei einem konkreten Anlassfall, beispielsweise bei vermehrt auftretenden Missständen, würde den Arbeitsaufwand des Personalausschusses wesentlich besser konzentrieren. Darüber hinaus wäre es für ein Mitglied des Verwaltungsgerichts sinnvoll eine neue Beurteilung zu beantragen, wenn insbesondere eine Bewerbung bei einer anderen Stelle im Raum steht, und die letzte Beurteilung schon längere Zeit zurückliegt.

De lege ferenda wäre somit eine Anpassung der landesgesetzlichen Bestimmung im VGW-DRG an § 51 RStDG durchaus anzudenken. De lege lata bleibt dem Verwaltungsgericht, genauer dem Personalausschuss, derzeit die ständig wiederkehrende Beurteilung nicht erspart. Dies ist auch für die judizierenden Mitglieder des

Verwaltungsgerichtes Wien kein angenehmer Zustand.

## **2. Entlassung als Konsequenz von zwei aufeinanderfolgenden negativen Beurteilungen**

Sowohl die Verwaltungsgerichte als auch die Gerichte der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit haben gemeinsam, dass nach zwei aufeinanderfolgenden negativen (nicht entsprechenden) Beurteilungen das Dienstverhältnis des:der Richter:in endet. Der große Unterschied zum Verwaltungsgericht Wien ist die Art der Beendigung. So führt die zweite negative Beurteilung in der Justiz, aber auch bei anderen Verwaltungsgerichten zur Versetzung in den Ruhestand<sup>9)</sup>, womit auch ein Ruhegenussbezug einhergeht. Beim Verwaltungsgericht Wien verhält es sich anders. Hier ist in Folge einer zweiten aufeinanderfolgenden negativen Beurteilung durch den Personalausschuss, nach eventuell durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung<sup>10)</sup>, das Mitglied des Verwaltungsgerichtes seines Amtes zu entheben, also nicht in den Ruhestand zu versetzen<sup>11)</sup>. Dies hat nach der zweiten negativen Beurteilung durch ein weiteres Erkenntnis des Dienstgerichtes, in diesem Fall des Bundesverwaltungsgerichtes, gemäß § 15 Abs 4 Z 1 VGW-DRG zu erfolgen. Diese Form der Amtsenthebung kommt einer Entlassung iSd § 74 DO 1994 gleich<sup>12)</sup>.

Die Entlassung iSd § 74 DO 1994 ist gemäß § 76 Abs 1 Z 4 DO 1994 die härteste Form der Disziplinarstrafe und erfordert eine oder gar mehrere äußerst schwerwiegende Dienstpflichtverletzungen. Eine Entlassung ist gemäß § 74 Abs 2 DO 1994 insbesondere auch dann zu verfügen, wenn der:die Richter:in durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verurteilt wurde, wenn die verhängte Frei-

heitsstrafe ein Jahr übersteigt, die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder die Verurteilung ausschließlich oder auch wegen eines Vorsatzdeliktes gemäß den §§ 92, 201 bis 217 und 312a StGB erfolgt ist.

Somit wird in gewisser Weise die zweite aufeinanderfolgende negative Beurteilung unter anderem einer Verurteilung wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung, wenn die Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt, gleichgesetzt. Diese gesetzliche Konsequenz ist unbillig und nicht nachvollziehbar, weshalb diesbezüglich auch bereits ein entsprechendes Verfahren seit längerer Zeit medial verfolgt wird<sup>13)</sup>. Ohne dieses konkrete Verfahren zu bewerten, stellt die Entlassung eines:einer Richter:in im Zuge von zwei negativen Beurteilungen eine sehr harte Konsequenz dar, geht doch damit schlussendlich auch der Verlust sämtlicher Bezüge einher. Warum statt einer Entlassung nicht, wie in anderen Gesetzen, eine Versetzung in den Ruhestand erfolgen soll, ist nicht erkennbar. De lege ferenda wäre somit eine Anpassung an andere gesetzliche Bestimmungen, die eine Versetzung in den Ruhestand zur Folge haben, äußerst wünschenswert.

1) Vgl. § 2 Abs 1 VGWG.

2) Siehe § 26 VGWG.

3) Vgl. § 4a Abs 3 VGWG sowie [www.verwaltungsgericht.wien.gv.at](http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at).

4) Siehe § 54 VwGVG.

5) Vgl. für andere Beispiele § 25 VGWG.

6) Vgl. Tätigkeitsbericht 2023 des Verwaltungsgerichts Wien; [https://verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/verwaltungsgericht-wien/TB\\_2023.pdf](https://verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/verwaltungsgericht-wien/TB_2023.pdf) (zuletzt abgerufen am 26.06.2025).

7) Vgl. § 10 Abs 1, Abs 2, Abs 5 VGW-DRG.

8) Vgl. § 52 RStDG.

9) Vgl. insb § 88 RStDG und § 5 Abs 3 Z 6 NÖ LVGG.

10) Vgl. VwGH 3.6.2025, Ra 2024/09/0086.

11) Siehe § 15 Abs 4 Z 1 VGW-DRG.

12) Vgl. § 15 Abs 5 VGW-DRG, sowie VwGH 14.01.2025, Ra 2024/09/0086.

13) Siehe *Höchstgericht rettet Richter vor Entlassung, Kommenda*, Die Presse, Recht 2025/52.

# Das Dienstrecht der Mitglieder am LVwG NÖ im Überblick

AUTOR: Mag. Anton Gibisch, Richter des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich.

## VORBEMERKUNG

Vorausgeschickt werden darf, dass die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes Richter im Sinne des Art 87 Abs 1 des B-VG sind. Im Anschluss sollen die landesspezifischen Besonderheiten des Aktivdienstrechts neu eintretender Mitglieder prägnant dargestellt werden. Damit soll der Leserschaft ein rascher Ländervergleich zu wesentlichen Schlagworten ermöglicht werden. Zwecks leichterer Lesbarkeit wird anstelle einzelner Fundstellenzitate im Fließtext hier auf das NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBL. 0015, sowie auf das NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBL. 2100, verwiesen. Angaben, die vom Beschäftigungsmaß abhängen, gelten für Teilbeschäftigte aliquot.

## REGELUNGSTECHNIK

Grundsätzlich gilt das Dienstrecht der definitiv öffentlich-rechtlich Bediensteten des Landes mit taxativ aufgezählten Ausnahmen. Die nachstehende Darstellung konzentriert sich daher einerseits auf die wichtigsten Besonderheiten des Landesdienstrechts und andererseits auf die Ausnahmen.

## DIENSTORT

Der Dienort am Sitz des Landesverwaltungsgerichtes in St. Pölten oder an einer der drei Außenstellen in Zwettl, Mistelbach oder Wiener Neustadt wird von der Landesregierung bei der – unbefristeten – Ernennung festgelegt und darf ab

diesem Zeitpunkt nur durch den Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Vorschlag des Präsidenten und nur mit Zustimmung des betreffenden Mitglieds geändert werden.

## DIENSTZEIT

Die Normalleistung beträgt 40 Wochenstunden. Allfällige Mehrleistungen sind im Gehalt inkludiert. Zeitaufzeichnungen gibt es nur für die steuerrechtliche Meldung des Dienstgebers an das Finanzamt zum Zweck des Telearbeitspauschales.

## TEILZEIT

Die wöchentliche Arbeitszeit kann auf bis zu 50% der Normalleistung herabgesetzt werden.

## DIENSTLEISTUNG AN DER DIENSTSTELLE

Grundsätzlich sieht das Gesetz vor, dass die gesamte Dienstleistung an der Dienststelle zu erbringen ist. Von der gesetzlich eingeräumten Ermächtigung zu davon abweichenden Regelungen hat der Präsident von Anfang an im Sinne entsprechender Flexibilität Gebrauch gemacht. In den täglichen Amtsstunden haben die (vollbeschäftigten) Mitglieder telefonisch erreichbar zu sein und einlangende Schriftstücke zu sichten. Die elektronische Aktenführung ermöglicht dies auch bei in Papierform einlangenden Schriftstücken in Abwesenheit von der Dienststelle.

## BEURTEILUNG

Von den beiden möglichen Beurteilungen „entspricht“ und „entspricht nicht“ wird die positive Beurteilung bis zu einer negativen Beurteilung gesetzlich vermutet. Im Fall eines vom Präsidenten beim Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss beantragten Beurteilungsverfahrens wären Umfang und Wertigkeit der Arbeitsleistung, Umfang und Aktualität der fachlichen Kenntnisse, die Fähigkeiten und die Auffassung, der Fleiß, die Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlusskraft und Zielstrebigkeit, die sozialen Fähigkeiten, die Kommunikationsfähigkeit und die Eignung für den Parteienverkehr, die Ausdrucksfähigkeit (schriftlich und mündlich) in der deutschen Sprache und, sofern es für den Dienst erforderlich ist, die Kenntnis von Fremdsprachen, das sonstige Verhalten im Dienst, insbesondere gegenüber Vorgesetzten, Bediensteten und Parteien, sowie das Verhalten außerhalb des Dienstes, soweit es sich auf den Dienst auswirkt, und der Erfolg der Verwendung zu berücksichtigen. Im Fall einer ersten negativen Beurteilung würde das betroffene Mitglied 15 % seines Anspruchs auf den Monatsbezug und den Anspruch auf Vorrückung verlieren. Im Fall einer zweiten negativen Beurteilung in Serie ist das Mitglied zu pensionieren.

## UNVEREINBARKEIT

Anstelle der im Dienstrecht üblichen Unterscheidung zwischen

Nebenbeschäftigungen (für andere als den Dienstgeber) und Nebentätigkeiten (für den Dienstgeber außerhalb der eigenen Stellenbeschreibung) haben die Mitglieder ohne Rücksicht auf eine derartige Unterscheidung und auf eine Erwerbsabsicht alle „Tätigkeiten, die sie neben ihrem Amt ausüben“, unverzüglich dem Präsidenten zur Kenntnis zu bringen. Ob eine Tätigkeit Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte, der Würde des Amtes widerstreitet, sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet, entscheidet der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss mit Erkenntnis auf Antrag eines betroffenen Mitgliedes oder von Amtes wegen. Typisches Beispiel für geduldete Tätigkeiten ist die Mitwirkung an rechtswissenschaftlichen Publikationen, Vortrags-tätigkeiten im Landesdienst oder an Hochschulen oder die Mitwirkung bei der Abnahme von Dienstprüfungen und von Prüfungen zum Erwerb einer Lenkberechtigung.

#### AUSMAß DES ERHOLUNGSURLAUBES

Der Erholungsurlaub gebührt jährlich bis zum vollendeten 43. Lebensjahr im Ausmaß von 200 Arbeitsstunden, ab dem vollendeten 43. Lebensjahr im Ausmaß von 240 Arbeitsstunden. Für begünstigte Behinderte erhöht sich das Urlaubsausmaß um 40 Arbeitsstunden. Davon sind zur Sicherstellung des Erholungszweckes pro Kalenderjahr zumindest 80 Stunden am Stück zu verbrauchen.

#### NICHTVERFALL VON

##### ERHOLUNGSURLAUB

Bei Mitgliedern, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, verfällt der 160 Arbeitsstunden übersteigende und

unverbrauchte Teil des Anspruches auf Erholungsurlaub nicht.

#### GEHALT

In der folgenden Tabelle wird zur leichteren Vergleichbarkeit das aktuelle Vorrückungssystem im Sinne einer theoretischen Bestlaufbahn bei „optimalem“ Besoldungsstichtag (bis zu 13 Jahren an facheinschlägigen Zeiten sind anrechenbar) in Lebensjahren dargestellt. In der Praxis ist ein derart „optimaler“ Stichtag jedoch kaum erreichbar. Der Kurvenverlauf ist mit jenem der besoldungsreformierten Landesbediensteten im Wesentlichen harmonisiert.

18 Jahre	6.603,9 €
19 bis 20 Jahre	6.784,7 €
21 bis 22 Jahre	6.965,7 €
23 bis 24 Jahre	7.146,7 €
25 bis 26 Jahre	7.327,6 €
27 bis 28 Jahre	7.508,7 €
29 bis 30 Jahre	7.689,8 €
31 bis 33 Jahre	7.870,8 €
34 bis 36 Jahre	8.053,6 €
37 bis 39 Jahre	8.233,0 €
40 bis 42 Jahre	8.416,1 €
43 bis 45 Jahre	8.598,9 €
46 bis 49 Jahre	8.780,0 €
50 bis 53 Jahre	8.961,2 €
54 bis 57 Jahre	9.143,0 €
58 bis 61 Jahre	9.325,4 €
62 bis 65 Jahre	9.506,1 €

#### MITARBEITERVORSORGE

Es besteht Anspruch auf die „Abfertigung neu“. Die Beiträge werden bei der NÖ Vorsorgekasse veranlagt.

#### SOZIALLEISTUNGEN

Es besteht Anspruch auf Kinderzuschuss und Studiengebühren.

#### ENTGELTFORTZAHLUNG

##### IM KRANKHEITSFALL

Bis zu einem Dienstalter von 5 Jahren Fortzahlung bis zur Dauer von 84 Kalendertagen; nach 5 Jahren 182 Kalendertagen. Danach bis zur Dauer eines Jahres Kürzung auf 80%, nach einem Jahr auf 60%.

##### REISEGEBÜHREN

Ansprüche wie Verwaltungsbedienstete. Dienstreiseauftrag nur in der Justizverwaltung notwendig.

##### FAHRTKOSTENZUSCHUSS

Für Fahrten vom mehr als 6,5 km entfernten Wohnort zum Dienstort gebührt gemäß einer nach Entfernung gestaffelten Tabelle eine teilweise Abgeltung des Fahrtaufwandes.

##### DISZIPLINARRECHT

Nach allfällig notwendigen Vor-erhebungen übermittelt der Präsident dem von der Landesregierung bestellten Disziplinaranwalt eine Sachverhaltsdarstellung. Auf dessen Antrag hat der von der Vollversammlung für 5 Jahre gewählte Disziplinarausschuss ein Verfahren einzuleiten. Mögliche Disziplinarstrafen sind der Verweis, die Geldbuße bis zur Höhe eines halben Dienstbezuges, die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Dienstbezügen und die Entlassung.

##### PENSIONIERUNG

Spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat, endet das Amt mit der Pensionierung ex lege. In jedem Fall einer früheren Pensionierung durch den Dienstgeber wird die Pensionierung erst mit der Amtsenthebung durch schriftliches Erkenntnis des Personal- und Geschäftverteilungsausschusses wirksam.

# Bonjour Strasbourg! - Als Verwaltungsrichter zum EGMR

„Einen Verwaltungsrichter aus Österreich hatten wir hier noch nie!“ – Mit diesen Worten wurde ich begrüßt, als ich an meinem ersten Arbeitstag das ikonische Gebäude des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) betreten habe. Zugegeben, besonders wahrscheinlich war der berufliche Abstecher nach Straßburg als Verwaltungsrichter nicht. Nach erfolgreicher Absolvierung des Concours für eine Position in der Kanzlei (Registry) des Gerichtshofes waren dafür noch dienstrechtliche Hürden zu überwinden. Die am EGMR gewonnenen Erfahrungen sind den Einsatz wert.

**AUTOR:** Dr. Andreas Stefan Huber, Richter des Verwaltungsgerichtes Wien (dzt. karenziert) und Jurist in der Registry des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

## Dienstrechtliche Hürden für eine Auslandsverwendung

Die Republik Österreich hat sich gemeinsam mit allen Mitgliedstaaten des Europarats in der Deklaration von Interlaken (Punkt B Abs 4 lit e) dazu verpflichtet, die Entsendung von nationalen Richterinnen und Richtern zur Registry des EGMR zu fördern. Das Ziel ist ein verstärkter gegenseitiger Austausch zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Jurisdiktionen. Einerseits sollen die entsandten Richterinnen und Richter spezifische Kenntnisse zur nationalen Rechtsordnung am EGMR im Rahmen der Fallbearbeitung verfügbar machen; andererseits sollen sie in der Folge verstärkt die konventionsrechtliche Perspektive in der nationalen Gerichtsbarkeit einbringen.

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) entsendet regelmäßig eine Richterin bzw einen Richter für die Dauer von maximal drei Jahren an die Registry des EGMR. Den Mitgliedern der Landesverwaltungsgerichte steht diese Möglichkeit mangels Diensthoheit des BMJ nicht offen. Vergleichbare Programme der Landesregierungen, wie dies etwa in Deutschland der Fall ist, existieren nicht. Hinzu

kommt, dass nach dem Wiener Landesrecht die Rechtsgrundlage für die Entsendung eines Beamten zur Ausbildung oder als Nationaler Experte zu einer Einrichtung, die im Rahmen der Europäischen Integration tätig ist (§ 17a Abs 1 Z 1 Dienstordnung 1994 – DO 1994), auf Mitglieder des Verwaltungsgerichts nicht anwendbar ist (siehe § 5 Abs 1 Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz – VGW-DRG). Der Landesgesetzgeber vermochte offenbar kein dienstliches Interesse an Auslandsverwendungen von Verwaltungsrichterinnen und -richtern zu erkennen. Damit scheidet auch die Möglichkeit, sich für das vom European Judicial Training Network (EJTN) angebotene „long-term training“-Programm in der Dauer von zwölf Monaten am EGMR oder am EuGH zu bewerben, für Mitglieder des Verwaltungsgerichts Wien aus. Das ist bedauerlich, und es bleibt zu hoffen, dass der Reformbedarf vom Landesgesetzgeber erkannt und eine Rechtsgrundlage für die Entsendung von Verwaltungsrichterinnen und -richtern geschaffen wird.

Für mich eröffnete sich letztes Jahr allerdings ein anderer Weg. Noch bevor ich zum Richter am

Verwaltungsgericht Wien ernannt wurde, hatte ich im Jahr 2021 den Concours für eine Stelle als „A-Lawyer“ in der Registry des Gerichtshofes bestanden und war in eine Eignungs- bzw Reserveliste aufgenommen worden. Im Frühjahr 2024 bekam ich schließlich das Angebot, als Beamter des Europarats am EGMR zu beginnen. Vor diesem Hintergrund stand mir dienstrechtlich die Möglichkeit offen, einen normalen Karenzurlaub zu beantragen (§ 5 Abs 1 VGW-DRG iVm § 56 Abs 1 DO 1994).

In Zeiten, in denen so gut wie jedes Gericht vor der Herausforderung knapp bemessener Personalressourcen bei stetig steigendem Aktenanfall steht, ist die Gewährung eines solchen Karenzurlaubs jedoch alles andere als selbstverständlich. Das allgemeine organisationsrechtliche und strukturelle Problem der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Karenzen – wie insbesondere der Eltern-Karenz – und Teilauslastungen im Rahmen der Justizverwaltung ist auch im vorliegenden Zusammenhang offenkundig. In der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit können derartige Abwesenheiten teilweise durch die Verwendung von Sprengelrichtern

und -richterinnen abgedeckt werden (Art 88a B-VG). Einen vergleichbaren Mechanismus gibt es in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht, weshalb die Karenz eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts eine Mehrbelastung der übrigen Mitglieder zur Folge hat. Dennoch sprachen sich meine Kolleginnen und Kollegen am Verwaltungsgericht Wien für mein Anliegen aus, wofür ich sehr dankbar bin. Mir wurde ein Karenzurlaub für die Dauer eines Jahres gewährt, um die Arbeitsweise des EGMR von innen kennenlernen zu dürfen. Für eine längere Tätigkeitsdauer am EGMR, die mir seitens des Europarates offen gestanden wäre, hätte ich meine Position als Verwaltungsrichter allerdings aufgeben müssen.

#### **WISSENSTRANSFER DURCH DIE MITARBEIT AM EGMR**

Seit September 2024 bin ich nun in der österreichischen Abteilung der Registry des EGMR tätig. Der Blick hinter die Kulissen ist aufschlussreich. Die Registry ist der juristische und administrative Hilfsapparat des EGMR, in welchem über 600 Personen aus allen 46 Mitgliedstaaten des Europarats die eingehenden Beschwerden analysieren, mit den Verfahrensparteien kommunizieren sowie Entscheidungsentwürfe für die Richterinnen und Richter des EGMR erstellen. In der österreichischen Abteilung arbeiten derzeit insgesamt vier Juristinnen und Juristen. Arbeitssprachen am Gerichtshof sind Englisch und Französisch. Im Gerichtsallday sind allerdings viel mehr Sprachen präsent, denn eine Beschwerde an den EGMR kann in jeder offiziellen Sprache eines Mitgliedstaats eingebracht werden. So ist es zulässig eine Beschwerde gegen Österreich nicht nur in deutscher, sondern etwa auch in ungarischer oder spanischer Sprache einzubringen.

Auf Basis der Entscheidungsentwürfe der Registry haben die Richterinnen und Richter des EGMR im Jahr 2024 über insgesamt 36.819 Beschwerden in verschiedenen Spruchformativen entschieden. Der Großteil der Beschwerden wird auf Vorschlag der jeweils zuständigen Mitarbeiter der Registry im Einzelrichterverfahren zurückgewiesen. Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung findet dabei meist auch eine inhaltliche Beurteilung der behaupteten Konventionsverletzungen statt. Der österreichische Richter am EGMR darf allerdings nicht im Einzelrichterverfahren über Beschwerden gegen Österreich entscheiden. Sofern über eine Beschwerde durch einen kollegialen Spruchkörper – Ausschuss oder Kammer – entschieden werden soll, ist der österreichische Richter am EGMR hingegen stets an der Entscheidungsfindung beteiligt und wird regelmäßig zum Berichterstatter bestellt. Je nach Spruchkörper werden in der österreichischen Abteilung daher Entwürfe für verschiedene Richterinnen und Richter am EGMR konzipiert.

Es liegt auf der Hand, dass für diese Aufgabe fundierte Fachkenntnisse der nationalen Rechtsordnung erforderlich sind. Die rechtlichen Fragestellungen, mit denen wir in der österreichischen Abteilung bei der Bearbeitung von Beschwerden tagtäglich konfrontiert werden, sind vielfältig. Diese reichen von staatlichen Verpflichtungen im Bereich des Klimaschutzes nach Art 8 EMRK über die Vereinbarkeit von fremdenrechtlichen Maßnahmen mit Art 3 EMRK bis hin zur Einhaltung der Verfahrensgarantien nach Art 6 EMRK im Strafprozess. Ein erheblicher Anteil der Beschwerden gegen Österreich betrifft öffentlich-rechtliche Materien wie etwa das Sicherheitspolizeirecht,

das Baurecht oder das Vereins- und Versammlungsrecht. Meine Sicht als Verwaltungsrichter wird deshalb sehr geschätzt. In Bezug auf Verfahren aus der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit bringt aktuell mein Kollege *David Weixlbraun*, der derzeit als vom BMJ entsandter Richter in der österreichischen Abteilung tätig ist, die nationale Sichtweise mit ein. Gemeinsam sind wir in der Lage, spezifisches Fachwissen zur gesamten österreichischen Rechtsprechung bereitzustellen. Gleichzeitig gewinnen wir bei der Ausarbeitung der Entscheidungsentwürfe neue Perspektiven aus dem Blickwinkel der Konvention auf uns vertraute Rechtsgebiete.

#### **MEHRWERT DER AUSLANDSVERWENDUNG VON VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND -RICHTERN**

Mit Anfang September 2025 kehre ich an das Verwaltungsgericht Wien zurück und freue mich darauf, die am EGMR gewonnenen Erfahrungen im kollegialen Austausch zu teilen und in die richterliche Tätigkeit miteinfließen zu lassen. Durch meine Zeit am EGMR konnte ich mich fachlich und persönlich weiterentwickeln. Umgekehrt hat im vergangenen Jahr auch die österreichische Abteilung des EGMR im Rahmen der Beurteilung öffentlich-rechtlicher Fragestellungen von meinen Fachkenntnissen als Verwaltungsrichter profitiert. Die Verfügbarkeit spezifischer Kenntnisse zu allen Bereichen der österreichischen Rechtsordnung am EGMR liegt nicht zuletzt im Interesse Österreichs als Vertragsstaat des Europarats. Es wäre daher wünschenswert, wenn die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit neben der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit durch die Entsendung engagierter Richterinnen und Richter dauerhaft am EGMR präsent bleibt.

# Personalialia

## ERNENNUNGEN

Ernannt wurden auf die Planstelle einer/eines

**SENATSPRÄSIDENTEN DES OGH**  
HRDOG Dr. Richard Hargassner

**SENATSPRÄSIDENTIN/  
SENATSPRÄSIDENTEN DES OLG**  
RidOLG Mag. Thomas Hahn  
RidOLG Mag. Hans Erwin Nigl  
RidOLG Mag.<sup>a</sup> Eva Wilder  
(alle OLG Wien)

**RICHTERIN DES OLG**  
RidLG Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Hannelore Bahr  
RidLG Dr.<sup>in</sup> Bettina Koller  
RidLG Mag.<sup>a</sup> Eva-Maria Vetter, BSc  
(alle OLG Wien)

**VIZEPRÄSIDENTEN DES LG**  
VdBG Dr. Wilhelm Waldner  
(LG Klagenfurt)

**RICHTERIN/RICHTERS DES LG**  
RiAA Mag.<sup>a</sup> Milena Fink  
(LG Feldkirch)  
RidLG Mag.<sup>a</sup> Nicole Schrenk, BA  
(LG Korneuburg)  
SprRi Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Tretthahn-Wolski, LL.M.  
(HG Wien)  
RiAA Mag.<sup>a</sup> Vanessa Vorauer, LL.M.  
(LG Innsbruck)  
RiAA Mag. Manuel Walcherberger,  
BSc (WU), BA (LG Korneuburg)  
RiAA Mag.<sup>a</sup> Sahra Wallenta  
(LG Innsbruck)

**RICHTERIN DES BG**  
RidLG Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Lisa-Sophia Huter  
(BG Bludenz)

**SPRENGELRICHTERIN**  
RiAA Irina Thorbauer, LL.M. (WU), BSc.  
(OLG-Sprengel Graz)

**RICHTERAMTSANWÄRTERIN**  
Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Furlinger  
Dr.<sup>in</sup> Magdalena Hiebl-Fuchs, LL.B.oec.  
Mag.<sup>a</sup> Lisa Tremli, LL.B.oec.  
Mag.<sup>a</sup> Tanja Weilguny  
(alle OLG-Sprengel Linz)

**STELLVERTRETERIN DER  
LEITERIN DER WKSTA**  
StA Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Julia Gaulhofer

**LEITERS DER STA**  
LStA Mag. Christian Pawle (StA St. Pölten)

**STAATSANWALTES**  
RiAA Mag. René Knabl (StA Graz)

**SPRENGELSTAATSANWÄLTIN/  
SPRENGELSTAATSANWALTS**  
RiAA Mag.<sup>a</sup> Melissa Golabi  
RiAA Mag.<sup>a</sup> Lena Kersch  
RiAA Dr.<sup>in</sup> Verena Koderhold-Krapka  
RiAA Mag. Philipp Schmidtmayr  
(alle OStA-Sprengel Wien)

## DEN NAMEN GEÄNDERT HABEN

StA Mag.<sup>a</sup> Nicole Berger  
(bisher Traubner)

RidLG Mag.<sup>a</sup> Eva Freischlager, LL.M.  
(bisher Wiesner)  
RidBG Mag.<sup>a</sup> Katrin Humnig  
(bisher Weratschnig)  
RidLG Mag.<sup>a</sup> Martina Krenn  
(bisher Krainz)  
StA Mag.<sup>a</sup> Katharina Marcini-Unger  
(bisher Marcini)  
RidHG Mag.<sup>a</sup> Iris Marko-Baldauf  
(bisher Marko)  
StA Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Severa Pfeifer  
(bisher Jörg)

## RUHESTAND

PräsdLG Dr.<sup>in</sup> Waltraud Berger  
(LGZ Wien)  
SenPräsdOLG Mag.<sup>a</sup> Christa Edwards  
SenPräsdOLG Dr.<sup>in</sup> Marlies Glawischnig  
SenPräsdOLG Dr. Dietmar Krenn  
(alle drei OLG Wien)  
VdBG HR Dr. Bertram Metzler  
(BG Bezau)  
RidLG HR Dr. Hannes Neurauder  
(LG Innsbruck)  
SenPräsdOGH Dr. Georg Nowotny  
SenPräsdVwGH Dr. Andreas Sulzbacher

## VERSTORBEN SIND

VdBG iR Dr. Josef Johann Pilhak  
(1946, Imst)  
RidLG iR Dr. Wolfgang Schneider  
(1951, Wien)  
RidBG Mag.<sup>a</sup> Gerlinde Schwahofer  
(1969, Wien)

# Neues aus dem Bundesgesetzblatt

**AUTORIN:** Mag.<sup>a</sup> Annabelle Nägele, juristische Mitarbeiterin am Bundesverwaltungsgericht.

## **STOPP DES FAMILIENNACHZUGS**

Der medial viel besprochene Stopp des Familiennachzugs wurde im AsylG 2005 dergestalt umgesetzt, als nach dem neu geschaffenen § 36a AsylG 2005, BGBl. I 17/2025, der Lauf der Frist und die Pflicht zur Entscheidung über Anträge auf Einreise bei Vertretungsbehörden gehemmt

ist, solange eine von der Bundesregierung erlassene Verordnung gültig ist. Diese Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit wurde am 02.07.2025 kundgemacht, BGBl. II

127/2025, ist mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft getreten und tritt nach Ablauf von sechs Monaten wieder außer Kraft.

Die Fristenhemmung tritt nur dann nicht ein, wenn eine Erledigung des Antrags innerhalb von sechs Monaten gemäß Art 8

EMRK dringend geboten ist. Um dies geltend zu machen, haben Antragsteller:innen mehrere Möglichkeiten: Die für den Entfall der Hemmung sprechenden Gründe können bereits in dem Antrag auf Einreise genau bezeichnet werden. Die Antragsteller:innen können aber auch einen gesonderten Feststellungsantrag bei den

Vertretungsbehörden stellen, über den diese binnen acht Wochen zu entscheiden haben. Über Beschwerden gegen die negativen Feststellungsbescheide und auch über Säumnisbeschwerden (im Fall der Nichterledigung innerhalb von 8 Wochen) entscheidet das BVwG. Jene Antragsteller:innen, bei denen die sechsmonatige

Frist zur Entscheidung über den Einreiseantrag bereits abgelaufen ist, können ihre Gründe auch in einer Säumnisbeschwerde darlegen, über die wiederum das BVwG entscheidet.<sup>1)</sup> Alle Antragsteller:innen, auch jene, die bereits einen Einreiseantrag gestellt haben, werden über ihre Rechte mit einem Merkblatt informiert.

1) Vgl. zum damit wohl zu prognostizierenden Anstieg der Beschwerdeverfahren vor dem BVwG auch die Stellungnahme des BVwG im Rahmen der Ausschussbegutachtung vom 04.04.2025, Stellungnahme zu 167/A (57/SN) | Parlament Österreich: „Da der als Grund für die Regelung herangezogene Art 72 AEUV eine Überforderung gesellschaftlicher Systeme vermeiden will und auf Beeinträchtigungen innerstaatlicher Einrichtungen und öffentlicher Dienste entsprechend reagiert werden soll, erschiene es freilich nachgerade kontraproduktiv, dadurch eine nicht abgedeckte Mehrbelastung einer anderen Staatsfunktion, nämlich der Justiz, in Kauf zu nehmen.“

## BANKSANIERUNGSPLANVERORDNUNG (BASAPV)

Für jenen Fall, dass eine Bank in finanzielle Schwierigkeiten gerät und ihre Stabilität gefährdet, hat sie als Vorkehrung gemäß § 8 Abs 1 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) einen Sanierungsplan zu erstellen und diesen laufend zu aktualisieren. Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über den Inhalt und Detaillierungsgrad der Sanierungspläne von Banken (Bankensanierungsplanverordnung – BaSaPV) erfuhr eine Änderung (BGBl. II 98/2025) dahingehend, dass von dieser Verordnung erfasste Unternehmen iSd § 2 (Unterteilung der Unternehmen in Kategorie 1 bis 4, wobei Unternehmen der Kategorie 1 zum Beispiel Institute gemäß § 2 Z 23 BaSAG sind, die zur Erstellung eines Sanierungsplans verpflichtet sind und deren Bilanzsumme ausweislich des letzten geprüften Jahresabschlusses den Betrag von nunmehr 500 Millionen Euro nicht übersteigt) gemäß § 4 den Sanierungsplan spätestens

sechs Monate ab Rechtskraft der Erteilung der Konzession erstmals zu erstellen und an die FMA zu übermitteln haben. Der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung des Sanierungsplans ist damit auch für neu konzessionierte Unternehmen generell-abstrakt definiert und nicht mehr an ein bestimmtes Datum (wie noch durch die ältere Fassung der BaSaPV vorgesehen) geknüpft. Sobald ein geprüfter Jahresabschluss vorliegt, ist ebenso gemäß § 4 der Sanierungsplan beruhend auf diesen Zahlen, abhängig von der Kategorie (1 bis 4) der Unternehmen iSd § 2, entweder spätestens bis zum auf den Abschluss des Geschäftsjahres folgenden 31. Dezember (Kategorie 1 bis 3) oder spätestens bis zum auf den Abschluss des Geschäftsjahres folgenden 30. September (Kategorie 4) zu aktualisieren und an die FMA zu übermitteln. Wieder abhängig davon, um welche Kategorie (1 bis 4) der Unternehmen iSd § 2 es sich handelt, ist anschließend der Sanierungsplan gemäß § 5 nunmehr

alle drei Jahre bis spätestens 31. Dezember (Kategorie 1), alle zwei Jahre bis spätestens 31. Dezember (Kategorie 2 und 3) oder jährlich bis spätestens 30. September (Kategorie 4) zu aktualisieren und an die FMA zu übermitteln. Unabhängig von diesen in der BaSaPV vorgesehenen Regelungen gilt jedoch § 11 Abs 1 zweiter Satz BaSAG, wonach die FMA berechtigt ist, den Unternehmen iSd § 2 eine Aktualisierung des Sanierungsplans mittels Bescheid in einem kürzeren Intervall aufzutragen. Ebenso bleibt davon § 11 Abs 2 BaSAG unberührt, sodass der Sanierungsplan unverzüglich zu aktualisieren und der FMA vorzulegen ist, nachdem eine Änderung der Rechts- oder Organisationsstruktur des Instituts, seiner Geschäftsfähigkeit oder seiner Finanzlage stattgefunden hat, wenn sich die Änderung wesentlich auf den Sanierungsplan auswirken könnte (sogenannte Ad-hoc-Aktualisierungspflicht). Für Beschwerden gegen Bescheide der FMA ist das BVwG zuständig.

## GEBÜHRENERHÖHUNG

Mit dem Budgetsanierungsmaßnahmen-gesetz 2025 Teil II (BGBl. I 20/2025) ist die Erhöhung von in diversen Gesetzen vorgesehenen Gebühren festgelegt worden. Betroffen sind davon etwa das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG) und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), als für an den VfGH (§ 15 iVm 17a VfGG, zum Beispiel die Beschwerde gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte) und den VwGH (§ 24a VwGG, zum Beispiel

Revisionen gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte oder Fristsetzungsanträge gegen die Säumnis eines Verwaltungsgerichts) gerichtete Anträge mit 1.7.2025 statt € 240,- nunmehr € 340,- zu entrichten sind. Mit der Änderung der VwG-Eingabengebührverordnung (VwG-EGebV), BGBl. II 120/2025, wurden zudem die Pauschalgebühren für Eingaben bei den Verwaltungsgerichten mit 1.7.2025 erhöht. Gemäß § 2 Abs 1 Z 1 VwG-EGebV sind für

Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge, Wiederaufnahmeanträge oder sonstige das Verfahren einleitende Anträge statt € 30,- nunmehr € 50,- und gemäß § 2 Abs 1 Z 2 VwG-EGebV sind für Vorlageanträge, Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe oder von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge auf Abschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde statt € 15,- nunmehr € 25,- zu entrichten.

## ARRIEREFREIHEITSGESETZ (BAFG)

Das bereits am 19.7.2023 kundgemachte Bundesgesetz über Barrierefreiheitsan-

forderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsgesetz – BaFG),

BGBl. I 76/2023, ist am 28.6.2025 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz soll zu einer

Harmonisierung des Binnenmarktes beigetragen werden, indem Wirtschaftsakteure (Hersteller, Bevollmächtigte, Importeure, Händler, Dienstleistungserbringer) fortan nur Produkte in Verkehr bringen und nur Dienstleistungen anbieten oder erbringen dürfen, die die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß § 4 erfüllen. Menschen mit Behinderungen soll dadurch in einem Umfeld mit barrierefreien Produkten und Dienstleistungen eine selbstbestimmte Lebensführung erleichtert werden. Erfasste Produkte sind etwa Selbstbedienungsterminals (zum Beispiel Geldautomaten oder Fahrkartenautomaten), Hardwaresysteme oder E-Book-Lesegeräte. Erfasste Dienstleistungen sind etwa Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr, E-Books und hierfür bestimmte Software, Bankdienstleistungen für Verbraucher:innen und bestimmte Elemente von Personenverkehrsdiensten (zum Beispiel Websites oder elektronische Tickets) im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr. Die mit den gemäß § 4 bestehenden Barrierefreiheitsanforderungen einhergehenden Pflichten für Wirtschaftsakteure sind in den §§ 9 bis 14

konkretisiert. Die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß § 4 gelten gemäß §§ 17 und 18 nur dann nicht, wenn deren Einhaltung zu grundlegenden Veränderungen von Produkten oder Dienstleistungen oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Wirtschaftsakteure führt.

Zuständige Behörde ist gemäß § 21 das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice). Das Sozialministeriumservice wird von Amts wegen tätig, doch haben gemäß § 35 Verbraucher:innen ebenso wie der Verein für Konsumenteninformation, der Österreichischen Behindertenrat, die Bundesarbeitskammer und die Wirtschaftskammer Österreich das Recht, das Sozialministeriumservice auf mögliche Übertretungen des BaFG hinzuweisen. Die dem Sozialministeriumservice durch das BaFG eingeräumten Befugnisse und Kompetenzen sind in §§ 23 bis 29 normiert. Hat das Sozialministeriumservice etwa gemäß § 25 hinreichend Grund zur Annahme, dass ein Produkt oder eine Dienstleistung die gemäß § 4 verbindlichen Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt, hat es entsprechende Ermittlungen einzuleiten

und für den Fall, dass es aufgrund dieser Ermittlungen zum Ergebnis gelangt, dass ein Produkt oder eine Dienstleistung eines Wirtschaftsakteurs den gemäß § 4 geforderten Barrierefreiheitsanforderungen nicht entspricht, Maßnahmen entsprechend der §§ 26 und 28 zu treffen, um die Konformität mit dem BaFG eines Produkts bzw einer Dienstleistung des betroffenen Wirtschaftsakteurs herzustellen. Gegen die in diesem Zusammenhang erlassenen Bescheide des Sozialministeriumservice steht der Rechtsweg an das BVwG offen. In § 36 werden letztlich verschiedene Verwaltungsstrafatbestände normiert, bei deren Begehung das Sozialministeriumservice eine Geldstrafe bis zu € 80.000,- zu verhängen hat, wobei das Sozialministeriumservice bei der Bemessung der Geldstrafe den Umfang des Verstoßes, die Zahl der betroffenen Produkte bzw Dienstleistungen, die Zahl der betroffenen Personen und den Umstand, ob es sich um einen wiederholten Verstoß handelt, zu berücksichtigen hat. Auch gegen Verwaltungsstrafen des Sozialministeriumservice steht der Rechtsweg an das BVwG offen.

## Aktuelle Entscheidungen in Rechtssätzen des Evidenzbüros des Obersten Gerichtshofs

Bearbeitet von VizePräs des OGH i.R. Prof. Dr. Anton Spenling (Zivilsachen) und SenPräs des OGH i.R. Prof. Dr. Michael Danek (Straf- und Disziplinarsachen), Stand: 30.6.2025

### ZIVILSACHEN

#### EÜ150: Art 13 Haager KSÜ

Eine der fünf Voraussetzungen für den Prioritätsgerichtsstand nach Art 13 KSÜ ist, dass die Eltern und jede andere Person, welche die elterliche Verantwortung für das Kind hat, die Zuständigkeit dieser Behörden für das Ergreifen solcher Maßnahmen anerkannt haben. Dieses Anerkenntnis bedarf jedoch keiner besonderen Form, sodass eine konkludente Zustimmung oder eine rügelose Einlassung in das Verfahren genügt.

**18.3.2025, 4 Ob 162/24p (RS0135365)**

#### EÜ151: Art 5, Art 10 und Art 13 Haager KSÜ

Der Prioritätsgerichtsstand nach Art 13 KSÜ löst gerade (auch) Zuständigkeitskonflikte

zwischen der allgemeinen, im Regelfall auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes gestützten internationalen Zuständigkeit (Art 5 KSÜ) mit der eheverfahrensbasierten Zuständigkeit des Art 10 KSÜ. Dabei wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art 10 Abs 1 KSÜ dem Verbundgerichtsstand der Vorzug gegenüber dem allgemeinen Gerichtsstand am Aufenthaltsort der Minderjährigen gegeben. Eine Verbundzuständigkeit des Scheidungsgerichts iSd Art 10 KSÜ auch zur scheidungsbedingten Obsorgeregelung führt demnach dazu, dass die Behörden eines anderen Vertragsstaates nicht mehr über dort gesondert geltend gemachte Obsorgeanträge entscheiden dürfen, selbst wenn dort der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes liegen sollte.

**18.3.2025, 4 Ob 162/24p (RS0135366)**

#### EÜ152: Art 1 Haager KSÜ

Der Begriff der „elterlichen Verantwortung“ nach Art 1 Abs 2 KSÜ umfasst auch Obsorgeregelungen.

Beisatz: So bereits 9 Ob 52/20t und 8 Ob 17/18k (T1)

**18.3.2025, 4 Ob 162/24p (RS0135367)**

#### EÜ153: Art 10 Haager KSÜ

Eine eheverfahrensbasierte internationale Zuständigkeit nach Art 10 KSÜ muss zwar mit dem Kindeswohl in Einklang stehen, aber nur mit dem Kindeswohl in einem zuständigkeitsrechtlichen Sinn. Es kommt also nicht darauf an, ob die Entscheidung in einem anderen Forum dem Kindeswohl besser entspräche. Vielmehr genügt es schon, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, die das Interesse am Festhalten am Aufenthaltsprinzip überwiegen lassen.

Beisatz: Für ein Festhalten am Aufenthaltsprinzip kann sprechen, dass die Ermittlung des Sachverhalts für das Scheidungsgericht wegen des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in einem anderen Staat schwierig und eine sachgerechte Entscheidung schwer möglich ist, weil etwa selbst die Beziehung Dritter im Interesse des Kindes (zB der Kinder- und Jugendhilfeträger) dem Gericht keinen ausreichenden Aufschluss zu geben vermag und das Kind nicht oder nur mit Dolmetsch vor dem Scheidungsgericht gehört werden kann. (T1)

Beisatz: Hier: Verbundgerichtsstand bejaht (bloß vierjährige Minderjährige ist noch keine zentrale Erkenntnisquelle in Obsorgefragen). (T2)

**18.3.2025, 4 Ob 162/24p (RS0135368)**

#### **EÜ154: Art 13 Haager KSÜ**

Ein Verzicht der zuerst angerufenen Behörde auf den Prioritätsgerichtsstand nach Art 13 KSÜ muss ausdrücklich und unmissverständlich erklärt werden. Einem konkludenten oder gar einem möglichen künftigen Verzicht kommt keine Bedeutung zu.

**18.3.2025, 4 Ob 162/24p (RS0135369)**

#### **EÜ155: Art 97 Abs 2, Art 61 Brüssel IIaVO**

Die Rechtsprechung zur Brüssel-IIa-VO ist für positive Kompetenzkonflikte nach Inkrafttreten der Brüssel-IIb-VO nicht einschlägig, weil die Vorgängerverordnung Brüssel-IIa-VO gerade noch keine Regelungen für positive Kompetenzkonflikte enthielt.

**18.3.2025, 4 Ob 162/24p (RS0135370)**

#### **EÜ156: Art 13 Haager KSÜ**

Die Gerichte des zweiten angerufenen Staates sind nach Art 13 KSÜ verpflichtet, die Zuständigkeit der Gerichte des erstangerufenen Staates zur Entscheidung über eine entsprechende Maßnahme zu prüfen.

**18.3.2025, 4 Ob 162/24p (RS0135371)**

#### **EÜ157: Art 97 Abs 2 Brüssel IIbVO, Art 13 Abs 2 Haager KSÜ**

Die Bestimmung des Art 97 Abs 2 lit c Brüssel-IIb-VO schränkt das in Art 97 Abs 2 lit a Brüssel-IIb-VO festgelegte Prinzip der Sachnähe, also der internationalen Zuständigkeit im Mitgliedsstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Minder-

jährigen, für bestimmte Ausnahmefälle ausdrücklich ein.

Beisatz: Hier positiver Kompetenzkonflikt zwischen einem Vertragsstaat des KSÜ, in dem die Brüssel-IIb-VO nicht gilt (hier: Serbien), wo bereits ein Gerichtsverfahren betreffend die elterliche Verantwortung anhängig war, bevor ein weiteres Gericht in einem Mitgliedsstaat (der Brüssel-IIb-VO) mit einem dasselbe Kind betreffenden Verfahren wegen desselben Anspruchs befasst wurde (hier: Österreich). Die gegenüber Art 97 Abs 2 lit a Brüssel-IIb-VO (Aufenthaltsstaat Österreich) spezielle Regel des Art 97 Abs 2 lit c Brüssel-IIb-VO verweist für die internationale Zuständigkeit auf Art 13 KSÜ. Nach dem dort geregelten Prioritätsprinzip ist daher Serbien international zuständig. (T1)

**18.3.2025, 4 Ob 162/24p (RS0135372)**

#### **EÜ158: Art 97 Abs 2 Brüssel IIbVO, Art 13 Abs 2 Haager KSÜ**

Bei Rechtshängigkeit eines früher eingeleiteten Obsorgeverfahrens in einem Vertragsstaat des KSÜ haben auch die Gerichte der EU-Mitgliedsstaaten Art 13 KSÜ anzuwenden. Auch wenn die Minderjährige ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedsstaat hat, kann also ein Prioritätsgerichtsstand außerhalb der EU Vorrang genießen.

Beisatz Hier: Serbien als KSÜ-Vertragsstaat und Österreich als KSÜ- und EU-Mitgliedsstaat. (T1)

**18.3.2025, 4 Ob 162/24p (RS0135373)**

#### **EÜ159: § 367 Abs 1 ABGB, DSchG allg**

An einer Sache, die als Zubehör oder selbständiger Bestandteil einer Hauptsache unter Denkmalschutz steht, kann durch den Erwerb von einem Unternehmer im gewöhnlichen Betrieb seines Unternehmens unter den sonstigen Voraussetzungen des § 367 ABGB Eigentum erworben werden.

**2.4.2025, 5 Ob 52/24v (RS0135374)**

#### **EÜ160: Art 6.6.9 Rechtsschutzversicherung ARB**

Art 6.6.9 ARB regelt die Fälligkeit des Leistungsanspruchs, und zwar vor Bezahlung der Kostenschuld die Fälligkeit des Befreiungsanspruchs (Freistellungsanspruchs) und nach deren Bezahlung die Fälligkeit des Kostenerstattungsanspruchs.

**22.4.2025, 7 Ob 15/25v (RS0135377)**

#### **EÜ161: § 16 Abs 8 und Abs 9, § 37 Abs 1 Z 8 MRG**

Der Außerstreitrichter hat in einem Verfahren nach § 37 Abs 1 Z 8 MRG, in dem der aufgrund einer Wertsicherungsvereinbarung erhöhte Mietzins Gegenstand ist, als Vorfrage zwar zu prüfen, ob eine Wertsicherungsvereinbarung (im Sinn des § 16 Abs 9 MRG) vorliegt. Als Hauptfrage ist für den Zinstermin (die Zinstermine), zu dem (denen) das (die) Erhöhungsbegehren wirksam wurde(n), zu klären, ob der erhöhte Hauptmietzins den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen über die Mietzinsbildung entspricht. Einwendungen, die die (relative) Nichtigkeit einer solchen Vertragsbestimmung betreffen, steht aber die Unzulässigkeit des (außerstreitigen) Rechtswegs entgegen.

**2.4.2025, 5 Ob 166/24h (RS0135378)**

#### **EÜ162: Art 89 Abs 2, Art 140 Abs 1 B-VG, GRC allg**

Das Unionsrecht steht einer nationalen Regel nicht entgegen, wonach ein Gericht beim nationalen Verfassungsgericht die Aufhebung eines möglicherweise gegen die GRC verstoßenden nationalen Gesetzes zu beantragen hat, sofern es dem nationalen Gericht frei steht, jederzeit – und auch nach Abschluss eines solchen Zwischenverfahrens zur Normenkontrolle – ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten, vorläufige Maßnahmen zum Schutz unionsrechtlich garantierter Rechte zu erlassen und nach Abschluss des Zwischenverfahrens (Normprüfungsverfahrens) die fragliche nationale Bestimmung – wenn es diese als unionsrechtswidrig ansähe – unangewendet zu lassen.

Beisatz: Aus dem Unionsrecht folgt nicht, dass ein Vorabentscheidungsverfahren jedenfalls Vorrang vor einem (nationalen) verfassungsgerichtlichen Normprüfungsverfahren hätte. (T1)

Beisatz: Geht eine RL-Umsetzung über die Vorgaben einer RL hinaus, spricht das Monopol des EuGH zur Auslegung unionsrechtlicher Normen nicht gegen eine Anrufung des Verfassungsgerichtshofs, zumal eine Anrufung des EuGH grundsätzlich sowohl dem Verfassungsgerichtshof als auch dem Obersten Gerichtshof (auch nach Abschluss des Normprüfungsverfahrens, wenn dieses zu keiner Aufhebung der angefochtenen Norm führt) freistünde. (T2)

**23.4.2025, 16 Ok 1/25w (RS0135379)**

**EÜ163: Art 89 Abs 2,  
Art 140 Abs 1 B-VG,  
§ 35b Abs 4 KartG 2005**

Der Oberste Gerichtshof stellt gemäß Art 89 Abs 2 B-VG (Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG) an den Verfassungsgerichtshof den Antrag, § 35b Abs 4 Satz 3 zweiter Halbsatz KartG 2005, BGBl I Nr 2005/61, idF BGBl I Nr 2021/176, als verfassungswidrig aufzuheben.

**23.4.2025, 16 Ok 1/25w (RS0135380)**

**EÜ164: § 810 ABGB**

Die Umschichtung von Buchgeld des Erblassers auf ein Anderkonto des Gerichtskommissärs durch nach § 810 ABGB verwaltende Erben bedarf keiner gerichtlichen Genehmigung. Hingegen bedarf die Veräußerung von Wertpapieren einer Genehmigung, wenn darin eine Maßnahme des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebs liegt.

**25.3.2025, 2 Ob 203/24b (RS0135383)**

**EÜ165: § 80 Abs 2a idF  
BGBl I 2022/7 EIWOG**

§ 80 Abs 2a EIWOG 2010 setzt einen vertraglichen Änderungsvorbehalt voraus. Ein vom ABGB abweichendes „Sonderprivatrecht im Energieversorgungssektor“ im Sinne eines gesetzlichen Preisänderungsrechts besteht (weiterhin) nicht.

Beisatz: Hier: Unwirksamkeit der die gesetzlichen Bestimmungen des § 80 Abs 2 bis 2b wörtlich zitierenden AGB der Beklagten gemäß § 879 Abs 3 ABGB und § 6 Abs 3 KSchG (T1)

**28.3.2025, 8 Ob 115/24f (RS0135384)**

**EÜ166: §§ 8 und 9 Rahmenvertrag für  
Finanztermingeschäfte**

§ 8 Abs 2 des österreichischen Standard-Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte (RV) normiert einen in zweifacher Hinsicht der Höhe nach begrenzten Anspruch der „anderen Partei“ (die die Beendigung des Vertrags etwa wegen Liquidation oder Insolvenz zu vertreten hat), unabhängig davon, ob die „ersatzberechtigte“ (solvente) Partei Forderungen nach § 8 Abs 1 dieser Bestimmung geltend macht.

**6.3.2025, 5 Ob 170/24x (RS0135385)**

**EÜ167: § 115 Abs 1 ArbVG**

Gegen das Privilegierungsverbot verstößende gewährte Leistungen können vom

Betriebsinhaber nicht nur pro futuro eingestellt werden, sondern auch für in der Vergangenheit geleistete Zahlungen zurückgefordert werden.

**19.3.2025, 9 ObA 96/24v (RS0135389)**

**EÜ168: Art 267 AEUV Lissabon,  
Art 3 Abs 2 und Art 22  
Abs 2 RL 2014/104/EU**

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art 3 Abs 2 in Verbindung mit Art 22 Abs 2 der Richtlinie 2014/104/EU dahin auszulegen, dass Art 3 Abs 2 betreffend die Zahlung von Zinsen aus dem Kartellschaden auf Schadenersatzklagen anzuwenden ist, die ab dem 26.12.2014 bei einem nationalen Gericht erhoben wurden?

Wenn diese Frage verneint werden sollte: Welcher andere Zeitpunkt ist für die Anwendbarkeit von Art 3 Abs 2 der Richtlinie 2014/104/EU maßgebend?

2. Ist Art 3 Abs 2 der Richtlinie 2014/104/EU dahin auszulegen, dass der Zeitpunkt, zu dem der Kartellschaden entstanden ist und ab dem die Zinsen aus dem Kartellschaden zu zahlen sind, mit jenem Zeitpunkt anzusetzen ist, zu dem der aufgrund einer verbotenen Preisabsprache verlangte überhöhte Preis vom Geschädigten gezahlt wurde?

Wenn diese Frage verneint werden sollte: Welcher andere Zeitpunkt ist für den Schadenseintritt maßgebend?

**27.2.2025, 3 Ob 215/24z (RS0135391)**

**EÜ169: § 89 UrhG**

§ 89 UrhG normiert entgegen § 1302 ABGB selbst bei fahrlässiger Nebentäterschaft und abgrenzbaren Kausalbeiträgen eine Solidarhaftung der (mehreren) Täter. Beisatz: Hier: Solidarhaftung bei unzulässiger Serienberichterstattung in unterschiedlichen Medien derselben Mediengruppe bejaht. (T1)

**26.3.2025, 6 Ob 32/25m (RS0135393)**

**EÜ170: §§ 13, 27 GuKG, § 15 GBRG**

Eine Teileintragung in das Gesundheitsberuferegister oder eine teilweise Berufsberechtigung ist weder im GuKG noch im GBRG vorgesehen. Wer nicht gesund genug für alle Tätigkeiten des GuKG ist, darf demnach auch keine Teilbereiche dieser Tätigkeit ausüben.

**24.4.2025, 10 ObS 37/25a (RS0135394)**

**EÜ171: § 273 ASVG, § 15 GBRG,  
§ 27 GuKG**

Die Ursache für die geminderte Arbeitsfähigkeit muss der körperliche und geistige Zustand des Versicherten sein. Umstände, die damit nicht zusammenhängen, sind nicht zu berücksichtigen. Die gesundheitliche Eignung iSd § 15 GBRG bzw § 27 GuKG und die daran geknüpfte Eintragung in das Gesundheitsberuferegister sind nicht als (für die geminderte Arbeitsfähigkeit irrelevante) persönliche Umstände zu qualifizieren.

**24.4.2025, 10 ObS 37/25a (RS0135395)**

**EÜ172: § 273 ASVG**

Die Minderung der Arbeitsfähigkeit wird auf der Verweisungsebene auch im Anwendungsbereich des § 273 ASVG grundsätzlich nicht konkret, sondern abstrakt ermittelt.

**24.4.2025, 10 ObS 37/25a (RS0135396)**

**EÜ173: Art 13 Warenkauf-RL,  
Art 267 AEUV Lissabon**

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art 13 Abs 4 lit c der Richtlinie 2019/771/EU über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs dahin auszulegen, dass ein Mangel, der die Sicherheit der Ware beeinträchtigt (hier: Ölverlust eines Kraftfahrzeugs, der im Ergebnis die Gefahr eines Motorschadens nach sich zieht), auch ohne Vorliegen sonstiger Voraussetzungen, wie etwa eines besonders verpönten Verhaltens des Verkäufers (zB Arglist), derart schwerwiegend ist, dass eine sofortige Preismin- derung oder Aufhebung des Kaufvertrags gerechtfertigt ist?

Für den Fall der Bejahung von Frage 1:

2. Gilt dies auch dann, wenn der Mangel mit verhältnismäßig geringem finanziellen Aufwand behoben werden könnte?

**16.4.2025, 3 Ob 15/25i (RS0135397)**

**EÜ174: § 677 ABGB**

Bloße Besuche und Telefongespräche sind in der Regel nicht als Pflege iSv § 677 ABGB anzusehen. Organisatorische Tätigkeiten können demgegenüber unter den Pflegebegriff fallen, wenn der Erblasser dazu nicht mehr in der Lage war, sie aber seine Möglichkeiten verbesserten, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen. Der Anspruch auf das

Pflegevermächtnis setzt allerdings voraus, dass die Leistungen des Pflegenden die Geringfügigkeitsgrenze des § 677 ABGB überschreiten.

Beisatz: Bei 13 Stunden im Monat ist die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten. (T1)

**29.4.2025, 2 Ob 33/25d (RS0135398)**

#### **EÜ175: § 1304 ABGB**

Jedenfalls ab dem Jahr 2023 ist das Nichttragen eines Fahrradhelms beim E-Bike-Fahren als Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten iSd § 1304 ABGB zu werten.

**25.3.2025, 2 Ob 15/25g (RS0135399)**

#### **EÜ176: § 1104 ABGB, §§ 2, 3 COFAG-NoAG**

§ 3 Abs 6 und 7 COFAG-NoAG sowie die in § 3 Abs 1 iVm § 2 Abs 9 COFAG-NoAG genannten Verordnungen sind nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auch in bereits anhängigen gerichtlichen Verfahren über die Auszahlung von Förderungen anzuwenden. War wegen vollständiger Unbrauchbarkeit der Bestandsache kein Bestandzins zu leisten, sind dennoch gezahlte Bestandzins bei der Bemessung eines Verlustersatzes grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Eine trotz Unbrauchbarkeit getroffene Vereinbarung mit dem Bestandgeber über die Zahlung des Bestandzinses ist jedenfalls dann nicht sachgerecht iSv § 3 Abs 7 COFAG-NoAG, wenn bei ihrem Abschluss schon höchstgerichtliche Entscheidungen zur Einordnung von COVID-19 als Seuche iSv § 1104 ABGB vorlagen.

**24.10.2024, 1 Ob 83/24y (RS0135400)**

#### **EÜ177: §§ 473, 479, 504 ABGB**

Die Servitut des Gebrauchs kann ebenso wie der Fruchtgenuss als unregelmäßige Grunddienstbarkeit begründet werden, sofern damit auch eine vorteilhaftere oder bequemere Benutzung einer Liegenschaft im Eigentum des Berechtigten verbunden ist und nicht dessen persönliche Bedürfnisse im Vordergrund stehen.

**19.12.2024, 1 Ob 108/24z (RS0135401)**

#### **EÜ178: §§ 27a Abs 2, 306 Abs 1 EO**

Der Verpflichtete hat dem Verwalter bzw dem Betreibenden sämtliche zur überwiesenen Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Eine Prüfung der Notwendigkeit der konkreten Urkunden kann

mangels Kenntnis ihres genauen Inhalts höchstens abstrakt erfolgen.

**26.2.2025, 3 Ob 21/25x (RS0135402)**

#### **EÜ179: §§ 8 Abs 2, 11 KMG**

Die Prüfung durch den Prospektkontrollor soll nach § 8 Abs 2 KMG 1991 sicherstellen, dass die im Prospekt enthaltenen Angaben zur Veranlagung richtig und vollständig sind, sodass ein Anleger seine Investitionsentscheidung danach ausrichten kann. Ein Verlust, den ein Anleger erleidet, der gar nicht auf die im Prospekt enthaltenen Angaben zur Veranlagung vertraut hat, ist damit nicht vom Schutzzweck des § 8 KMG 1991 erfasst. Daraus ergibt sich, dass nur ein Vertrauen auf die im Prospekt enthaltenen Angaben zur Veranlagung, nicht aber ein Vertrauen auf den Kontrollvermerk eine Haftung des Prospektkontrollors nach § 11 Abs 1 KMG 1991 begründen kann.

**27.2.2025, 8 Ob 144/24w (RS0135403)**

#### **EÜ180: §§ 81, 82 Abs 1 EheG**

Für die Zuordnung, ob ein - aus ehelichen Mitteln dotiertes - privates Altersvorsorgemodell als eheliche Ersparnis der nahehelichen Aufteilung unterliegt oder von dieser ausgenommen ist, kommt es primär darauf an, ob dieses als bloße Anwartschaft einzuordnen ist oder ob diesem (bereits zum Aufteilungsstichtag) ein realisierbarer wirtschaftlicher Wert zukommt. Im erstgenannten Fall unterliegt das Vorsorgeprodukt nicht der nahehelichen Aufteilung. Im letztgenannten Fall ist es mit jenem Wert, der zum Aufteilungsstichtag realisierbar war (allenfalls auf- oder abgewertet auf den Zeitpunkt der Entscheidung erster Instanz, wenn ein Wertzuwachs oder ein Wertverlust ohne Beitrag des Ehegatten erfolgte), der Aufteilungsmasse zuzurechnen. Davon kann nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn das private Vorsorgeprodukt als Ausgleich für fehlende oder unzureichende staatliche Pensionsansprüche aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erworben wurde, was derzeit allerdings nur nach ausländischem Pensionsrecht, dem der betreffende Ehegatte unterliegt, denkbar ist.

**25.3.2025, 1 Ob 140/24f (RS0135404)**

#### **EÜ181: §§ 17, 18 Abs 1 ZPO**

Der Nebenintervenient kann seinen Beitritt jederzeit (also auch noch im

Rechtsmittelverfahren) widerrufen und scheidet dadurch aus dem Verfahren aus. Dies hat in einer Form analog zu § 18 Abs 1 iVm § 25 ZPO zu geschehen und ist von jener Instanz, bei der die Rechtssache gerade anhängig ist, mit deklarativem Beschluss zur Kenntnis zu nehmen.

**18.3.2025, 4 Ob 214/24k (RS0135405)**

#### **EÜ182: § 611 Abs 4 ZPO**

Die dreimonatige Frist des § 611 Abs 4 ZPO gilt auch für die Geltendmachung von Ablehnungsgründen. Die vergleichsweise kurze Frist, die einer Partei nach § 589 Abs 2 ZPO bzw Art 20 der Wiener Regeln während des Schiedsverfahrens zur Ablehnung des Schiedsrichters zur Verfügung steht, soll verhindern, dass bei längerem Zuwarten der zwischenzeitliche Verfahrensaufwand frustriert wird. Wenn das Verfahren aber bereits abgeschlossen ist und ein Schiedsspruch vorliegt, ist diese Gefahr nicht mehr gegeben.

**19.5.2025, 18 OCg 3/24a (RS0135406)**

#### **EÜ183: § 1319a ABGB, Art 116a B-VG**

Überträgt eine Gemeinde ihre Pflichten als Straßenerhalter auf einen Gemeindeverband, ist die Gemeinde nicht mehr Wegehalterin im Sinne des § 1319a ABGB. Diese Rechtsstellung kommt vielmehr dem Gemeindeverband an deren Stelle zu. Beisatz Hier: Gemeindeverband nach dem Oö GemVG. (T1)

Beisatz: In der Vereinbarung zur Übertragung der Pflichten kann aber vorgesehen werden, dass auch die Gemeinde für Ansprüche gegen den Gemeindeverband einzustehen hat. (T2)

**25.3.2025, 2 Ob 216/24i (RS0135407)**

#### **EÜ184: § 127 Abs 3 AufßStrG 2005**

Außerhalb der gesetzlichen Sonderregelung des § 127 Abs 3 AufßStrG werden im Erwachsenenschutzverfahren ausschließlich die Interessen der betroffenen Person selbst geschützt.

**11.4.2025, 4 Ob 52/25p (RS0135408)**

#### **EÜ185: § 943 ABGB, § 1 lit d NotariatsaktsG**

Das Erfordernis der wirklichen Übergabe iSv § 943 ABGB und § 1 lit d NotariatsaktsG dient dem Übereilungsschutz.

**3.5.2018, 2 Ob 122/17f (RS0135410)**

**EÜ186: § 16 Abs 2 WEG 2002**

Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte (wie etwa einer ausdrücklichen Zusage der Überbindung auf einen Rechtsnachfolger) kann die Erklärung eines Wohnungseigentümers, der einer Änderung im Sinne des § 16 Abs 2 WEG zugestimmt hat, nur dahin verstanden werden, dass sie nur so lange unwiderruflich und bindend sein soll, bis endgültig feststeht, dass der Versuch, die Zustimmung aller zu erzielen, gescheitert ist.

**30.1.2025, 5 Ob 197/24t (RS0135411)**

**EÜ187: Art 19 und Art 23 Rechtsschutzversicherung ARB 2011**

Ansprüche aus culpa in contrahendo werden nicht aus einem Vertrag abgeleitet.

**22.4.2025, 7 Ob 53/25g (RS0135413)**

**STRAFSACHEN**

**EÜ188: § 111 Abs 3, § 381 Abs 1 Z 1 StPO**

Die Kosten einer von der Kriminalpolizei aus eigenem durchgeführten Sicherstellung sind von dieser selbst zu tragen. Sie sind Teil der "Kosten der Ermittlungen der Kriminalpolizei" nach § 381 Abs 1 Z 1 StPO und fließen in den Pauschalkostenbeitrag ein.

**26.2.2025, 15 Os 145/24y (RS0135361)**

**EÜ189: §§ 111 Abs 3, 381 Abs 1 Z 5 StPO**

Von § 381 Abs 1 Z 5 StPO sind bloß solche Sicherstellungen erfasst, denen eine staatsanwaltschaftliche Anordnung oder ein gerichtlicher Auftrag zu Grunde lag.

**26.2.2025, 15 Os 145/24y (RS0135362)**

**EÜ190: § 37 Abs 1 MedienG**

Eine Mitteilung nach § 37 Abs 1 MedienG darf nur auf Antrag des Anklägers oder des Antragstellers in einem selbständigen Verfahren, nicht aber von Amts wegen angeordnet werden.

**26.2.2025, 15 Os 11/25v (RS0135363)**

**EÜ191: § 31 Abs 2 Z 7, Abs 7 EU-JZG**

Das Unterlassen der Verlautbarung einer Erklärung gemäß § 31 Abs 7 EU-JZG durch den Bundesminister für Justiz ändert bei rahmenbeschlusskonformer Interpretation des § 31 Abs 2 Z 7 iVm § 31 Abs 7 EU-JZG nichts am sich daraus ergebenden Gesetzesinhalt, dass auf die Einhaltung des

Spezialitätsgrundsatzes bei vorliegenden gegenseitigen Erklärungen der beteiligten Mitgliedstaaten und nicht dazu im Widerspruch stehender Erklärung der vollstreckenden Justizbehörde verzichtet wird.

**2.4.2025 12 Os 1/25a (RS0135364)**

**EÜ192: § 15, § 146 StGB**

Betrug ist im Fall unmittelbarer Täterschaft (§ 12 erster Fall StGB) versucht, sobald der Täter ein Täuschungsverhalten auszuführen beginnt, das einen anderen in einen entsprechenden Irrtum führen und dadurch zu einer schädigenden Vermögensverfügung veranlassen soll.

**30.4.2025, 13 Os 23/25v (RS0135381)**

**EÜ193: § 6 Abs 3 StGB**

Grob fahrlässiges Verhalten im Sinn des § 6 Abs 3 StGB setzt zum einen ein gesteigertes Maß an Abweichen von der gebotenen Sorgfalt, zum anderen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Erfolgeintritts voraus. Letztere muss sich aus dem auffallend und ungewöhnlich sorgfaltswidrigen Verhalten ergeben.

**2.4.2025, 12 Os 19/25y (RS0135382)**

*Anm.: Die Entscheidung wurde in der RZ 06/25 veröffentlicht.*

**EÜ194: § 166 StGB**

Ein gesetzlicher Erwachsenenvertreter fällt mangels Bestellung in keine der in § 166 Abs 1 zweiter Satz StGB genannten Kategorien und ist deshalb von den Privilegierungen nach § 166 Abs 1 erster Satz und Abs 3 StGB nicht ausgenommen.

**6.5.2025, 11 Os 11/25i (RS0135387)**

**EÜ195: Art 6 Abs 2 MVAG 2022**

Bei nach altem Recht (§ 45 Abs 1 StGB aF) gewährter bedingter Nachsicht der Unterbringung nach § 21 StGB scheidet ein Widerruf (§ 157f StVG) dann aus, wenn der Betroffene nach den Bestimmungen des MVAG 2022 überhaupt nicht untergebracht werden dürfte.

**6.5.2025, 11 Os 44/25t (RS0135388)**

**EÜ196: § 288 Abs 4 StGB**

§ 288 Abs 4 StGB erfasst auch falsche Zeugenangaben, die aus Anlass von Vernehmungen auf Basis einer Europäischen Ermittlungsanordnung erfolgen, weil derartige Rechtshilfeleistungen nach den Bestimmungen der StPO zu erbringen sind.

Beisatz: hier: Vernehmung eines Zeugen durch die österreichische Kriminalpolizei über Auftrag der Staatsanwaltschaft aufgrund einer Europäischen Ermittlungsanordnung einer deutschen Staatsanwaltschaft. (T1)

**2.4.2025, 12 Os 26/25b (RS0135409)**

**EÜ197: § 281 Abs 1 Z 5a StPO**

Soweit es ihr nicht (als Aufklärungsrüge) um den Verfahrensaspekt unterlassener Beweisaufnahme - mit anderen Worten (gerade) unterbliebenen Vorkommens eines bestimmten Beweismittels in der Hauptverhandlung - geht, ist eine Tatsachenrüge (Z 5a) nur dann gesetzmäßig ausgeführt, wenn sie anhand konkreten Verweises auf in der Hauptverhandlung vorgekommenes (§ 258 Abs 1 StPO) Beweismaterial bei gleichzeitiger Bedachtnahme auf die Gesamtheit der tatrichterlichen Beweiswürdigung darlegt, welches von ihr angesprochene Verfahrensergebnis aus welchem Grund erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit welcher Feststellungen über entscheidende Tatsachen wecken soll (so auch schon 11 Os 29/16y ua).

**3.6.2025, 11 Os 53/25s (RS0135412)**



**SAVE THE DATE**

**TAG DER  
RICHTERINNEN  
UND RICHTER  
2025**

**20. - 21. NOVEMBER  
WIEN, MuTH**

# Entscheidungen

Bearbeitet von VizePräs des OGH i.R. Prof. Dr. Anton Spenling, Richter des OGH Dr. Richard Hargassner (Zivilsachen),  
SenPräs des OGH i.R. Prof. Dr. Michael Danek (Strafsachen), Mag.<sup>a</sup> Daniela Urban, LL.M.,  
SenPräs des OLG Wien i.R. Dr. Reinhard Hinger (Verwaltungsrecht) und Mag.<sup>a</sup> Barbara Simma, LL.M. (Unionsrecht)

## ZIVILSACHEN

### 20 § 1489 ABGB:

**Die 30-jährige Frist des § 1489 ABGB gilt grundsätzlich nur gegenüber dem Verbrecher selbst, nicht aber gegen Dritte. Demnach lösen von Funktionären oder Erfüllungsgehilfen ausgeübte strafbare Handlungen juristischen Personen gegenüber die 30-jährige Verjährungsfrist nicht aus.**

**Wenn aber ein Organ einer juristischen Gesellschaft einen Dritten durch eine qualifiziert strafbare Handlung iSd § 1489 ABGB schädigt, verjährt der Anspruch gegen die juristische Person erst in 30 Jahren. Dies gilt nicht nur dann, wenn der wirtschaftliche Erfolg der strafbaren Handlung im Vermögen der juristischen Person eintrat, sondern auch für die körperliche Unversehrtheit verletzende Delikte, die gerade in Erfüllung einer die juristische Person selbst treffenden Pflicht gesetzt wurden.**

**OGH, 22.1.2025, 9 Ob 69/24y**

**(OLG Wien, 16 R 250/23m;**

**LG St. Pölten, 30 Cg 38/22p)**

Die damals zwei, vier und fünf Jahre alten Kläger waren ab 1991 für mehrere Jahre in einem vom erstbeklagten Orden betriebenen Kinderheim, einem Vertragsheim der Drittbeklagten, untergebracht. Die Drittbeklagte als Kinder- und Jugendhilfeträger war im Zeitraum der Unterbringung der Kläger für diese obsorgeberechtigt.

Am 29.1.2019 suchte der Erstkläger, nachdem er sich wegen einer möglichen Entschädigung erkundigt hatte, die Ombudsstelle der Erzdiözese \* für Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche auf. Er gab dort an, dass er während seiner Zeit im Kinderheim täglich körperliche Gewalt habe erleben und mitansehen müssen. Als Beschuldigte nannte er drei Ordensschwestern, eine weltliche Erzieherin und einen unbekanntem Priester. Er habe deshalb diverse Beziehungs- und sonstige Probleme.

Die vom Erstkläger informierten Zweit- und Drittkläger suchten am 1.4.2019 die Ombudsstelle der zweitbeklagten Diözese

auf. Auch sie berichteten über regelmäßige körperliche Gewalt ua durch die bereits vom Erstkläger genannten Schwestern und die weltliche Erzieherin und gaben an, deshalb Beziehungs- sowie sonstige Probleme zu haben.

Die **Kläger** begehrten mit den jeweils am 4.8.2022 eingebrachten Klagen die Zahlung von Schmerzensgeld, Verdienstentgang sowie einer monatlichen Verdienstentgangsrente sowie die Feststellung der Haftung der drei Beklagten für sämtliche zukünftigen Nachteile, die aus den durch die Misshandlungen erlittenen Körperverletzungen resultierten. Sie seien von der Drittbeklagten im von der Erstbeklagten betriebenen und in den Zuständigkeitsbereich der Zweitbeklagten fallenden Kinderheim untergebracht worden. Die Kläger hätten erst ab dem Erstgespräch bei der Ombudsstelle erkannt, dass ein Zusammenhang zwischen den traumatischen Kindheitserfahrungen und den konkreten Problemen, die sie ihr Leben lang begleiteten, bestehen könnte. Der Kausalitätszusammenhang sei ihnen erst bei Erhalt eines Sachverständigengutachtens im August bzw Oktober 2021 bewusst gewesen.

Die **Erst- und die Zweitbeklagte** wendeten – soweit hier von Interesse – Verjährung ein. Die **Drittbeklagte** wandte mangelnde Passivlegitimation ein. Sie habe darauf vertrauen dürfen, dass die behördlich bewilligte und geprüfte Einrichtung den gesetzlichen Vorgaben entsprochen habe. Von Missständen habe sie nichts gewusst.

Das **Erstgericht** wies die Klagebegehren ab. Der Zweitbeklagten sei keine Aufsichtspflichtverletzung vorzuwerfen. Hinsichtlich der Ansprüche gegenüber der Erstbeklagten komme den Klägern die lange Verjährungsfrist von 30 Jahren nicht zugute. Der Anspruch sei nach der dreijährigen Verjährungsfrist verjährt.

Das **Berufungsgericht** gab den Berufungen der Kläger hinsichtlich der Erst- und Zweitbeklagten nicht Folge, hinsichtlich der Drittbeklagten erging ein (nicht angefochtenes) Zwischenurteil nach § 393a ZPO, wonach die Ansprüche hinsichtlich der Drittbeklagten nicht verjährt seien. Die Ansprüche gegenüber der Erstbeklagten

seien nach der dreijährigen Frist verjährt. Die 30-jährige Verjährungsfrist des § 1489 ABGB komme nicht zur Anwendung, da in Bezug auf die behaupteten tätlichen Übergriffe ein Eigenhandeln der juristischen Person nicht denkbar sei. Eine Haftung der Zweitbeklagten scheidet schon dem Grunde nach aus. Diese habe keine Visitationspflicht getroffen. Die Kläger hätten zudem gar nicht behauptet, dass der damalige Diözesanbischof Kenntnis von Missständen gerade in diesem Kinderheim gehabt habe.

Die Revision wurde, soweit hier von Interesse, zugelassen, weil eine Klarstellung des OGH zur Frage der Anwendbarkeit der 30-jährigen Verjährungsfrist des § 1489 Satz 2 ABGB bei nicht das Vermögen betreffenden Straftaten auf juristische Personen angezeigt erscheine.

Der **OGH** gab der von den Klägern gegen das Teilurteil hinsichtlich der Erstbeklagten erhobenen Revision Folge, hob die Entscheidungen der Vorinstanzen in diesem Umfang auf und verwies die Rechtssache an das Erstgericht zurück.

Die Revision gegen das Teilurteil hinsichtlich der Zweitbeklagten wies er mangels erheblicher Rechtsfrage zurück.

### I. Zur Revision gegenüber der Erstbeklagten

Die Revision macht als erhebliche Rechtsfrage geltend, dass aus der bisherigen Rechtsprechung des OGH nicht geschlossen werden könne, dass die lange Verjährungsfrist gegenüber juristischen Personen ausschließlich im Falle eines Vermögensdelikts zur Anwendung komme. Der Schluss, dass „jedenfalls“ ein wirtschaftlicher Vorteil eingetreten sein müsse, widerspreche dem Normzweck des § 1489 ABGB. Zudem sei auch die kurze Verjährungsfrist von drei Jahren zum Zeitpunkt der Klageeinbringung noch nicht abgelaufen gewesen.

#### 1. Zur kurzen Verjährungsfrist

**1.1.** Gemäß § 1489 Satz 1 ABGB ist jede Entschädigungsklage in drei Jahren von der Zeit an verjährt, zu welcher der Schaden und die Person des Beschädigers dem Beschädigten bekannt wurde. Zum Beginn

der dreijährigen kenntnisabhängigen Verjährungsfrist des § 1489 ABGB hat die Rechtsprechung folgende Grundsätze entwickelt:

Die kurze Verjährungsfrist wird durch die Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen sowie des Ursachenzusammenhangs zwischen dem Schaden und dem schadensstiftenden Verhalten in Gang gesetzt (RS0034374).

Diese Kenntnis muss den ganzen anspruchsbegründenden Sachverhalt umfassen, insbesondere auch die Kausalität zwischen Schaden und einem bestimmten Verhalten des Schädigers und jene Umstände, aus denen sich ein Verschulden des Schädigers ableiten lässt (RS0034951 [T7]). Der anspruchsbegründende Sachverhalt muss dem Geschädigten dabei nicht in allen Einzelheiten, aber doch so weit bekannt sein, dass er in der Lage ist, eine Klage mit Aussicht auf Erfolg zu führen (RS003436; RS0034524), wobei auch die Möglichkeit der Einbringung einer Feststellungsklage in Betracht zu ziehen ist (RS0034524 [T2, T17]).

Sobald sich dem Geschädigten die Möglichkeit bietet, ist ihm schon vor Kenntnis der genauen Höhe seines Schadens die Erhebung einer Feststellungsklage abzuverlangen, um die Unterbrechung der Verjährung zu bewirken (RS003452 [T40]). Die Frage des Beginns der Verjährungsfrist bei Schadenersatzansprüchen kann nur für den jeweiligen Einzelfall beantwortet werden (vgl. RS0034524 [T60]).

**1.2.** Nach den Feststellungen nannten sämtliche Kläger bereits im Zuge der Gespräche bei der Ombudsstelle am 29.1. bzw. 1.4.2019 die geistlichen und weltlichen Erzieherinnen der Erstbeklagten, die ihnen Leid angetan hätten, beschrieben die körperlichen Übergriffe und teilten mit, dass sie „deshalb“ soziale bzw. Beziehungsprobleme hätten. Sie äußerten zudem alle den Wunsch, eine Entschädigung zu erhalten. Den Klägern war somit spätestens zu diesen Zeitpunkten klar, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen den körperlichen Übergriffen und ihren psychischen Problemen bestand, sie kannten somit sowohl den Schaden (wenn auch unter Umständen nicht in voller Höhe) als auch die Schädigerinnen und den Ursachenzusammenhang zwischen dem Schaden und dem schadensstiftenden Verhalten. Dass die Kläger aufgrund der Einholung eines Sachverständigengutachtens im Herbst 2021 sodann eine neuerliche Überprüfung der Angelegenheit

durch die Ombudsstelle erreicht haben sollen, ist für den Beginn der Verjährungsfrist irrelevant. [...]

**1.3.** [...]

**1.4.** Die Rechtsansicht der Vorinstanzen, dass die kurze Verjährungsfrist zum Zeitpunkt der Klageeinbringung bereits abgelaufen war, hält sich somit im Rahmen der dargelegten Rechtsprechung und des den Gerichten im Einzelfall notwendigerweise zukommenden Beurteilungsspielraums.

## 2. Zur langen Verjährungsfrist

**2.1.** Grundsätzlich gilt die 30-jährige Verjährungsfrist nach § 1489 Satz 2 zweiter Fall ABGB dann, wenn der Ersatzanspruch aus einer gerichtlich strafbaren Handlung stammt, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen kommt es auf die konkrete vom Täter gerade dem Geschädigten gegenüber (RS0034432 [T2]) verwirklichte Straftat an (RS0120829). Eine strafgerichtliche Verurteilung ist für die Anwendung der langen Verjährungsfrist nicht erforderlich (RS0034432).

**2.2.** Die 30-jährige Frist des § 1489 ABGB gilt grundsätzlich nur gegenüber dem Verbrecher selbst, nicht aber gegen Dritte (RS0034393). Demnach lösen von Funktionären oder Erfüllungsgehilfen ausgeübte strafbare Handlungen juristischen Personen gegenüber die 30-jährige Verjährungsfrist nicht aus (vgl. RS0034423 [T4]).

**2.3.** Der OGH hat sich jedoch mittlerweile der in der Literatur bereits überwiegend vertretenen Argumentation angeschlossen (RS0133754; RS0133583) und ausgesprochen, dass der Anspruch gegen eine juristische Person erst in 30 Jahren verjährt, wenn deren Organ einen Dritten durch eine qualifiziert strafbare Handlung iSd § 1489 ABGB schädigt. Dies gilt auch, wenn die den Schaden herbeiführende Handlung vor Inkrafttreten des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (iW mit 1.1.2006) gesetzt wurde, jedenfalls dann, wenn der wirtschaftliche Erfolg der strafbaren Handlung im Vermögen der juristischen Person eintrat (RS0133754). Beim Handeln eines Organs für die juristische Person geht es – anders als bei der Haftung für Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB oder für Repräsentanten – nämlich nicht um das Entstehen-Müssen für fremdes Verhalten, sondern um Eigenhandeln der juristischen Person selbst (2 Ob 253/23d; 6 Ob 92/21d; 7 Ob 113/21z; 8 Ob 28/21g).

**2.4.** Im vorliegenden Fall stellt sich hinsichtlich des erstbeklagten Ordens die Frage, ob dieser für ein allfälliges strafbares Verhalten seiner Ordensschwester, welches in den 1990er Jahren gesetzt worden sein soll, noch zur Haftung herangezogen werden kann, ob somit die 30-jährige Verjährungsfrist auch für diesen gilt.

Die 30-jährige Verjährungsfrist wäre zum Zeitpunkt der Klageeinbringung unstrittig noch nicht abgelaufen gewesen (vgl. § 1494 Abs 2 Satz 2 ABGB). Ebenso unstrittig ist, dass der erstbeklagte Orden Rechtspersönlichkeit besitzt und grundsätzlich zur Haftung für den begehrten Schaden herangezogen werden kann. Nach dem Vorbringen der Kläger wäre den Ordensschwester der Erstbeklagten ein strafbares Verhalten iSd § 92 StGB vorzuwerfen, somit ein Verhalten, das mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.

**2.4.1.** Wie die Revision zu Recht ausführt, muss nicht jedenfalls ein wirtschaftlicher Erfolg eingetreten sein, um eine 30-jährige Verjährungsfrist der juristischen Person auch für strafbare Handlungen, die vor dem Inkrafttreten des VbVG gesetzt wurden, zu bejahen. Zwar hat der OGH in der Entscheidung 6 Ob 239/20w, in der es um eine Wirtschaftsstraftat ging, dargelegt, dass § 1489 Satz 2 Fall 2 ABGB unter Bedachtnahme auf das Erfordernis einer Strafdrohung von mehr als einjähriger Freiheitsstrafe auch ein breites Spektrum an mittelschweren und schweren Wirtschaftsstraftaten abdeckt, bei denen eine besondere (psychische) Belastung des Geschädigten, die zur Verzögerung der Anspruchsdurchsetzung führen könnte, typischerweise nicht zu befürchten ist. Normzweck ist aber insbesondere der Schutz des Opfers im Zusammenhang mit qualifizierten Sexual- und anderen Gewaltdelikten, dem aufgrund der damit verbundenen Belastung, Scham, Angst, Verdrängung oder aus anderen Gründen die Anspruchsverfolgung innerhalb der kurzen Frist nicht zugemutet werden soll (6 Ob 239/20w).

Es würde auch eine unsachliche, aus der Bestimmung des § 1489 ABGB nicht ableitbare Differenzierung darstellen, eine Verlängerung der Verjährungsfristen für ein der juristischen Person aufgrund eines Handelns eines ihrer Organe, somit eines rechtlichen Eigenhandelns, zwar für Vermögensdelikte zu bejahen, wenn der wirtschaftliche Erfolg der strafbaren Handlung im Vermögen der juristischen Person eintrat, nicht jedoch für die körperliche Unversehrtheit verletzende Delikte, die

gerade in Erfüllung einer die juristische Person selbst treffenden Pflicht gesetzt wurden, im vorliegenden Fall der Pflege und Erziehung von aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung anvertrauten Kindern. Auf einen wirtschaftlichen Erfolg aus dem geschlossenen Vertrag zwischen Erst- und Drittbeklagter kommt es somit nicht an.

Eine Ausuferung der Haftung der juristischen Person außerhalb des Anwendungsbereichs des VbVG ist schon deshalb nicht zu befürchten, weil die juristische Person nur für ein in erkennbarem Zusammenhang mit der Organfunktion stehendes (Eigen-) Handeln einzustehen hat (vgl. RSO106863; zuletzt 5 Ob 99/19y Pkt 2.2.; siehe auch *Lehner*, Zur 30-jährigen Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche gegenüber juristischen Personen, JBl 2023, 264 [269]; ebenso für eine Anwendung der langen Verjährungsfrist für juristische Personen bei einem qualifiziert strafbaren Verhalten eines Organs *Kietaibl in Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar<sup>4</sup> § 1489 Rz 24 mwN; siehe auch bereits *M. Bydlinski*, Deliktshaftung der juristischen Person und lange Verjährung, RZ 1982, 218; *Koziol*, Haftpflichtrecht I4 D.6. Rz 35; aA *Madl*, EAnm zu 6 Ob 239/20w VbR 2021/74 sowie noch vor der Rechtsprechungsänderung *Ch. Rabl*, Die Anwendbarkeit der langen Verjährungsfrist des § 1489 Satz 2 zweite Alternative ABGB auf Schadenersatzansprüche gegen eine juristische Person, ÖJZ 2002, 547 und *Vollmaier*, Zum Anwendungsbereich der langen Verjährung nach § 1489 Satz 2 Fall 2 ABGB, VbR 2013/26). Entscheidend ist, dass der Täter die strafbare Handlung als Organ der juristischen Person gesetzt hat, er also für diese tätig war (*M. Bydlinski/Thunhart in Rummel/Lukas/Geroldinger*, ABGB<sup>4</sup> § 1489 Rz 35), somit im Rahmen der ihm übertragenen Tätigkeit handelte und ein Bezug zur dienstlichen Tätigkeit besteht (*Spitzer*, Auswirkungen der Verbandsverantwortlichen auf das Zivil- und Zivilprozessrecht in WiR, Haftung im Wirtschaftsrecht [2013], 29 [41] mwN).

**2.4.2.** Es kommt somit entgegen der Ansicht der Revisionswerber für die rechtliche Beurteilung im vorliegenden Fall nicht so sehr auf den Verbandszweck an, sondern ist auf die die Erstbeklagte treffende vertragliche Verpflichtung aufgrund des Heimvertrags mit der Drittbeklagten, die im Zeitraum der Unterbringung der Kläger im Kinderheim für diese obsorgeberechtigt war, abzustellen.

**2.4.3.** Der vorliegende Fall ist, da durch die behaupteten „Erziehungsmethoden“

gerade eine vertragliche Pflicht der Erstbeklagten, nämlich ihre Fürsorgepflicht der ihrer Obhut unterstehenden Kinder verletzt worden wäre, insofern auch nicht mit der Entscheidung 7 Ob 25/21h vergleichbar, in der der Kläger als Minderjähriger von einem Priester über mehrere Jahre im Pfarrhaus der erstbeklagten Pfarre sexuell missbraucht worden war, da selbst wenn der Täter als Repräsentant der zweitbeklagten Diözese anzusehen gewesen wäre, seine Tat mit der Repräsentantenfunktion in keinem erkennbaren Zusammenhang gestanden wäre.

**2.5.** Allerdings kann die Frage der Anwendbarkeit der langen Verjährungsfrist des § 1489 ABGB mangels entsprechender Feststellungen zur genauen Funktion und Organstellung zumindest einer der behaupteten Täterinnen derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden.

**2.5.1.** Nach den Feststellungen nannten sämtliche Kläger mehrere Ordensschwestern, eine weltliche Erzieherin und der Erstkläger zudem die Oberin sowie einen unbekanntem Priester als Täter der von ihnen behaupteten massiven und jahrelangen körperlichen Übergriffe. Die Kläger brachten dazu bereits in erster Instanz vor, dass die körperlichen Misshandlungen mit Zuspruch und Mitwirkung der Oberin erfolgt seien und die Erstbeklagte für ihre gesetzliche Vertreterin, die Oberin, hafte.

**2.5.2.** Aus den Feststellungen geht jedoch nicht hervor, ob es sich insbesondere bei der als Oberin bezeichneten Schwester um ein Organ der Erstbeklagten gehandelt hat und ob die sonstigen genannten Ordensschwestern eine organschaftliche Funktion bei der Erstbeklagten ausgeübt haben oder nicht.

Diese Feststellungen sind jedoch wesentlich, um beurteilen zu können, ob ein allfälliges Fehlverhalten der Ordensschwestern der Erstbeklagten als eigenes Fehlverhalten zuzurechnen ist oder nicht und ob somit aufgrund einer „primären“ oder „selbständigen“ Haftung der Erstbeklagten (und nicht einer abgeleiteten Haftung iSd §§ 1313a, 1315 ABGB; vgl. dazu bereits 6 Ob 239/20w Rz 31) die 30-jährige Verjährungsfrist zur Anwendung gelangt oder nicht. Es liegt diesbezüglich ein sekundärer Feststellungsmangel vor, der zur Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen gegenüber der Erstbeklagten führen muss und ist dem Erstgericht in diesem Umfang die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufzutragen. [...]

## II. Zur Zulässigkeit der Revision gegenüber der Zweitbeklagten

[In diesem Teil der Entscheidung legt der OGH dar, dass die Kläger in ihrer Revision gegenüber der Zweitbeklagten eine Rechtsfrage der Qualität des § 502 Abs 1 ZPO nicht aufzeigen und die Revision daher als unzulässig zurückzuweisen sei. Dieser Entscheidungsteil wird aus Platzgründen nicht wiedergegeben.]

Anton Spenling

21

§ 252 Abs 3 ZPO:

**Das Gericht hat einen fristgerechten Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl dem Antragsteller mit der Aufforderung zuzustellen, binnen 30 Tagen das für die Durchführung des ordentlichen Verfahrens zuständige Gericht namhaft zu machen, sofern der Antragsteller nicht erklärt hat, die Überleitung in ein ordentliches Verfahren abzulehnen. Macht der Antragsteller innerhalb der Frist kein Gericht namhaft, so ist die Klage zurückzuweisen.**

**Art 17 Abs 1 EuMahnVO steht damit nicht in Widerspruch.**

**OGH 22.5.2025, 4 Ob 86/25p**

**(HG Wien 50 R 42/25w;**

**BGHS Wien 14 EuM 7107/24g)**

Der **Antragsteller** beantragte die Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls gegen vier Antragsgegner, den das Erstgericht erließ. Der Vierantragsgegner erhob dagegen fristgerecht Einspruch. Das Erstgericht stellte den Einspruch dem Antragsteller mit der Aufforderung zu, binnen 30 Tagen das für die Durchführung des ordentlichen Verfahrens zuständige Gericht namhaft zu machen. Der Antragsteller machte innerhalb der Frist kein Gericht namhaft.

Das **Erstgericht** wies die Klage – gestützt auf § 252 Abs 3 letzter Satz ZPO – zurück. Das **Rekursgericht** bestätigte die Entscheidung des Erstgerichts. Es sprach aus, dass der Revisionsrekurs zulässig sei, weil keine höchstgerichtliche Rechtsprechung dazu vorliege, ob auch im Hinblick auf die Entscheidung des EuGH C-94/14, *Flight Refund*, ein Vorgehen nach § 252 Abs 3 letzter Satz ZPO zulässig sei.

Der **OGH** erachtete den **Revisionsrekurs** des Antragstellers zur Klarstellung zulässig, gab ihm aber **nicht Folge**.

**1.** Ob das Verfahren über einen Revisionsrekurs gegen die Bestätigung eines

Beschlusses nach § 252 Abs 3 letzter Satz ZPO ein- oder zweiseitig ist, kann offen bleiben, weil der Viertantragsgegner dem Revisionsrekursverfahren beigezogen wurde, sich daran aber nicht beteiligte.

**2.** Gegenstand des Rechtsstreits ist ein Europäisches Mahnverfahren nach der VO (EG) 1896/2006 (EuMahnVO) in der Fassung des Art 2 der VO (EU) 2015/2421, gültig seit 14.7.2017. Für solche Verfahren ist in Österreich ausschließlich das Bezirksgericht für Handelssachen Wien zuständig (§ 252 Abs 2 erster Satz ZPO).

**3.** Das Gericht hat einen fristgerechten Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl dem Antragsteller mit der Anforderung zuzustellen, binnen 30 Tagen das für die Durchführung des ordentlichen Verfahrens zuständige Gericht namhaft zu machen, sofern der Antragsteller nicht erklärt hat, die Überleitung in ein ordentliches Verfahren abzulehnen (§ 252 Abs 3 erster Satz ZPO). Macht der Antragsteller innerhalb der Frist kein Gericht namhaft, so ist die Klage zurückzuweisen (§ 252 Abs 3 letzter Satz ZPO). Die Entscheidungen der Vorinstanzen stehen damit im Einklang; das bezweifelt auch der Antragsteller nicht.

**4.** Der Antragsteller meint, § 252 Abs 3 letzter Satz ZPO sei aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts nicht anzuwenden, weil er Art 17 Abs 1 EuMahnVO widerspreche. Nach ErwGr 24 EuMahnVO sei diese Bestimmung so auszulegen, dass ein fristgerechter Einspruch zur automatischen Überleitung in einen ordentlichen Zivilprozess führe, es sei denn, der Antragsteller habe ausdrücklich erklärt, dass das Verfahren in diesem Fall beendet sein solle. Der Oberste Gerichtshof hat dazu erwogen:

**4.1.** Dass die Überleitung in das ordentliche Verfahren nach Art 17 Abs 1 iVm ErwGr 24 EuMahnVO automatisch erfolgt, sofern der Antragsteller nicht ausdrücklich erklärt hat, eine derartige Überleitung nicht zu wünschen, bedeutet nur, dass – anders als zB im Mahnverfahren nach dem deutschen nationalen Zivilprozessrecht (§ 696 Abs 1 dZPO) – kein eigener Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens erforderlich ist (*Kodek in Fasching/Konecny*<sup>3</sup> V/3 Art 17 EuMahnVO Rz 6; vgl auch *Mayr*, Das Europäische Mahnverfahren und Österreich, JBl 2008, 503 [513, insb FN 120]). Einen solchen Antrag sieht § 252 Abs 3 ZPO aber ohnehin nicht vor

(vgl auch *Mayr*, aaO FN 120: „ebenso ist die Konzeption in Österreich“). Stattdessen hat das Gericht dem Antragsteller – sofern er nicht erklärt hat, die Überleitung in ein ordentliches Verfahren abzulehnen – nach dem fristgerechten Einspruch von Amts wegen die Überleitung des Europäischen Mahnverfahrens in das ordentliche Verfahren zu ermöglichen, indem es dem Antragsteller den Einspruch zustellt und ihn auffordert, binnen 30 Tagen das für die Durchführung des ordentlichen Verfahrens zuständige Gericht namhaft zu machen (§ 252 Abs 3 erster Satz ZPO).

**4.2.** Die EuMahnVO vereinheitlicht lediglich das Europäische Mahnverfahren, nicht aber das streitige Erkenntnisverfahren (*Kodek* aaO Rz 5). Schon die Überleitung in das ordentliche Verfahren – die das Gericht, wie dargelegt, amtswegig einzuleiten hat – erfolgt daher nach dem Prozessrecht des Ursprungsmitgliedstaats (Art 17 Abs 4 EuMahnVO [bis 13.7.2017: Abs 2 leg cit]; 4 Nc 16/12h, 2.; 10 Nc 13/13p, 1.; 4 Nc 27/13b, 2.; 10 Ob 77/14t, 2.2.1; *Denk in Neumayr/Geroldinger*, Internationales Zivilverfahrensrecht, Art 17 EuMahnVO Rz 4; *Hoch*, Glosse zu 10 Ob 77/14t, EvBl-LS 2015/118), also nach dem nationalen Recht (10 Nc 17/20m, Rz 8; 10 Nc 21/21a, Rz 9; *Kodek* aaO Rz 6 f). § 252 Abs 3 letzter Satz ZPO regelt also einen Bereich, den das Unionsrecht nach der klaren Regelung des Art 17 Abs 4 (früher: Abs 2) EuMahnVO – die der Antragsteller im Revisionsrekurs übergeht – dem nationalen Recht vorbehält, und kann Art 17 Abs 1 EuMahnVO somit nicht widersprechen.

**4.3.** Die Anwendung des § 252 Abs 3 ZPO, insbesondere seines letzten Satzes, durch die Vorinstanzen bedarf daher keiner Korrektur. Es wäre am Antragsteller gelegen, die Zurückweisung der Klage durch die fristgerechte Namhaftmachung des für die Durchführung des ordentlichen Verfahrens zuständigen Gerichts abzuwenden. Eine amtswegige Bestimmung des Prozessgerichts durch das Bezirksgericht für Handelssachen Wien nähme dem Antragsteller auch die Möglichkeit, zwischen allfälligen ihm zur Verfügung stehenden Gerichtsständen zu wählen.

**5.** Entgegen der im Wesentlichen den Ausführungen von *Denk* (in *Neumayr/Geroldinger*, Internationales Zivilverfahrensrecht, Art 17 EuMahnVO Rz 12) folgenden Ansicht des Antragstellers sind auch der Entscheidung des EuGH zu C-94/14, *Flight Refund*, keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass

das Unionsrecht der Anwendung des § 252 Abs 3 letzter Satz ZPO entgegenstünde:

**5.1.** Die Entscheidung betraf weder § 252 Abs 3 ZPO noch eine vergleichbare nationale Überleitungsbestimmung, sondern ein vor dem ungarischen Obersten Gerichtshof („Kúria“) anhängiges Verfahren zur Bestimmung des sachlich und örtlich zuständigen nationalen Gerichts gemäß § 45 der ungarischen Zivilprozessordnung für das ordentliche Verfahren nach einem fristgerechten Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl (vgl Rz 24, 48 und 74). Zu diesem war es wegen einer – zentral von § 252 Abs 3 ZPO abweichenden – Ausgestaltung der Überleitung im ungarischen Zivilprozess gekommen: Hat der Antragsteller im Antrag auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls kein Gericht angegeben, hat der für das Europäische Mahnverfahren zuständige Notar die Verfahrensakte an das sachlich und örtlich zuständige Gericht zu übersenden (Rz 27). Im Anlassfall hatte sich die Notarin mit dem Argument an die Kúria gewandt, dass sie das zuständige Gericht nicht feststellen könne (Rz 31). Der EuGH leitete (auch) aus Art 17 Abs 1 EuMahnVO die Verpflichtung des zur Bestimmung des zuständigen Gerichts berufenen Gerichts ab, bei Bejahung der internationalen Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsmitgliedstaats des Europäischen Zahlungsbefehls die nationalen Rechtsvorschriften so auszulegen, dass sie es ihm ermöglichen, ein für die Entscheidung im ordentlichen Verfahren sachlich und örtlich zuständiges Gericht zu bestimmen. Die Kúria dürfe das gemäß § 45 der ungarischen Zivilprozessordnung anhängige Verfahren daher nicht mit der Begründung einstellen, dass es ihr anhand des nationalen Rechts nicht gelinge, ein sachlich und örtlich zuständiges Gericht festzustellen (vgl Rz 66 ff, 74). Argumente gegen die Anwendbarkeit des § 252 Abs 3 letzter Satz ZPO ergeben sich aus diesen Ausführungen nicht.

**5.2.** Im Übrigen betonte auch der EuGH die „eingeschränkte Tragweite“ des Art 17 Abs 1 EuMahnVO (Rz 54). Sein Wortlaut gebiete nur, dass das Verfahren, wenn der Antragsgegner fristgerecht Einspruch eingelegt habe, „automatisch“ vor den zuständigen Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats weitergeführt werde, es sei denn, der Antragsteller habe ausdrücklich beantragt, das Verfahren in einem solchen Fall zu beenden (Rz 52, 68). Aus der Systematik der EuMahnVO wiederum ergebe sich, dass sie die verfahrensrechtlichen

Vorschriften der Mitgliedstaaten nicht harmonisierte. Art 17 Abs 1 EuMahnVO stelle daher in Bezug auf die Art der Gerichte, vor denen das Verfahren weiterzuführen sei, oder die von dem betreffenden Gericht anzuwendenden Regeln keine besonderen Anforderungen auf (Rz 54). Ein Spannungsverhältnis oder gar Widerspruch des § 252 Abs 3 letzter Satz ZPO zu diesen Grundsätzen ist nicht zu erkennen.

**5.3.** Zusammengefasst kann auch C-94/14, *Flight Refund*, nicht den Schluss des Antragstellers tragen, dass die Vorinstanzen die Klage nicht nach § 252 Abs 3 letzter Satz ZPO zurückweisen hätten dürfen.

**6.** Weiters leitet der Antragsteller aus Art 17 Abs 3 EuMahnVO – ebenfalls *Denk* (in *Neumayr/Geroldinger*, Internationales Zivilverfahrensrecht, Art 17 EuMahnVO Rz 3) folgend – ein allgemeines „Benachteiligungsverbot“ mit dem Inhalt ab, dass er in dem auf das Europäische Mahnverfahren folgenden ordentlichen Zivilprozess nicht schlechter gestellt werden dürfe, als wenn er den Zivilprozess im Zeitpunkt der Überleitung unmittelbar ohne vorausgegangen Europäisches Mahnverfahren eingeleitet hätte. Selbst wenn man jedoch Art 17 Abs 3 EuMahnVO so weit auslegen wollte, könnte der Antragsteller auch unter diesem Gesichtspunkt keine Bedenken gegen § 252 Abs 3 ZPO wecken: Hätte der Antragsteller nicht das Europäische Mahnverfahren gewählt, hätte er von vornherein das seiner Ansicht nach zuständige nationale Gericht auswählen und die Klage bei diesem einbringen müssen. § 252 Abs 3 ZPO erzielt nach der Beendigung des Europäischen Mahnverfahrens durch den fristgerechten Einspruch des Antragsgegners das gleiche Ergebnis: Auch nun muss der Antragsteller das zuständige Gericht auswählen, welches das ordentliche Verfahren über seine Klage führen soll. Der behauptete Widerspruch des § 252 Abs 3 ZPO zu Art 17 Abs 3 EuMahnVO ist schon deshalb zu verneinen.

**7.** Dass eine bloße, auf § 98 ZPO gestützte Aufforderung, einen in Österreich wohnhaften Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen, nach der Rechtsprechung dem Unionsrecht widerspricht (RS0129145), konkret Art 1 Abs 1 und Art 14 der VO (EG) 1393/2007 (EuZVO; 2 Ob 156/13z, 3. f, insb 3.3. und 3.6.), trifft zu. Auf die Beurteilung des Verhältnisses von § 252 Abs 3 ZPO zu Art 17 EuMahnVO hat das aber keinen Einfluss.

**8.** Zusammenfassend haben die Vorinstanzen zutreffend § 252 Abs 3 letzter Satz ZPO angewendet. Unionsrechtliche Bedenken gegen die Anwendung dieser Bestimmung bestehen nicht. Damit kommt der Oberste Gerichtshof zum selben Ergebnis wie die herrschende Ansicht in der Literatur, die keine Bedenken gegen die Anwendung des § 252 Abs 3 letzter Satz ZPO äußert (*Fucik* in *Rechberger/Klicka*, ZPO<sup>5</sup> § 252 ZPO Rz 9; *Fucik/Klauser/Kloiber*, ZPO<sup>13</sup> Anm zu § 252 ZPO; *Kellner* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 252 ZPO Rz 7; *Klauser/Kodek*, JN-ZPO<sup>18</sup> Art 17 EuMahnVO Anm 1; *Kodek* in *Fasching/Konecny*<sup>3</sup> III/1 § 252 ZPO Rz 20, V/3 Art 17 EuMahnVO Rz 10; *Ziehensack* in *Höllwerth/Ziehensack*, ZPO-TaKom<sup>2</sup> § 252 ZPO Rz 8).

**9.** Als Mangelhaftigkeit des Rekursverfahrens will der Antragsteller geltend machen, dass das Rekursgericht weder von Amts wegen das zuständige Gericht ausgewählt und die Sache in Abänderung der Entscheidung des Erstgerichts an das zuständige Gericht überwiesen habe noch dem Antragsteller eine „zweite Chance“ zur Namhaftmachung des zuständigen Gerichts eingeräumt habe, etwa im Wege eines Verbesserungsverfahrens. Die behauptete Mangelhaftigkeit des Verfahrens liegt aber schon deshalb nicht vor, weil keine Rechtsgrundlage für das vom Antragsteller gewünschte Verhalten des Rekursgerichts bestanden hätte.

**Richard Hargassner**

## STRAFSACHEN

### 22 § 21 Abs 3 letzter Satz, § 241e StGB:

**Nach § 21 Abs 3 letzter Satz StGB privilegierte „mit Strafe bedrohte Handlungen gegen fremdes Vermögen“ sind ausschließlich solche nach dem sechsten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB. Die Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e StGB fällt somit nicht darunter.**  
**OGH 4.6.2025, 15 Os 34/25a**

Mit Urteil des LG Steyr als Schöffengericht vom 4. Februar 2025 wurde die Unterbringung des M. in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs 1 StGB angeordnet.

Danach hat er sich in S. unter dem maßgeblichen Einfluss einer schwerwiegenden

und nachhaltigen psychischen Störung, wegen der er im Zeitpunkt der Taten zurechnungsunfähig war (§ 11 StGB), nämlich einer paranoiden Schizophrenie, unbare Zahlungsmittel, über die er nicht oder nicht alleine verfügen durfte, mit dem Vorsatz verschafft, dass er oder ein Dritter durch deren Verwendung im Rechtsverkehr unrechtmäßig bereichert werde, und zwar 1./ zwischen 12. und 15. Juni 2024 die Bankomatkarte des T. und 2./ am 13. oder 14. Juli 2024 die Bankomatkarte der H., somit Taten begangen, die als Vergehen der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e Abs 1 StGB mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind.

Der **OGH** hat die Nichtigkeitsbeschwerde des Betroffenen zurückgewiesen und die Akten zur Entscheidung über dessen Berufung an das OLG Linz übermittelt.

### Aus den Gründen:

Entgegen dem Vorbringen der Sanktionsrüge (nominell „Z 9 iVm Z 10“, der Sache nach Z 11 erster Fall [vgl. *Haslwagner* in *WK<sup>2</sup> StGB Vor §§ 21-25 Rz 9*]) ist der Schöffensenat zu Recht davon ausgegangen, dass das Vergehen der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e Abs 1 StGB als Anlasstat für eine Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB in Frage kommt.

Der Gesetzgeber des BudgetbegleitG 2011 (BGBl I 2010/110) wollte mit der Neuschaffung des § 21 Abs 3 StGB „reine Vermögensdelinquenz“ als Grund für eine Unterbringung ausschließen. Diese Einschränkung, welche durch das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 (BGBl I 2022/223) übernommen wurde, bezieht sich nur auf die Tatbestände des sechsten Abschnitts des Besonderen Teils des StGB (*Haslwagner* in *WK<sup>2</sup> StGB § 21 Rz 4*; *Lengauer/Nimmervoll*, SbgK § 21 Rz 10) und somit nicht auf das im dreizehnten Abschnitt (Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln) enthaltene Vergehen der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e Abs 1 StGB.

Außerdem schützt § 241e StGB nicht bloß das Rechtsgut fremdes Vermögen, sondern auch die Sicherheit des Rechts- und Zahlungsverkehrs mit unbaren Zahlungsmitteln (RIS-Justiz RS0119780, RS0120979; *Schroll* in *WK<sup>2</sup> StGB § 241e Rz 2 f*; *Plöckinger*, Die neuen Tatbestände zum Schutz unbarer Zahlungsmittel und deren Verhältnis zu den Urkunden- und Vermögensdelikten, ÖJZ 2005, 256 ff; zu einer speziellen Bestandschutzkompo-

nente des § 241e StGB vgl. *Oshidari*, SbgK § 241e Rz 6 f).

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Betroffenen war daher als offenbar unbegründet bereits in nichtöffentlicher Beratung gemäß § 285d Abs 1 StPO zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Berufung kommt dem OLG zu (§ 285i StPO). Dieses wird zu prüfen haben, ob (auch) nach der Art der Anlasstaten zu befürchten steht, der Betroffene werde eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen.

#### Anmerkung:

*Der Senat 15 des OGH kehrt mit dieser Entscheidung zu seiner zu 15 Os 64/22h, RZ 2023/2, 49 (zu § 39 Abs 1a StGB) vertretenen klaren Linie zurück, Bezugnahmen im Normtext des StGB auf Abschnittstitel seines Besonderen Teils (zB strafbare Handlungen „gegen Leib und Leben“, „gegen die Freiheit“, „gegen fremdes Vermögen“ oder „gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“) als solche zu verstehen, und sieht kein Bedürfnis, die zwischenzeitig zu 15 Os 119/22x (infolge Verstärkung gemäß § 8 OGHG freilich in anderer Senatszusammensetzung) vertretene extensive „rechtsgutbezogene Betrachtungsweise“ solcher Begriffe (s dazu die fundierte kritische Analyse von Birkbauer, JBl 2023, 537) nun auch bei der Auslegung des § 21 Abs 3 StGB anzustellen. Die nunmehrige Entscheidung zu § 241e StGB steht damit auch in Einklang mit der bereits vor längerer Zeit zur Erpresserischen Entführung nach § 102 StGB (RIS-Justiz RS0092004) und zur Hehlerei nach § 164 StGB (RIS-Justiz RS0094691) ergangenen Rechtsprechung.*

*Die Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e Abs 1 StGB (Strafandrohung bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe) kann zwar theoretisch Anlasstat für eine Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB sein, dies freilich nur dann, wenn nach der Person, dem Zustand des Betroffenen und nach der Art der Tat zu befürchten ist, dass er eine gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gerichtete Handlung mit schweren Folgen begehen werde. Wenn gleich die sog Prognosestat auch anderer Natur als die der Anlasstat sein kann, muss aber – wie auch der Hinweis im letzten Satz der Entscheidung andeutet – eingehend begründet werden, warum sich im konkreten Fall die Gefährlichkeit auch in ganz anderen Taten manifestieren kann (vgl. *Lengauer/Nimmervoll*, SbgK § 21 Rz 101).*

**Michael Danek**

23

#### § 221 Abs 2 erster Satz, § 281 Abs 1 Z 3 und Abs 3 StPO:

**Dass sich der Angeklagte mit der Durchführung der Hauptverhandlung trotz Mangels der Zustellung der Ladung ausdrücklich einverstanden erklärt, beinhaltet für sich allein noch nicht dessen Einwilligung in die Verkürzung der Vorbereitungsfrist nach § 221 Abs 2 StPO. Hat er sich jedoch im gesamten Verfahren geständig verantwortet, ist regelmäßig ausgeschlossen, dass diese Formverletzung auf die Entscheidung einen ihm nachteiligen Einfluss iSd § 281 Abs 3 StPO üben konnte, es sei denn, eine gleichwohl bestandene Notwendigkeit besonderer Vorbereitung der Verteidigung würde in der Beschwerde dargetan.**

#### OGH 4.6.2025, 13 Os 35/25h

Mit Urteil des LG für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 10. Oktober 2024 wurde Dr. H. mehrerer Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG schuldig erkannt.

Der OGH hat die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten sowie die Berufung der Finanzstrafbehörde zurückgewiesen und die Akten zur Entscheidung über die Berufung des Angeklagten dem OLG Wien übermittelt.

#### Aus den Gründen:

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten:

Die Verfahrensrüge (Z 3) moniert einen Verstoß gegen die mit ausdrücklicher Nichtigkeit bewehrte Vorschrift des § 221 Abs 2 erster Satz StPO, weil weder die Ladung zur Hauptverhandlung dem (in Brasilien wohnhaften) Beschwerdeführer persönlich zugestellt worden sei noch dieser zu Beginn derselben explizit auf die ihm zustehende Vorbereitungsfrist verzichtet habe. Vom Termin der Hauptverhandlung habe er faktisch erst fünf Tage davor erfahren.

Der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund ist zu verneinen, wenn der – nicht wirksam zur Hauptverhandlung persönlich geladene (§ 83 Abs 4 zweiter Satz StPO; zu Ladungen aus dem Ausland siehe *Danek/Mann*, WK-StPO § 221 Rz 14/1) – Angeklagte einer Abkürzung seiner in § 221 Abs 1 erster Satz StPO normierten (Mindest-) Vorbereitungsfrist ausdrücklich zustimmt. Dass er sich in die Hauptverhandlung einlässt, ohne die Fristverkürzung zu rügen, ist keine solche ausdrückliche Zustimmung

(RIS-Justiz RS0097942; *Danek/Mann*, WK-StPO § 221 Rz 8).

Nach dem Protokoll über die Hauptverhandlung am 9. Oktober 2024 hat sich der (dort persönlich anwesende) Beschwerdeführer „trotz [der] mangelnden Zustellung nach [...] Brasilien“ mit der „Abführung der heutigen Hauptverhandlungsführung einverstanden“ erklärt.

Daraus erschließt sich nicht unmissverständlich, dass er mit dieser (ausdrücklichen) Erklärung auch seine Einwilligung (gerade) in die Verkürzung seiner Vorbereitungsfrist (§ 221 Abs 2 erster Satz StPO) zum Ausdruck gebracht hätte (zur für die Rechtsgültigkeit eines entsprechenden Verzichts geforderten Kenntnis des rechtlichen Sinnzusammenhangs nach *Laienart* siehe *Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 241 iVm Rz 138).

Allerdings hat sich der Beschwerdeführer nach der Aktenlage sowohl im Ermittlungs- als auch im Hauptverfahren zu den vom Schuldspruch umfassten Tatvorwürfen umfänglich geständig verantwortet. In solchen Fällen ist regelmäßig ausgeschlossen, dass die reklamierte Formverletzung auf die Entscheidung einen dem Angeklagten (im Sinn des § 281 Abs 3 erster Satz StPO) nachteiligen Einfluss üben konnte – es sei denn, eine gleichwohl bestandene Notwendigkeit besonderer Vorbereitung der Verteidigung würde in der Beschwerde dargetan (vgl. RIS-Justiz RS0098369 sowie *Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 743 und 746). Mit hypothetischen Spekulationen, der Beschwerdeführer hätte sich „[b]ei entsprechender Vorbereitung“ „auch zur Gänze nicht schuldig verantworten und freigesprochen werden können“, geschieht dies gerade nicht.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher – im Ergebnis in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – gemäß § 285d Abs 1 StPO bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen.

Hinzugefügt sei, dass der Tatbestand des § 33 Abs 1 FinStrG (in der – ungeachtet wiederholter Änderungen des gesetzlichen Umfelds dieser Bestimmung – weiterhin geltenden Fassung BGBl 1975/335) von den jeweiligen Tatzeitpunkten bis zum Zeitpunkt der Urteilsfällung in erster Instanz unverändert geblieben ist. Urteilszeitrecht und Tatzeitrecht sind daher hier unter dem Aspekt der Subsumtion (§ 260 Abs 1 Z 2 StPO, dazu im gegebenen Zusammenhang RIS-Justiz RS0087102) ident (siehe nur 13 Os 129/18x, 13 Os 20/20w und 13 Os 126/21k).

Zur Berufung der Finanzstrafbehörde:  
Die Finanzstrafbehörde hat mit Telefax vom 11. Oktober 2024 „Berufung gemäß § 294 StPO (in Bezug auf den Angeklagten H.)“ angemeldet. Der Finanzstrafbehörde steht – im gleichen Umfang wie der Staatsanwaltschaft (§ 200 Abs 2 lit a FinStrG) – Berufung gegen Urteile sowohl zum Vorteil als auch zum Nachteil des Angeklagten zu (Lässig in WK<sup>2</sup> FinStrG § 200 Rz 10, vgl RIS-Justiz RS0086743). Als Bezugspunkt einer solchen kommt hier nur der (den Angeklagten Dr. H. betreffende) Strafausspruch in Betracht. Weder in der Anmeldung noch in einer rechtzeitig überreichten Ausführung ihres Rechtsmittels hat die Finanzstrafbehörde jedoch erklärt, in welche Richtung (zugunsten oder zum Nachteil des Angeklagten) sie diesen Ausspruch anfechten will (zur angesprochenen Obliegenheit siehe RIS-Justiz RS0100560 und RS0099919 [insb T2] sowie Ratz, WK-StPO § 295 Rz 7). Ihre Berufung war daher ebenfalls bei der nichtöffentlichen Beratung zurückzuweisen (§ 296 Abs 2 StPO iVm § 294 Abs 4 StPO).  
Über die Berufung des Angeklagten Dr. H. hat das OLG zu entscheiden (§ 285i StPO).

#### Anmerkung:

*Der Bedeutungsinhalt einer Äußerung ist nicht nur nach deren Wortlaut, sondern unter anderem auch nach den Begleitumständen festzustellen (vgl RIS-Justiz RS0092588; s auch RIS-Justiz RS0097873). Dies gilt auch für die Erklärung des – offenbar zur Hauptverhandlung extra aus Brasilien angereisten und umfassend geständigen – Angeklagten, trotz Mangels der Zustellung der Ladung mit der Durchführung der Hauptverhandlung einverstanden zu sein. Wurde der Angeklagte vor dieser Aussage ordnungsgemäß iSd § 221 Abs 2 erster Satz StPO belehrt, wären seine Worte wohl jedenfalls als Zustimmung zur Abkürzung der ihm zustehenden Vorbereitungsfrist zu verstehen gewesen. Ob er solcherart belehrt wurde, blieb jedoch vorliegend – mangels diesbezüglicher Protokollierung – offen, sodass der OGH, der sich ersichtlich nicht zu einer diese Frage betreffenden Aufklärung beim Erstgericht nach § 285f StPO veranlasst sah, in der Erklärung des Angeklagten keinen unmissverständlichen Verzicht auf die Vorbereitungsfrist erkannte, sondern von einem Verfahrensmangel iSd § 281 Abs 1 Z 3 StPO ausging. Dies erhellt, wie wichtig es für Vorsitzende ist, auf die sorgfältige Protokollierung auch in Bezug auf von ihnen erteilte Rechtsbelehrungen zu achten (vgl Danek/Mann, WK-StPO § 271 Rz 17).*

*Die konstatierte Urteilsnichtigkeit hatte vorliegend jedoch keine Auswirkung, weil der Senat 13 – mit Blick auf die umfassend geständige Verantwortung des Angeklagten und das Fehlen einer tauglichen Beschwerdebegründung für ein behauptetes Verteidigungsdefizit – nachvollziehbar vom Fehlen eines nachteiligen Einflusses auf die Entscheidung iSd § 281 Abs 3 StPO ausging.*

Michael Danek

## VERWALTUNGSRECHT

24

§ 24 Abs 4 VwGVG;  
§ 30a Oö LGG idF LGBl 94/2017:

### Dienstrecht: Kürzung der Verwendungszulage von Richter:innen

VwGH 14.5.2025, Ra 2023/12/0142

Die Revisionswerberin im Ausgangsverfahren ist Richterin des LVwG OÖ. Für ihre Tätigkeit als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates gebührte ihr gemäß § 30a Abs 2, 4 und 5 Oö. Landesgehaltsgesetz ab 2003 eine Verwendungszulage im Ausmaß von 32% des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V. Mit Bescheid des Präsidenten des LVwG OÖ vom 16.06.2014 wurde die Verwendungszulage mit Wirkung ab 1.7.2014 mit 26% des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V aufgrund der Ernennung zur Richterin neu festgesetzt.

Nacheinigen formalen Verfahrensschritten (Zurückverweisungen, Säumnisbeschwerden) wies das BVwG letztlich die Beschwerde ohne Durchführung einer beantragten mündlichen Verhandlung mit Erkenntnis vom 6.9.2023, W122 2250937-1, ab und führte aus, dass die Verwendungszulage in Höhe von 32% des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nur als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenats gebührt habe. Nun sei die Revisionswerberin aber Richterin des LVwG Oberösterreich, weshalb ihr eine fixe Verwendungszulage nach § 30a Abs 2 Oö LGG idF LGBl 94/2017 gebühre. Der Anspruch auf Verwendungszulage sei als besoldungsrechtlicher Anspruch zeitraumbezogen zu betrachten, weshalb die Rechtslage im Zeitraum der anspruchsbegründenden Verwendung maßgebend sei.

### Der VwGH hat über die dagegen erhobene außerordentliche Revision erwogen:

Das VwG kann gemäß § 24 Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung absehen, soweit durch Bundes- oder

Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen. Eine Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ist daher durchzuführen, wenn es um „civil rights“ oder „strafrechtliche Anklagen“ im Sinn des Art 6 EMRK oder um die Möglichkeit der Verletzung einer Person eingeräumter Unionsrechte (Art 47 GRC) geht und eine inhaltliche Entscheidung in der Sache selbst getroffen wird.

Der VwGH hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass dienstrechtliche Streitigkeiten öffentlich Bediensteter unter den Begriff der „civil rights“ im Verständnis des Art 6 Abs 1 EMRK fallen, insoweit derartige Streitigkeiten durch die innerstaatliche Rechtsordnung geregelte, subjektive Rechte oder Pflichten des jeweils betroffenen Bediensteten zum Gegenstand haben.

Im vorliegenden Verfahren waren Sachverhaltsannahmen betreffend die Höhe der der Revisionswerberin zustehenden Verwendungszulage und damit zusammenhängend ua die Frage, inwiefern die Anwendung des § 30a Oö LGG idF LGBl 94/2017 zu einer Bezugskürzung im Sinne der von der Revisionswerberin ins Treffen geführten unionsrechtlichen Rechtsprechung im Vergleich zu vor dem 1.1.2018 liegenden Zeiträumen führt, strittig. Bereits in der Beschwerde gegen den Bescheid vom 10.11.2021 und auch in der im Säumnisbeschwerdeverfahren erstatteten Stellungnahme vom 24.4.2023 bezog sich die Revisionswerberin auf Rechtsprechung des EuGH und die darin zum Ausdruck gebrachten Vorgaben für die Besoldung von Richtern. Konkret führte sie das Urteil des EuGH vom 27.2.2018 in der Rechtssache C-64/16, *Associação Sindical dos Juizes Portugueses*, an.

Das BVwG hat es unterlassen, sich mit dem betreffenden Vorbringen am Maßstab der für die Prüfung des Vorliegens und der allfälligen Rechtfertigung einer Kürzung der Bezüge erforderlichen Kriterien vor dem Hintergrund des Art 19 Abs 1 UA 2 EUV auseinanderzusetzen.

Aus der diesbezüglich relevanten Rechtsprechung des EuGH folgt unter anderem, dass eine der Bedeutung der ausgeübten Funktionen entsprechende Vergütung eine wesentliche Garantie für die richterliche Unabhängigkeit darstellt. Die Bezüge von Richtern müssen unter Berücksichtigung des sozioökonomischen Kontexts des

betreffenden Mitgliedstaats hoch genug sein, um ihnen eine gewisse wirtschaftliche Unabhängigkeit zu verschaffen und sie vor der Gefahr von Korruption zu schützen. Bei der Angemessenheit der Bezüge sind neben dem Grundgehalt auch Zulagen und Ausgleichszahlungen zu berücksichtigen. Auch die wirtschaftliche, soziale und finanzielle Situation im betreffenden Mitgliedstaat ist bei der Beurteilung der Angemessenheit der richterlichen Bezüge zu berücksichtigen. Des Weiteren ergeben sich nähere Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Kürzung bisheriger Bezüge von Richtern (vgl zu diesen Kriterien EuGH 27.2.2018, C-64/16, Rn. 45; 7.2.2019, C-49/18, *Escribano Vindel*, Rn. 66 ff; 25.2.2025, C-146/23 und C-374/23, *Sqd Rejonowy w Biaymstoku ua*, Rn. 57 ff).

Im Zusammenhang mit der Begründungspflicht der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte hat der VwGH bereits ausgesprochen, dass soweit die rechtliche Grundlage einer verwaltungsgerichtlichen oder einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung nicht nur österreichisches Recht, sondern auch (etwa im Wege einer unionsrechtskonformen Auslegung) Unionsrecht sein kann, die nach dem jeweils anzuwendenden Verfahrensrecht bestehende Begründungspflicht gegebenenfalls auch eine Begründung dafür erfordert, weshalb die Anwendung der nationalen Regelung entgegen dem (nicht erkennbar völlig grundlosen) am Unionsrecht orientierten Parteivorbringen erfolgte. Dies schließt auch die Verpflichtung ein, sich mit den von einer Partei vorgetragenen Bedenken, sofern diese plausibel sind, auseinanderzusetzen. Verlangt die Begründung, weshalb die innerstaatliche Vorschrift entgegen solchen aus dem Blickwinkel des Unionsrechts bestehenden Bedenken angewendet wird, Sachverhaltsfeststellungen, sind diese in diesen Entscheidungen zu treffen.

Da im vorliegenden Fall ausgehend von der wiedergegebenen Rechtsprechung des EuGH sohin der Sachverhalt strittig ist und Tatsachenfeststellungen zu den aufgezeigten Umständen fehlen, welche vor dem Hintergrund des auf Unionsrecht gestützten Vorbringens der Revisionswerberin aber entscheidungserheblich wären, hätte das Bundesverwaltungsgericht nicht von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen dürfen.

**Anmerkung:**

*Auch wenn der VwGH die angefochtene Entscheidung des BVwG „nur“ aufgrund*

*einer Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (wegen Verletzung der Verhandlungspflicht) aufgehoben hat, ist es doch bemerkenswert, dass der VwGH die aktuelle Rsp des EuGH<sup>1)</sup> zu den Bezügen der Richter:innen aufgreift und hervorhebt, dass das Gehalt, inklusive Zulagen, unter Berücksichtigung des sozio-ökonomischen Kontexts des betreffenden Mitgliedstaats hoch genug sein muss, um Richter:innen eine gewisse wirtschaftliche Unabhängigkeit zu verschaffen und dabei auch die wirtschaftliche, soziale und finanzielle Situation im betreffenden Mitgliedstaat zu berücksichtigen ist. Es wird nun vom BVwG zu prüfen sein, ob dies im vorliegenden Fall gegeben ist.*

**Daniela Urban**

1) Siehe dazu auch näher den Beitrag von *Plangg/Renzler/Hasenauer-Steinberger*, Grundrechtliche Mindestanforderungen an das Gehalt von Richterinnen und Richtern, S 142.

**25**

**Art 87 Abs 1 B-VG:**

**Disziplinarrecht: Disziplinarstrafe für Ausfertigungsrückstände**

**VwGH 20.5.2025, Ra 2025/09/0014**

Das Disziplinarerkenntnis im Ausgangsverfahren betraf einen Richter eines Verwaltungsgerichts, der sich seit 2023 im Ruhestand befindet. Das BVwG als Disziplinargericht sprach gegen ihn eine Disziplinarstrafe in der Höhe des 4,1-fachen Ruhebezugs, unter Ausschluss der Kinderzulage, aus, wovon die Hälfte der Strafe unter Bestimmung einer Bewährungsfrist von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde, weil es zu Verfahrensverzögerungen in sechs Verfahren gekommen ist. Dabei wurde ein bereits rechtskräftig gewordener Schuldspruch betreffend mehrjährige Verfahrensstillstände in 23 Verfahren, Ausfertigungsverzögerungen mündlich verkündeter Entscheidungen in 20 (teilweise verbundenen) Verfahren, Nichtvorlagen von Revisionen an den VwGH in zwei Verfahren sowie den Eintritt von Vollstreckungsverjährung in 19 Verwaltungsstrafverfahren mangels Ausfertigung der mündlich verkündeten Erkenntnisse innerhalb von drei Jahren, berücksichtigt.

Gegen den Strafausspruch und die teilbedingte Strafnachsicht erhob die Disziplinaranwältin Revision.

**Der VwGH wies die Revision zurück und verwies auf seine grundlegenden Ausführungen in seiner früheren Rechtsprechung:**

Die (insbesondere in Art 87 Abs 1 B-VG zum Ausdruck kommende) verfassungsrechtliche Garantie der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter in Ausübung ihres richterlichen Amtes dient der Absicherung vor möglicher Einflussnahme in die Rechtsprechung.

Sie findet ihre Grenzen in der ordnungsgemäßen Erfüllung der richterlichen Dienstpflichten und setzt damit - im Zusammenhang mit den richterlichen Dienstpflichten - auch voraus, dass Richter und Richterinnen im Rahmen der ihnen gewährten Unabhängigkeit beim Einsatz ihrer persönlichen Ressourcen eine Erledigung der ihnen durch die Geschäftsverteilung zugewiesenen Rechtssachen in angemessener Frist erreichen sollten. Es ist der richterlichen Professionalität und Eigenverantwortung immanent, den fallbezogen notwendigen Einsatz zur Erledigung der jeweiligen Rechtssachen eigenständig möglichst effizient und strukturiert dafür aufzuwenden.

Eine weitere Sicherstellung der richterlichen Unabhängigkeit und Unterstützung für eine zügige Behandlung und Erledigung der zugewiesenen Rechtssachen durch den/die Richter/in liegt darin, dass die Festlegung der Geschäftsverteilung innerhalb des Gerichts (die im Wesentlichen die Verteilung der zu besorgenden Geschäfte im Voraus betrifft) im Rahmen der Kompetenz der kollegialen (und damit der justiziellen Tätigkeit zuzurechnenden) Justizverwaltung erfolgt und die Abnahme von bereits anhängigen Rechtssachen nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen möglich ist, wobei als vorausgesetzt anzunehmen ist, dass durch die Geschäftsverteilung eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Richter und Richterinnen erfolgt bzw angestrebt und bei wesentlichen Auslastungsverschiebungen zeitgerecht anzupassen versucht wird.

Daneben obliegt es dem/der Präsidenten/Präsidentin als gerichtsintern höchstes Leitungsorgan der monokratischen Justizverwaltung im Rahmen der Organisationsverantwortung und Fürsorgepflicht des Dienstgebers die sonstigen Unterstützungen der Richter und Richterinnen für die Ausübung ihrer Tätigkeiten (wie zur Verfügungstellung von ausreichenden Sach- und anderen Personalressourcen) sicherzustellen und im Bedarfsfall punktuell zu konzentrieren. Diese zur Aufrechterhaltung

eines ordnungsgemäßen Gerichtsbetriebs flankierenden Reaktionsmöglichkeiten und -notwendigkeiten der kollegialen und monokratischen Justizverwaltung auf unterschiedliche Rahmenbedingungen setzen naturgemäß das Vorhandensein ausreichender Ressourcen voraus.

Daraus resultiert ein komplexes Gefüge von (Mit-)Verantwortlichkeiten für die rückstandsfreie Führung einer Gerichtsabteilung bzw des ganzen Gerichtsbetriebs, die auch den (jeweiligen) Gesetzgeber im Sinne einer Zurverfügungstellung ausreichender Ressourcen für die Erfüllung der justiziellen Staatsaufgaben innerhalb angemessener Zeit einschließt.

In diesem Zusammenhang sind auch die vom EGMR in seiner Judikatur zu Art 6 EMRK entwickelten Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer in Erinnerung zu rufen, wonach es neben dem Umfang und der Schwierigkeit des Falles, der Behandlung des Falles durch die mit dem Verfahren befassten Behörden und Gerichte sowie dem Verhalten des Beschwerdeführers auch auf die Bedeutung des Ausgangs des Verfahrens für den Betroffenen ankommt.

Hervorzuheben ist zum zuletzt genannten Gebot der Berücksichtigung der Dringlichkeit des Falles, dass der EGMR (auch) bei unvorhergesehenem Ansteigen der Arbeitslast eine Bearbeitung der anhängigen Fälle nach der Eilbedürftigkeit und der Bedeutung dessen, was für die Beteiligten auf dem Spiel steht, als zu den zur Bewältigung in Frage kommenden Maßnahmen zählt.

Vom OGH wurde bereits in Anwendung vergleichbarer Bestimmungen zu richterlichen Dienstpflichten zu Fällen von dem/der Richter/in angelasteten Verfahrensverzögerungen ausgesprochen, dass bei Beurteilung von disziplinarischen Verfahrens- und Erledigungsverzögerungen grundsätzlich ein strenger, objektiver Maßstab anzulegen ist, der sich einerseits an sachverhältnismäßigen und rechtlichen Schwierigkeiten der Akten zu orientieren hat. Andererseits sind auch Umfang und Komplexität der einzelnen Rechtsfälle, ferner der Aktenanfall im Verhältnis zu vergleichbaren Gerichtsabteilungen (Referenten) sowie allenfalls auch unverschuldet eingetretene belastende Lebensumstände mitzuberücksichtigen.

Wenn dem Disziplinarbeschuldigten eine einzige, aber extrem lange Ausfertigungsverzögerung nur als Ordnungswidrigkeit angelastet wird, bedarf es der Prüfung, ob seine Belastung so groß war, dass er

zufolge einer Vielzahl gleich wichtiger offener Urteilsausfertigungen nicht in der Lage war, auch in der verfahrensgegenständlichen Sache seiner Verpflichtung zu entsprechen, die bei ihm anhängigen Rechtssachen so rasch wie möglich zu erledigen.

Ist die Freistellung eines Richters/einer Richterin für ein Großverfahren nach objektiven Kriterien geboten, so kann eine bloß zögerliche, dilatorische – und daher ineffiziente – Arbeitsweise des Richters/der Richterin in anderen Verfahren während seiner Belastung mit dem Großverfahren bereits objektiv keine Pflichtverletzung sein, ist es doch Aufgabe der (überregionalen) Justizverwaltung, das Gericht, bei welchem der Richter tätig ist, mit den für eine Erledigung der gesamten Arbeitslast innerhalb angemessener Zeit erforderlichen Richterplanstellen auszustatten und für deren Besetzung zu sorgen. Wenn auch im Allgemeinen eine Fehlurteilung des Richters/der Richterin in der Frage der Vordringlichkeit der Bearbeitung der angefallenen Akten nicht disziplinar zu ahnden ist, ist das bewusste Ausweichen vor der Bearbeitung eines schon überlang anhängigen und dadurch vordringlich gewordenen Aktes disziplinar und unter Umständen als Dienstvergehen zu qualifizieren.

Um Verfahrensverzögerungen das Gewicht eines Dienstvergehens zu verleihen, ist Vorsatz oder auffallende Sorglosigkeit erforderlich. Akte der Rechtsprechung begründen nur dann eine Amtspflichtverletzung, wenn sie eine bewusste oder wiederholt grob fahrlässige Missachtung des Gesetzes erkennen lassen. Wenn im Rahmen der Disziplinaruntersuchung objektiv massive Verfahrensverstöße hervorgekommen sind, kann die allenfalls nicht ausreichende Beweisbarkeit in subjektiver Richtung nicht zur sofortigen Einstellung führen. Eine volle, alle Zweifelsfragen lösende Beweiswürdigung steht dem Disziplinargericht nämlich nur nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu. Schon gar nicht geht es an, den Verdacht einer nach Art und Schwere als Dienstvergehen zu beurteilenden Amtspflichtverletzung durch eine vorgehende Würdigung von Strafzumessungsgründen ausräumen zu wollen, die die subjektive Vorwerfbarkeit der inkriminierten Pflichtverletzung betreffen. Die Einstellung eines Disziplinarverfahrens wegen zu geringen Verschuldens ist demnach nur möglich, wenn sich überhaupt keine plausiblen Anhaltspunkte für das in

der Sache erforderliche Verschulden ergeben haben.

Dem Grunde nach kann auch für die Beurteilung der Vorwerfbarkeit von Verfahrens- und Erledigungsverzögerungen bei Verwaltungsrichtern und Verwaltungsrichterinnen nichts anderes gelten:

Bei inkriminierten Rückständen und Verzögerungen sind die Ursachen zu ermitteln und es ist auf Grundlage von Feststellungen zu Umfang und Komplexität der einzelnen Rechtsfälle, weiters zum Aktenanfall, zu den Erledigungszahlen und zur Erledigungsdauer innerhalb eines angemessenen (mehrjährigen) Beobachtungszeitraums ein ‚Quervergleich‘ der betroffenen Gerichtsabteilung zu vergleichbaren Gerichtsabteilungen (allenfalls auch zu anderen Berichten) vorzunehmen sowie unter Berücksichtigung allenfalls auch unverschuldet eingetretener belastender Lebensumstände zu prüfen, ob dem/der einzelnen Richter/in die Unterlassung eines rascheren und zielorientierteren Verhaltens vorwerfbar ist. Besonders beim Vorwurf punktueller Verzögerungen ist im Hinblick auf die strukturelle Unabhängigkeit des/der Richters/Richterin beim Ablauf und Ansetzen der Amtsgeschäfte zu prüfen, ob seine/ihre Gesamtauslastung derart hoch war, dass der Verpflichtung einer Erledigung des bzw der inkriminierten Verfahren in angemessener Zeit nicht entsprochen werden konnte. Dasselbe gilt umso mehr für die vordringliche Vorlage von Fristsetzungsanträgen, die in der Regel keinen großen Arbeitsaufwand darstellt, bzw der fristgerechten Entsprechung von diesbezüglichen Erledigungsaufträgen des VwGH. Dabei ist auch zu beachten, dass selbst die generelle Überlastung eines Gerichts den/die betroffene/n Richter/in nicht von der Verpflichtung entbindet (auch im Sinne der dargelegten Judikatur des EGMR zu Art 6 EMRK) seine/ihre vorhandenen Ressourcen prioritätenbezogen einzusetzen. Dies gilt im letzten Fall aber auch besonders für die monokratische und kollegiale Justizverwaltung in Bezug auf deren Unterstützungsmöglichkeiten. Da im Gegensatz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit kein überregionaler Ressourcenausgleich überlasteter Gerichte zum Tragen kommen kann, kommt bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit hier dem Bundes- bzw Landesgesetzgeber eine gesteigerte Verantwortung der Zurverfügungstellung ausreichender Ressourcen zu.

Der VwGH verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass es neben der

differenzierten dienstrechtlichen Regelungen für verschiedene Zweige der Gerichtsbarkeit bei den Verwaltungsgerichten einerseits im Vergleich zur ordentlichen Gerichtsbarkeit und auch andererseits im Vergleich der Verwaltungsgerichte untereinander teilweise unterschiedliche Rahmenbedingungen für den/die einzelne/n Richter/in insbesondere bezüglich des Ausmaßes und der Art der durch die monokratische Justizverwaltung bereitgestellten Unterstützungskapazitäten gibt.

Gerade aber im Hinblick darauf, dass der Disziplinarstrafenkatalog für disziplinarrechtliche Verfehlungen von Richtern/innen als höchste Strafe auch die Entlassung umfasst, muss in diesen Verfahren ein strenger Maßstab angelegt werden, um nicht gegen den in Art 87 und 88 B-VG festgelegten Grundsatz der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter zu verstoßen.

In Fällen wie dem vorliegenden kommt dem (erstmal in der Sache entscheidenden) BVwG als Disziplinargericht die Aufgabe zu, von Amts wegen den nach den zuvor dargelegten Kriterien maßgebenden Sachverhalt zu ermitteln und resultierend aus einer nachvollziehbaren Beweiswürdigung klare und vollständige Feststellungen aller relevanten Merkmale des für eine rechtliche Beurteilung maßgeblichen Sachverhaltes zu treffen. Zur Vermeidung von allfälligen Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Sachverhalts zur Beurteilung der Vorwerfbarkeit von Verzögerungen in einem anderen Verwaltungsgericht kommt angesichts der erwähnten teilweisen strukturellen Unterschiede der Verwaltungsgerichte der Mitwirkung der betroffenen monokratischen Justizverwaltung eine besonders wichtige Rolle zu.

Im vorliegenden Fall ist das BVwG von diesen Parametern nicht in einer in einem Revisionsverfahren aufzugreifenden Weise abgewichen. Es hat Feststellungen zu Umfang und Komplexität der einzelnen Verfahren, in denen dem Richter Verzögerungen vorgeworfen wurden, sowie zum Aktenanfall und den Erledigungszahlen über den langen Tatzeitraum hinweg getroffen und einen Vergleich mit dafür in Betracht kommenden Gerichtsabteilungen hergestellt. Ferner hat es – nach Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen und dessen Erörterung in mündlicher Verhandlung – Feststellungen zur gesundheitlichen Situation des Richters getroffen und die von Seiten der

Justizverwaltung getroffenen Hilfs- und Entlastungsmaßnahmen dem festgestellten Sachverhalt zu Grunde gelegt. Weiters wurde berücksichtigt, dass der Richter zur Behandlung seiner Gesundheitsbeeinträchtigung bereits seit mehreren Jahren Psychotherapie in Anspruch nahm und laufende Verfahren in einem überdurchschnittlichen Ausmaß erledigte. Eine Aktenabnahme – die jedoch die übrigen Richter/innen des Gerichts stärker belastet – erfordert nach den allein maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben zudem nicht einer vorherigen zweimonatigen krankheitsbedingten Abwesenheit des betroffenen Richters (siehe Art 135 Abs 3 B-VG zur Abnahme im Fall der Verhinderung oder dann, wenn der Richter wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist). Daher lässt sich auch aus der Rsp des VwGH keine in der Revision behauptete Verpflichtung eines Richters/einer Richterin, bei krankheitsbedingt eingeschränkter Leistungsfähigkeit dem Dienst fernzubleiben („in den Krankenstand zu gehen“), ableiten. Auch der OGH fordert in seiner Rsp unter diesem Gesichtspunkt nur allgemein geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der vollen Leistungsfähigkeit.

Letztlich hält der VwGH auch fest, dass die Strafbemessung als Ermessensentscheidung nur insofern seiner Kontrolle unterliegt, als er gegebenenfalls zu prüfen hat, ob von dem vom Gesetz eingeräumten Ermessen im Sinn des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde. Diesbezüglich hat das Disziplinargericht seine maßgebenden Überlegungen und Umstände sowie im Fall der eigenen Ermessensübung die dafür maßgeblichen Gründe offen zu legen. Diesbezüglich hat das BVwG das Unterlassen der Vorlage von Revisionen an den VwGH als schwerste Dienstpflichtverletzungen gewertet und die übrigen Verzögerungen als Erschwerungsgründe. Es hat auch die Verhängung der schwersten Disziplinarstrafe der (hier auch im Ruhestand noch vorgesehenen) Entlassung in seine Erwägungen miteinbezogen. Wenn es aus spezial- wie auch generalpräventiven Gründen und unter sinngemäßer Berücksichtigung der für die Strafbemessung maßgebenden Gründe der §§ 32 bis 35 StGB mit ausführlicher Begründung letztlich die empfindliche Geldstrafe des 4,1-fachen eines Ruhebezugs der Schwere der Dienstpflichtverletzungen angemessen beurteilte, verließ es damit nicht seinen Ermessensspielraum.

Entgegen dem Zulässigkeitsvorbringen entspricht es auch dem Gesetz, nur einen Teil der Disziplinarstrafe bedingt nachzusehen, wenn es nicht der Vollstreckung der (in diesem Fall: gesamten) Strafe bedarf, um der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere entgegenzuwirken oder das (ehemalige) Mitglied des Verwaltungsgerichts von weiteren Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

Daniela Urban

26

§§ 4, 5, 17, 29 L-GIBG Tirol;  
Art 134 Abs 2 B-VG:

**Verfassungsrecht, Dienstrecht:**  
**Gleichbehandlung;**  
**Ernennung des Präsidenten**  
**eines Landesverwaltungsgerichts;**  
**Begründungspflicht des**  
**Verwaltungsgerichts.**

**Bei der Entscheidung über den Vorwurf, bei einer Bewerbung diskriminiert worden zu sein, genügt es nicht, dass das VwG Feststellungen zu den maßgeblichen Anforderungen und zu den beruflichen Werdegängen und Qualifikationen der Bewerber trifft und sich auf die Wiederholung der bisherigen beruflichen Stationen und die Feststellung beschränkt, beide seien nebenberuflich wissenschaftlich tätig. Gefordert ist eine umfassende Gegenüberstellung der Qualifikationen vor dem Hintergrund aller geforderten Fähigkeiten und Kenntnisse.**

**Ein Ersatzanspruch setzt voraus, dass der Beamte bei diskriminierungsfreier Auswahl beruflich aufgestiegen wäre, und die Dienstbehörde kann den Ersatzanspruch dadurch entkräften, dass sie darlegt, dass die Ernennung zu Recht unterblieben ist. Allein der Nachweis, nur die behaupteten „verpönten Motive“ lägen nicht vor, beseitigt den Anspruch noch nicht.**  
**VwGH 14.5.2025, Ra 2024/12/0082,**  
**ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024120082.L00**

**Einleitung und Sachverhalt**

„Anlass“ des Verfahrens ist die Ernennung des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts Tirol im Jahr 2023. Der VwGH hat über eine Revision gegen ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol entschieden, das seinerseits eine Beschwerde gegen einen Bescheid der Tiroler LReg (Thema: Gleichbehandlung) abgewiesen hat.

Die Entscheidung wurde aus Platzgründen gekürzt; der Text enthält Abkürzungen, die im Original nicht verwendet werden.

### Das Besetzungsverfahren

1. Am 29.12.2022 wurde die Ausschreibung der Funktion des Präsidenten<sup>1)</sup> des Landesverwaltungsgerichts<sup>2)</sup> Tirol veröffentlicht. Dabei wurde ua auf folgende Voraussetzungen hingewiesen:

- «Die persönliche und fachliche Eignung für die mit der Ausübung der Tätigkeit einer Richterin/eines Richters des Landesverwaltungsgerichts verbundenen Aufgaben;
- Weitreichende Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts und der Rechtsprechung;
- Mehrjährige Führungserfahrung, Führungskompetenz sowie die Fähigkeit zur wirkungsorientierten ökonomischen Verwaltungsführung;
- Überdurchschnittliche Leistungsbeurteilung und Motivationsfähigkeit;
- hohe Kooperations- und Teamfähigkeit;
- Kommunikations- und Überzeugungs-fähigkeit sowie gutes Verhandlungsgeschick;
- Innovations- und Reformfähigkeit.»

2. Der Revisionswerber<sup>3)</sup> ist Richter des LVwG Tirol; er bewarb sich auf diese Position.

3. In der Folge führte eine Begutachtungskommission<sup>4)</sup> mit den insgesamt sieben Bewerbern jeweils ein Hearing durch und erstattete sodann einen nicht gereihten Dreivorschlag an die LReg. Der RevW wurde in diesen Dreivorschlag nicht aufgenommen.

4. Mit Beschluss der LReg wurde – der im Vorschlag enthaltene – A.B. mit 1.5.2023 zum Mitglied des LVwG Tirol und zu dessen Präs ernannt.

### Beschwerde nach dem Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetz

5. Mit Schreiben vom 12.4.2023 erhob der RevW eine „Beschwerde“ wegen Diskriminierung aufgrund des Alters und aufgrund der Weltanschauung gem § 17 iVm §§ 5, 29 und 39 Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 (L-GIBG 2005). Er begehrte die Leistung von Schadenersatz.

6. Er führte ins Treffen, er habe in seinem Bewerbungsschreiben zu sämtlichen gesetzlich vorgeschriebenen und in der Ausschreibung vorgesehenen Voraussetzungen konkrete Angaben gemacht und Nachweise vorgelegt. Insbesondere habe er als langjähriges Mitglied des UVS Tirol und des LVwG Tirol seine Erfahrungen und Leistungen im Zusammenhang mit seiner richterlichen Tätigkeit hervorgehoben. In

der Einladung zum Hearing sei er aufgefordert worden, vor der BegKomm eine Präsentation über seinen Werdegang und sein Interesse an der vakanten Funktion abzuhalten, und er sei darauf hingewiesen worden, dass Fragen gestellt würden. Demgemäß habe er eine 20-minütige Präsentation [dazu] vorbereitet.

7. Schon wenige Tage vor dem Hearing sei ein Artikel in der „Tiroler Tageszeitung“ erschienen, in dem der später zum Präs ernannte A.B. als „heiße Aktie“ für diese Funktion genannt worden sei. Dies sei seitens des Landes Tirol nicht dementiert worden.

8. Im Hearing vor der neunköpfigen BegKomm sei dem RevW, obgleich er darauf hingewiesen habe, dass er gem der ihm übermittelten Einladung eine längere Präsentation vorbereitet habe, lediglich Gelegenheit zu einer kurzen Vorstellung von etwa drei bis vier Minuten gegeben worden. Er sei dann auch nach wenigen Minuten unterbrochen und ihm seien Fragen gestellt worden. Zwischen den Fragen habe er in der Folge weitere zwei bis drei Minuten Zeit bekommen, um seine Ziele und Motive darzulegen, dann sei er jedoch wieder unterbrochen und es seien weitere Fragen gestellt worden. Ihm sei keine Möglichkeit gegeben worden, alle seine Vorstellungen und Motive zu erläutern bzw seine Publikationen, Fachvorträge oder außerberuflichen Interessen zu referieren. Die Gesamtdauer seiner Anhörung habe 45 Minuten betragen. Am Ende sei er gefragt worden, ob er noch Fragen habe. Daraufhin habe er angegeben, noch weitere Ausführungen zu den Ausschreibungskriterien und seinen Vorstellungen für das Amt des Präs machen zu wollen. Auf sein Drängen hin habe er noch zwei bis drei Minuten Zeit bekommen, um über seine Auslandsaufenthalte sprechen zu können, wobei er den Eindruck gehabt habe, dass dies die BegKomm bereits genervt habe.

9. Später habe er erfahren, dass A.B. fast doppelt so viel Zeit eingeräumt worden sei, um sich zu präsentieren und Fragen zu beantworten.

10. Besonders auffallend sei auch gewesen, dass die weit überwiegende Anzahl der im Hearing gestellten Fragen mit Führungs- und Leitungsbezug gestellt worden seien, aber keine einzige Frage zum Bereich des Judiziums oder zur richterlichen Tätigkeit. Sämtliche Aspekte im Zusammenhang mit einer richterlichen Qualifikation oder Erfahrung seien gänzlich ausgespart worden. Dies sei

insbesondere deshalb nicht erklärbar, weil in der Ausschreibung ausdrücklich weitreichende Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts und der Rechtsprechung gefordert worden seien. Er selbst sei etwa 15 Jahre im Kommando einer 120 Mann starken Feuerwehr tätig und leite seit fünf Jahren einen Kammerchor mit fast 40 Sängerinnen und Sängern. Beide Funktionen erforderten nicht nur menschliche, sondern auch umfassende wirkungsorientierte ökonomische Führungsqualität.

11. Insgesamt sei beim RevW bereits kurz nach seiner Anhörung der Eindruck entstanden, dass ein von vornherein feststehendes Ergebnis in geplanter und gewollter Zusammenarbeit umgesetzt werden sollte, möge dies auch einzelnen Kommissionsmitgliedern nicht bewusst gewesen sein. Allein die Zusammensetzung der BegKomm (nur drei von neun Mitgliedern hätten richterliche Erfahrungen gehabt, drei Mitglieder seien nicht einmal aus einem rechtskundigen Beruf gekommen) sei nicht erklärbar und entspreche nicht europa- und verfassungsrechtlichen Standards.

12. In einer mit 20.3.2023 datierten E-Mail sei dem RevW sodann mitgeteilt worden, dass ein anderer Bewerber bestellt worden sei.

13. Am 21.3.2023 sei in der „Tiroler Tageszeitung“ ein Artikel erschienen, demzufolge die LReg an diesem Tag die Bestellung des A.B. „absegne“.

14. A.B. sei der einzige Verwaltungsbeamte bzw „Nichtrichter“ gewesen, der sich um die ausgeschriebene Funktion beworben habe. Offenkundig sei auch die richterliche Tätigkeit des RevW nachteilig beurteilt worden, während die Loyalität des Landesbeamten A.B. als positiv bewertet worden sei und vielleicht sogar den Ausschlag gegeben habe. A.B. habe sich in der Vergangenheit nie als Richter am LVwG Tirol beworben, sondern sei unter einem zum Richter und Präs des LVwG Tirol ernannt worden, ohne dass jedoch – wie bei jedem „einfachen Richter“ – seine Qualifikation im Ernennungsverfahren durch die Vollversammlung des LVwG geprüft worden sei.

1) In der Folge: Präs.

2) In der Folge: LVwG.

3) In der Folge: RevW.

4) In der Folge: BegKomm.

15. Aus den nach der Ernennung des A.B. veröffentlichten Pressemitteilungen und Presseausendungen sei nicht nur erkennbar, dass diesem die in der Ausschreibung geforderte Qualifikation der weitreichenden Kenntnisse und praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts und der Rechtsprechung gänzlich fehle, sondern, dass dies absichtlich ignoriert worden sei.

16. Der RevW habe weit höhere Qualifikationen und Erfahrungen als A.B. Folglich sei bei dem Bestellungsverfahren sowohl durch die Art des Auswahlverfahrens als auch durch die getroffene Auswahl gegen das Gleichbehandlungsgebot verstoßen worden. Es liege eine Altersdiskriminierung vor, weil bei dem erheblich jüngeren Kandidaten ein Kriterium der Ausschreibung völlig ignoriert worden sei. Die fehlende Erfahrung als Richter könne auch nicht durch andere Qualifikationen des A.B. kompensiert werden, zumal der RevW über eine weit größere, auch internationale berufliche Erfahrung verfüge, und seine langjährige Vortragstätigkeit, seine zahlreichen Publikationen und seine langjährigen außerberuflichen Erfahrungen unberücksichtigt geblieben seien. Auch liege eine Diskriminierung aufgrund der Weltanschauung vor, weil die Bestellung willkürlich aufgrund verpöner Motive erfolgt sei. Die Auswahl des A.B. sei aus Gründen der politischen Nähe und der politischen Gunst erfolgt. Dies folge auch aus dem Ablauf des Hearings und der (nichtrichterlichen) Zusammensetzung der BegKomm. [...]

**Entscheidung der LReg über die Beschwerde**

18. Die LReg wies die Anträge des RevW mit Bescheid vom 13.10.2023 jeweils als unbegründet ab.

19. Begründend verwies die LReg zunächst auf die bundesverfassungsrechtlichen und landesgesetzlichen Vorgaben für die Ernennung des Präs des LVwG Tirol. [...]

21. Bei der Besetzung der Funktion des Präs des LVwG seien die von der LReg beschlossenen Richtlinien für die Besetzung von leitenden Funktionen und enddienstklassenfähigen Planstellen (Ausschreibungsrichtlinien) anzuwenden. Gem diesen Ausschreibungsrichtlinien sei zur Erstattung eines Dreivorschlags eine BegKomm eingerichtet worden. Fallbezogen sei die BegKomm über die Anforderungen der Ausschreibungsrichtlinie hinaus erweitert worden, um einen transparenten und objektiven Bewerbungsprozess zu gewährleisten. Vier Mitglieder der

BegKomm hätten über einschlägige Erfahrung in der richterlichen Tätigkeit verfügt.

22. Weiters wies die LReg nach einer Darstellung der Funktion des Präs des LVwG darauf hin, dass der Vorhalt des RevW, wonach A.B. kein Verfahren zur Richterbestellung durchlaufen habe, deshalb nicht greife, weil aufgrund der gesetzlichen Vorgaben auch nichtrichterliche Personen, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllten, Präs des LVwG werden könnten. Der Ausschluss von Personen, die keine richterliche Funktion innehätten, sei rechts- und verfassungswidrig.

23. Weiters könne auch der Vorhalt der fehlenden Qualifikation des A.B. nicht nachvollzogen werden. Allein der Umstand, dass A.B. bis zu seiner Ernennung keine richterliche Funktion ausgeübt habe, dürfe nicht den Ausschlag geben. A.B. verfüge über langjährige Erfahrung im Verwaltungsdienst, insbesondere auch in leitender Funktion als Vorstand der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht. Eben diese Führungskompetenz sei für die Betrauung mit der Funktion des Präs von maßgeblicher Bedeutung. Die Aufgaben eines Präs gingen weit über die richterliche Tätigkeit hinaus und erforderten weitreichende Erfahrungen in der Leitung einer gesamten Organisationseinheit. A.B. sei als Vorstand der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht für legislative Regelungsvorhaben, für Vollzugsfragen und höchstgerichtliche Verfahren verantwortlich gewesen. Auch sei er Verfahrensführer in Verwaltungsverfahren und als bescheiderlassendes Organ tätig gewesen. Solche Verfahren der Einzelentscheidung gegenüber Rechtsunterworfenen enthielten viele Elemente, die sich mit solchen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren als gleichförmig erwiesen, zumal sie auch mit umfassenden verfahrensrechtlichen Verpflichtungen einhergingen. Durch seine einjährige Tätigkeit als juristischer Mitarbeiter des VfGH wisse A.B. auch Erfahrungen im Bereich der richterlichen Entscheidungsfindung auf höchstgerichtlicher Ebene auf. Noch vor der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit sei A.B. im Rahmen seiner Tätigkeit als Verwaltungsjurist zudem mit zahlreichen Entscheidungen im Berufungsverfahren betraut gewesen.

24. Zur behaupteten Diskriminierung aufgrund des Alters wies die LReg darauf hin, dass A.B. die in § 2 Abs 3 TLVwGG iVm

Art 134 Abs 2 B-VG definierten Voraussetzungen erfülle und die BegKomm ihre Entscheidung über die Zusammensetzung des Dreivorschlags im Einklang mit den in den Ausschreibungsrichtlinien vorgesehenen Kriterien getroffen habe. Anders als A.B. verfüge der RevW nicht über die geforderte Führungserfahrung und Führungskompetenz. Die Tätigkeiten als Mitglied im Kommando der Feuerwehr und als Obmann eines Chors könnten nicht mit den Aufgaben des Präs des LVwG verglichen werden. Die BegKomm sei zu dem Ergebnis gelangt, dass der RevW nicht über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die Funktion des Präs des LVwG verfüge; insbesondere erfülle er nicht die ausschlaggebende Voraussetzung der mehrjährigen Führungserfahrung und Führungskompetenz. [...]

26. Weiters sei die BegKomm ohnehin nur mit der Erstellung eines ungereichten Dreivorschlags befasst gewesen. Die Entscheidung, wer als bestgeeigneter Kandidat zum Präs des LVwG ernannt werde, obliege aufgrund verfassungsrechtlicher Vorschriften ausschließlich der LReg, die frei von jeglichen Wertungen und ohne Bindung an einen Vorschlag der BegKomm im eigenen Ermessen einen Kandidaten zum Präs ernennen dürfe. Schon deshalb gehe der Vorwurf des RevW, aufgrund des Alters diskriminiert worden zu sein, ins Leere.

27. Auch könne dem Vorwurf der Diskriminierung aufgrund des Alters wegen einer Mindergewichtung spezifischer Berufserfahrung nicht gefolgt werden. Gerade im Gegenteil würde das Abstellen auf die Berufserfahrung eine Diskriminierung aufgrund des Alters darstellen, weil diesfalls stets der dienstältere Bewerber im Vorteil wäre.

28. Zur behaupteten Diskriminierung aufgrund der Weltanschauung verwies die LReg auf ihre Ausführungen zur Diskriminierung aufgrund des Alters. Im Übrigen habe dem Verfahren vor der BegKomm keine Diskriminierung aufgrund der Weltanschauung anhaften können, weil diese lediglich über die Eignung der Bewerber zu entscheiden gehabt habe und nicht mit der „finalen Betrauung“ des Präs des LVwG befasst gewesen sei. Die Beurteilung der Besteignung habe nicht der BegKomm obliegen.

29. Soweit der RevW die erfolgte Diskriminierung aufgrund der Weltanschauung daraus ableite, dass er über den Ablauf des Hearings falsch informiert worden sei und

die angekündigte „Präsentation“ nicht in der Form stattgefunden habe, wie er sich dies vorgestellt habe, verwies die LReg darauf, dass keine solche „Fehlinformation“ stattgefunden habe. Auch seien allen Bewerbern dieselben Fragen gestellt worden. Schließlich sei die BegKomm nicht willkürlich und ergebnisfokussiert besetzt worden, sondern anhand der Ausschreibungsrichtlinien und es seien weitere Mitglieder mit richterlicher Expertise beigezogen worden. Im Übrigen würden die vom RevW getätigten Ausführungen zur Parteizugehörigkeit des A.B. keinen Bezug zu einer Diskriminierung aufgrund der Weltanschauung gem § 29 L-GIBG 2005 aufweisen.

30. Gegen diesen Bescheid erhob der RevW Beschwerde. Dabei machte er sowohl verfahrensrechtliche als auch inhaltliche Mängel [...] geltend [...].

#### **Entscheidung des LVwG Tirol**

31. Diese Beschwerde wies das LVwG Tirol nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung [...] als unbegründet ab [...].<sup>5)</sup>

32. In dem angefochtenen Erkenntnis traf das LVwG Tirol Feststellungen zu den Anforderungen für die Funktion des Präs des LVwG Tirol gem der Ausschreibung und zum Inhalt der Bewerbung des RevW bzw des A.B., zum Ablauf des Ernennungsverfahrens sowie zum Lebenslauf des RevW bzw des A.B. Im Rahmen einer „Gegenüberstellung der beruflichen Werdegänge“ hob das LVwG Tirol hervor, dass der RevW zunächst 13 Jahre als Sachbearbeiter im Stadtmagistrat Innsbruck tätig gewesen sei und seit 2004 eine verwaltungsgerichtliche Tätigkeit, zunächst als Mitglied des UVS Tirol und später als Richter des LVwG Tirol ausgeübt habe. Weiters sei er von 2007 bis 2016 Mitglied des Geschäftsverteilungsausschusses des UVS Tirol bzw des LVwG Tirol gewesen. A.B. sei vor seiner Bestellung zum Präs des LVwG 13 Jahre in unterschiedlichen Funktionen in der Landesverwaltung und von 1.4.2018 bis 30.4.2023 als Vorstand der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht tätig gewesen. Überdies hielt das LVwG Tirol fest, dass sowohl der RevW als auch A.B. nebenberuflich wissenschaftlich tätig seien.

33. Nach beweismäßigem Ausführendem ging das LVwG Tirol im Rahmen seiner rechtlichen Beurteilung sodann – soweit für die vorliegende Revisionsache maßgeblich – zusammengefasst davon aus,

dass auch „nicht richterliche Personen“, die die in Art 134 Abs 2 B-VG und § 2 Abs 3 TLVwGG normierten Voraussetzungen erfüllten, Präs des LVwG Tirol werden könnten. Ein Ausschluss des A.B., der bis zu seiner Bewerbung nicht richterlich tätig gewesen sei, wäre verfassungswidrig gewesen. Art 134 Abs 2 zweiter Satz B-VG verbiete die Bevorzugung von Bewerbern aufgrund ihrer bisherigen (verwaltungs-) richterlichen Tätigkeit. Im Übrigen seien Verfahren und die Entscheidungsfindung in Verwaltungsverfahren mit der richterlichen Tätigkeit vergleichbar. Sowohl der RevW als auch A.B. erfüllten die in Art 134 Abs 2 letzter Satz B-VG normierten Voraussetzungen für die Funktion des Präs des LVwG Tirol.

34. Weiters unterstreiche § 8 TLVwGG die Leitungsfunktion des Präs des LVwG Tirol. Der in dieser Bestimmung umschriebene Aufgabenbereich umfasse administrative Tätigkeiten. Zwar möge für einzelne Aufgaben eine vorherige verwaltungsgerichtliche Tätigkeit von Vorteil sein. Dennoch sei nicht schlüssig, dass „nicht richterliche Personen“ die Aufgaben des Präs nicht bewältigen könnten.

35. Ausgehend von dem der LReg eingeräumten weiten Ermessensspielraum sei diese berechtigt gewesen, insbesondere im Hinblick darauf, dass der Präs des LVwG Tirol in erster Linie Führungsaufgaben zu erfüllen habe, diesem Kriterium wesentliches Gewicht beizumessen. Das LVwG Tirol verkenne nicht, dass die Tätigkeit des RevW im Geschäftsverteilungsausschuss im Zeitraum von 2007 bis 2016 mit Führungsaufgaben verbunden gewesen sei. Allerdings handle es sich beim Geschäftsverteilungsausschuss um ein Gremium und kein Mitglied desselben trage somit Alleinverantwortung. Sofern der RevW vorgebracht habe, die Tätigkeit als Richter sei mit Führungsaufgaben verbunden, gelte dies für jeden Sachbearbeiter im Rahmen der Verwaltung. Gerade in Anlagenverfahren oder im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfungen werde von den Sachbearbeitern ein „hohes Maß an Projektmanagement“ verlangt. Daraus lasse sich jedenfalls keine höhere Eignung des RevW gegenüber A.B., der über einen relevanten Zeitraum „in der Verwaltung rechtsprecherisch tätig“ gewesen sei, ableiten. Für das LVwG Tirol ließen sich auch aus den nebenberuflichen Tätigkeiten des RevW im Rahmen der Feuerwehr sowie als Chorleiter keine relevanten Schlüsse auf die Kompetenzen zur Führung eines

Gerichtes ableiten. Unabhängig davon weise auch A.B. als Einsatzleiter der österreichischen Wasserrettung, aber auch während seiner langjährigen Tätigkeit als Rafting- und Schluchtenführer außerberufliche Erfahrungen im Zusammenhang mit der Führung von Menschen auf. A.B. sei rund fünf Jahre als Vorstand der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht alleinverantwortlich für die Führung und damit für die Organisation und Weiterentwicklung dieser Abteilung zuständig gewesen. Diesem Umstand besonderes Gewicht beizumessen stelle keine willkürliche Vorgangsweise dar. Die vom RevW monierte Altersdiskriminierung sei nicht zu erkennen, auch wenn dieser über eine längere Berufserfahrung verfüge. Es hätten sachliche Gründe bestanden, [...] „ein besonderes Gewicht auf Führungserfahrung zu legen“. Die Entscheidung der LReg sei aus nachvollziehbaren Gründen erfolgt. Sie sei nicht von vornherein festgestanden und beruhe nicht auf verpönten Motiven.

#### **Beschwerde an den VfGH und an den VwGH**

36. Gegen dieses Erkenntnis erhob der RevW zunächst Beschwerde gem Art 144 B-VG an den VfGH. Dieser lehnte die Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 10.6.2024, E 1685/2024-12, ab und trat sie gem Art 144 Abs 3 B-VG dem VwGH zur Entscheidung ab.

37. In der Folge erhob der RevW die vorliegende an Rev. Der VwGH hat ein Vorverfahren durchgeführt, in dessen Rahmen die belangte Behörde vor dem LVwG Tirol eine Revisionsbeantwortung erstattete.

Der VwGH hat das Erkenntnis des LVwG Tirol wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

#### **Aus der Begründung des VwGH**

38. §§ 4, 5, 17, 29 und 35 Tiroler Landesgleichbehandlungsgesetz 2005 (L-GIBG 2005), LGBl Nr 1/2005, lauten auszugswise (§ 4 in der Fassung LGBl Nr 40/2013):<sup>6)</sup>

«§ 4 [...]

5) Diese Entscheidung vom 27.3.2024, LVwG-2023/37/2832-13, ist im RIS veröffentlicht.

6) Die Wiedergabe ist aus Platzgründen hier auf die für den Fall relevanten Teile beschränkt.

**§ 5 - Unzulässige Auswahlkriterien**

Bei der Auswahlentscheidung [...] dürfen insbesondere folgende Kriterien nicht herangezogen werden:

a) das Lebensalter, [...]

**§ 17 - Beruflicher Aufstieg von Beamtinnen und Beamten**

(1) Ist eine Beamtin oder ein Beamter wegen einer vom Land Tirol zu vertretenden Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach den §§ 4 Abs 1 lit e, 5 oder 7 nicht mit einer Verwendung (Funktion) betraut worden, so ist das Land Tirol zum angemessenen Schadenersatz verpflichtet. Dieser umfasst den Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(2) Der Ersatzanspruch beträgt:

a) die Bezugsdifferenz für mindestens drei Monate, wenn die Beamtin oder der Beamte bei diskriminierungsfreier Auswahl mit der Verwendung (Funktion) betraut worden wäre;

b) die Bezugsdifferenz bis zu drei Monate, wenn die Beamtin oder der Beamte im Verfahren für den beruflichen Aufstieg diskriminiert worden ist, aber wegen der besseren Eignung der oder des beruflich aufgestiegenen Bediensteten auch bei diskriminierungsfreier Auswahl nicht mit der Verwendung (Funktion) betraut worden wäre. [...]

**§ 29 - Allgemeines Diskriminierungsverbot**

(1) Niemand darf aufgrund [...] seiner Weltanschauung, [...] seines Alters [...] unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht [...]

e) beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen und der Zuweisung höher entlohnter Verwendungen (Funktionen), [...].

(2) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person aufgrund [...] ihrer Weltanschauung, [...] ihres Alters [...] in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. [...]

**§ 35 [...]»**

[...]

40. [Die Rev erweist sich] als zulässig; sie ist auch berechtigt.

41. Nach der Rsp des VwGH zur insoweit vergleichbaren Rechtslage nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GlBG) ist es im Verfahren betreffend einen Ersatzanspruch notwendig, im Bescheid bzw im Erkenntnis die für die Beurteilung

der Frage der besseren Eignung notwendigen Tatsachenfeststellungen (Berufslaufbahn, Fähigkeiten etc) hinsichtlich der zu vergleichenden Bewerber zu treffen und im Folgenden nachvollziehbar und schlüssig darzustellen, weshalb daraus die bessere Eignung eines der Bewerber abzuleiten ist.<sup>7)</sup> Dabei ist auch festzustellen, welche Tatsachen bei der Beurteilung der Qualifikation der Bewerber zu berücksichtigen sind. Dies betrifft etwa auch die Bewerbungsunterlagen. Erst wenn die erforderlichen Feststellungen betreffend die Bewerber vorliegen, ist eine Beurteilung möglich, wer die oder der Bestgeeignete ist.<sup>8)</sup>

42. Aufgrund der [...] Feststellungen soll es ermöglicht werden, zu beurteilen, welche Kenntnisse die Bewerber aufwiesen, um sodann einen Vergleich anzustellen, wessen Kenntnisse die umfangreicheren waren und in welchem Ausmaß sie die Kenntnisse der Mitbewerber überstiegen bzw allenfalls ein gleiches Ausmaß an Kenntnissen nachvollziehbar darzulegen. Die Verpflichtung, entsprechende Feststellungen zu treffen, gilt für alle von der Ausschreibung geforderten Fähigkeiten und Kenntnisse.<sup>9)</sup>

43. Weiters geht der VwGH in seiner Rsp davon aus, dass die Erkenntnisse des VwG gem § 29 Abs 1 VwGG zu begründen sind. Diese Begründung hat, wie der VwGH schon vielfach ausgesprochen hat, jenen Anforderungen zu entsprechen, die in seiner Rsp zu den §§ 58 und 60 AVG entwickelt wurden. Demnach sind in der Begründung eines Erkenntnisses die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die für die Beweiswürdigung maßgeblichen Erwägungen sowie die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Nach der Rsp des VwGH erfordert dies im ersten Schritt die eindeutige, eine Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichende und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugängliche konkrete Feststellung des der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhaltes, in einem zweiten Schritt die Angabe jener Gründe, welche das LVwG im Fall des Vorliegens widerstreitender Beweisergebnisse in Ausübung der freien Beweiswürdigung dazu bewogen haben, gerade jenen Sachverhalt festzustellen, und in einem dritten Schritt die Darstellung der rechtlichen Erwägungen, deren Ergebnisse zum Spruch der Entscheidung geführt haben. Diesen Erfordernissen werden die Verwaltungsgerichte zudem

(nur) dann gerecht, wenn sich die ihre Entscheidungen tragenden Überlegungen zum maßgebenden Sachverhalt, zur Beweiswürdigung sowie zur rechtlichen Beurteilung aus den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen selbst ergeben.<sup>10)</sup>

44. Diesen Anforderungen wird das angefochtene Erkenntnis nicht gerecht. Das LVwG traf zwar Feststellungen zu den gem der Stellenausschreibung für die vakant werdende Funktion des Präs des LVwG maßgeblichen Anforderungen und auch zu den beruflichen Werdegängen und Qualifikationen des RevW und des A.B. Im Rahmen der „Gegenüberstellung der beruflichen Werdegänge“ beschränkte sich das LVwG jedoch auf eine bloße Wiederholung der bisherigen beruflichen Stationen dieser beiden Bewerber und die Feststellung, beide seien nebenberuflich wissenschaftlich tätig. Auch im Rahmen der rechtlichen Beurteilung erfolgte keine umfassende Gegenüberstellung der Qualifikationen vor dem Hintergrund sämtlicher von der Ausschreibung geforderten Fähigkeiten und Kenntnisse. Lediglich hinsichtlich der Anforderung der „Führungserfahrung“ führte das LVwG bloß cursorisch aus, A.B. sei besser geeignet als der RevW. Auch in diesem Zusammenhang hat es das LVwG unterlassen, die konkreten Führungserfahrungen, Führungskompetenzen sowie Fähigkeiten zur wirkungsorientierten ökonomischen Verwaltungsführung (siehe Ausschreibung) der Bewerber festzustellen und einander gegenüber zu stellen. Auch sonst ist eine Gegenüberstellung der Fähigkeiten bzw Kenntnisse des RevW und des A.B. im Lichte der weiteren in der Ausschreibung formulierten Anforderungen gänzlich unterblieben.

45. Damit entspricht das angefochtene Erkenntnis nicht den in der zitierten Rsp des VwGH formulierten Erfordernissen und es war schon aus diesem Grund gem § 42 Abs 2 Z 3 lit b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

46. Für das fortgesetzte Verfahren wird darauf hingewiesen, dass es nicht zu beanstanden ist, wenn das LVwG davon ausgeht, die in der am 29.12.2022 veröffentlichten Ausschreibung formulierte Anforderung, wonach von den Bewerbern „Weitreichende Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts und der Rechtsprechung“ verlangt würden, schließe eine Bewerbung des A.B., der zuvor nicht selbst rechtsprechend tätig gewesen sei,

nicht aus, zumal nicht davon auszugehen ist, dass die in der Ausschreibung formulierten Anforderungen – soweit sie nicht ohnehin gesetzlich zwingend vorgegeben sind – von jedem Bewerber vollumfänglich erfüllt werden müssten. Allerdings wird das LVwG im Rahmen der gem der zitierten Rsp des VwGH anzustellenden Eignungsbeurteilung auch zu diesem Kriterium – soweit vorhanden – die einschlägigen Erfahrungen und Kenntnisse der zu vergleichenden Bewerber zu berücksichtigen haben und dabei nicht nur nachvollziehbar darzulegen haben, welches Gewicht es diesem Kriterium im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbeurteilung zuzuspricht, sondern auch schlüssig zu begründen haben, weshalb es (gegebenenfalls) davon ausgeht, dass zu diesem Kriterium die Erfahrungen und Kenntnisse eines Bewerbers die Erfahrungen und Kenntnisse des anderen Bewerbers übersteigen (zur Notwendigkeit, auch Feststellungen dazu zu treffen, welche Tatsachen bei der Beurteilung der Qualifikation der Bewerber zu berücksichtigen sind, siehe wiederum VwGH 21.3.2023, Ra 2021/12/0048, Rn 33, mwN).

47. Weiters wird darauf hingewiesen, dass der Ersatzanspruch nach § 17 Abs 2 lit a L-GIBG 2005 nach dem klaren Gesetzeswortlaut voraussetzt, dass der Beamte bei diskriminierungsfreier Auswahl beruflich aufgestiegen wäre. Die über einen solchen Anspruch absprechende Dienstbehörde kann daher [den Ersatzanspruch] dadurch entkräften, dass sie – sei es auch erst aufgrund von im Schadenersatzverfahren gewonnenen Beweisergebnissen – darlegt, dass der Anspruchswerber im Ergebnis zu Recht nicht ernannt wurde.<sup>11)</sup> Vor diesem Hintergrund kann – entgegen der offenbar vom LVwG im angefochtenen Erkenntnis vertretenen Rechtsansicht – das Nichtbestehen eines Anspruchs des RevW nach § 17 Abs 2 lit a L-GIBG 2005 nicht allein damit begründet werden, dass dieser nicht habe nachweisen können, dass die Entscheidung, A.B. zum Präs des LVwG zu ernennen, auf „verpönten Motiven“ beruhe.

#### Anmerkung

Es gibt zwei Dimensionen des Schadenersatzes in Gleichbehandlungsfällen: Bezugsdifferenz (a) von mindestens drei Monaten, wenn die diskriminierte Person zum Zug gekommen wäre und nur wegen dieser Diskriminierung nicht befördert worden ist; (b) von bis zu drei Monaten, wenn die diskriminierte Person auch

undiskriminiert nicht erfolgreich gewesen wäre (§§ 18, 18a B-GIBG; § 17 L-GIBG Tirol). Bisher stand im Verfahren der erstgenannte Fall im Vordergrund.

Der Fall gibt Anlass, sich die Judikatur zur Frage zu vergegenwärtigen, wie umfassend begründet werden muss, ob eine Diskriminierung nach einem der Gleichbehandlungsgesetze vorliegt oder nicht vorliegt:

- Es müssen alle vorgegebenen Erfordernisse beleuchtet werden.
- Die Nacherzählung der beruflichen Biografien und die wertungsfreie (quasi tabellarische) Gegenüberstellung der verschiedenen Aspekte genügt nicht.
- Allein, dass ein bestimmter Vorwurf einer konkreten Diskriminierungshandlung entkräftet werden kann, beseitigt den Ersatzanspruch noch nicht; nur über diesen Vorwurf abzusprechen reicht für die Begründung der Entscheidung nicht aus.

Die Entscheidung der LReg, eine bestimmte Person zum Präs des LVwG zu bestellen, konnte durch das vorliegende Verfahren nicht in Frage gestellt werden.

#### „aufgrund“ oder nur „einholen“

Der Fall rückt aber auch ins Licht, wie und von wem die Richter:innen in Österreich ernannt werden: ausschließlich durch Organe der Exekutive<sup>12)</sup> und – mit einer Ausnahme – ohne Bindung an Vorschläge richterlicher Gremien und in einzelnen Fällen ganz ohne Vorschläge richterlicher Gremien. Die Ausnahme besteht bei den Richter:innen des VwGH, bei denen die Bundesregierung ihren Vorschlag an den Bundespräsidenten „aufgrund von Dreier-vorschlägen“ der Vollversammlung des VwGH zu erstatten hat (Art 134 Abs 4 B-VG) und nach der Lesart von „aufgrund“ an den Dreier-vorschlag gebunden ist. Bei der Ernennung der Richter:innen der Verwaltungsgerichte sind Vorschläge nur „einzuholen“ (Art 134 Abs 2 und 3 B-VG).

Die Präsident:innen und Vizepräsident:innen aller Verwaltungsgerichte und auch des VwGH werden in einem Verfahren ernannt, das keine Vorschläge richterlicher Gremien kennt.

Die Richter:innen der ordentlichen Gerichte (und auch die Richteramtswärter:innen) werden in einer Weise ernannt, dass Vorschläge „einzuholen“ sind (also nicht ohne Vorschläge, doch ohne Bindung).

Die bis vor ein paar Jahren bestehende Ausnahme für die Stellen der:des

Präsident:in und der:des Vizepräsident:in des OGH besteht nicht mehr (§ 32 Abs 4a RStDG). Diese Ausnahme hatte eine einfachgesetzliche Grundlage und widersprach daher der allgemein gehaltenen Formulierung des Art 86 B-VG. Der VfGH hat zu G 23/76 (VfSlg 8066/1977) den Antrag auf Aufhebung dieser Ausnahme, den ein Bewerber gestellt hatte, aus formellen Gründen zurückgewiesen. Zu G 104/78 (VfSlg 8524/1979) hat sich der VfGH auf Antrag des OGH mit dieser Thematik inhaltlich befasst und die Ausnahme im Ergebnis gebilligt.

Ganz eigene und unmittelbar im B-VG enthaltene Regeln gelten für den VfGH, dem – rechtlich nicht wirklich bedeutsam – nach dem Text nicht „Richter:innen“ angehören, sondern (neben dem:der Präsident:in und dem:der Vizepräsident:in) „Mitglieder“ und „Ersatzmitglieder“ (Art 147 B-VG). Dazu ein historisches Detail: Nachdem der Bundespräsident in den 1990er-Jahren aus einem Dreier-vorschlag des Nationalrats nicht den Erstgereihten ernannt hat, wurden in Art 147 Abs 2 B-VG aus den „Dreier-vorschlägen“ des National- und des Bundesrats „Vorschläge“.<sup>13)</sup>

#### Andere Länder ...

Im Jahr 2011 hatte in Deutschland das VwG Karlsruhe darüber zu entscheiden, ob ein Richter des BGH, der sich um die Stelle eines „Vorsitzenden Richters“ beworben hatte, übergangen werden darf, und es hat den Besetzungsvorgang mit einer EV unterbrochen.<sup>14)</sup> In Österreich wurde die Rechtslage – soweit überblickbar – noch nie so interpretiert, als dass ein Gericht in einen Ernennungsvorgang unmittelbar eingreifen könnte.

Reinhard Hinger

- 
- 7) VwGH 12.3.2024, Ra 2022/12/0135, Rn 18, mwN.
  - 8) VwGH 21.3.2023, Ra 2021/12/0048, Rn 33.
  - 9) VwGH 29.2.2024, Ra 2022/12/0096, Rn 17, mwN.
  - 10) VwGH 29.2.2024, Ra 2022/12/0096, Rn 20, mwN.
  - 11) Zur insoweit vergleichbaren Rechtslage nach § 18a Abs 2 Z 1 B-GIBG siehe VwGH 10.10.2023, Ra 2022/12/0039, Rn 21.
  - 12) Bundespräsident, Justizminister oder Landesregierung.
  - 13) BGBl 1994/1013 (Art I Z 28).
  - 14) Quelle: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/stellenbesetzung-am-bgh-vg-karlsruhe-stoppt-ernennung-eines-vorsitzenden-richters> [24.6.2025].

## UNIONSRECHT

27

**Art 19 Abs 1 Unterabs 2  
EUV iVm Art 2 EUV:**

**Keine Verletzung des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit durch die Aufhebung einer Bestimmung, wonach Richter:innen und Staatsanwält:innen unter bestimmten Voraussetzungen bei Eintritt in den Ruhestand oder Ausscheiden aus dem Dienst eine einmalige Vergütung erhielten, aus Gründen, die in erster Linie mit den Erfordernissen der Beseitigung eines übermäßigen Haushaltsdefizites zu tun hatten, nachdem diese Bestimmung bereits über einen längeren Zeitraum ausgesetzt war.**

**EuGH, 5.6.2025, C-762/23, Curtea de Apel București, EU:C:2025:400**

**Ausgangsverfahren und Sachverhalt**

Nach alter Rechtslage erhielten Richter:innen und Staatsanwält:innen in Rumänien nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 20 Jahren in der Justiz bei Eintritt in den Ruhestand oder bei Ausscheiden aus dem Dienst aus anderen ihnen nicht zur Last zu legenden Gründen eine Vergütung in Höhe von sieben Bruttomonatsbezügen, die nach den gesetzlichen Vorschriften besteuert wird (§ 81 RO RStDG alt). § 13 RO Gehaltsgesetz 2010 sah vor, dass für das Jahr 2011 die Rechtsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen bzw Vergütungen bei Eintritt in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Militärdienst, Ausscheiden aus dem Dienst oder Versetzung in die Reservearmee keine Anwendung finden. Die Aussetzung der Zahlung dieser Vergütungen wurde jedes Jahr bis einschließlich 2023 verlängert. 2022 wurde das RO RStDG alt durch ein neues RO RStDG aufgehoben.

Die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens, ehemalige Richterinnen, erhielten bei ihrem Eintritt in den Ruhestand nicht die in Art 81 Abs 1 des RO RStDG alt vorgesehene Vergütung (im Folgenden: Übergangsgeld). Die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens erhoben beim Regionalgericht Bukarest Klage, die als verfrüht abgewiesen wurde. Sie legten gegen dieses Urteil beim Berufungsgericht Bukarest, dem vorlegenden Gericht, Berufung ein und machten ua geltend, dass die Weigerung, ihnen das Übergangsgeld zu gewähren, in Anbetracht des sich aus Art 19 EUV ergebenden Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit das Recht auf Eigentum verletze. Zudem hätte die Aussetzung der

Zahlung des Übergangsgeldes, die mit der schweren Wirtschaftskrise in Rumänien im Jahr 2010 begründet worden sei, nur vorübergehend sein sollen. Daher sei die Aufhebung von Art 81 Abs 1 des RO RStDG alt unverhältnismäßig. Das Berufungsgericht Bukarest beschloss, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen.

**Aus der Begründung des EuGH: [...]**

19. Nach ständiger Rechtsprechung müssen die Mitgliedstaaten, auch wenn die Organisation ihrer Justiz in ihre Zuständigkeit fällt, gleichwohl bei der Ausübung dieser Zuständigkeit die Verpflichtungen einhalten, die sich für sie aus dem Unionsrecht ergeben, und zwar nicht zuletzt, wenn sie die Modalitäten für die Festlegung der Bezüge von Richter:innen erlassen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 18. Mai 2021, *Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ u. a.*, C-83/19, C-127/19, C-195/19, C-291/19, C-355/19 und C-397/19, EU:C:2021:393, Rn. 111, sowie vom 25. Februar 2025, *Sqd Rejonowy w Białymstoku und Adoreiké*, C-146/23 und C-374/23, EU:C:2025:109, Rn. 33). [...]

21. Der Begriff der Unabhängigkeit der Gerichte setzt ua voraus, dass die betreffende Einrichtung ihre richterlichen Funktionen in völliger Autonomie ausübt, ohne mit irgendeiner Stelle hierarchisch verbunden oder ihr untergeordnet zu sein und ohne von irgendeiner Stelle Anordnungen oder Anweisungen zu erhalten, und dass sie auf diese Weise vor Interventionen oder Druck von außen geschützt ist, die oder der die Unabhängigkeit des Urteils ihrer Mitglieder gefährden und deren Entscheidungen beeinflussen könnten. Neben der Nichtabsetzbarkeit der Mitglieder der betreffenden Einrichtung stellt auch eine der Bedeutung der von ihnen ausgeübten Funktionen entsprechende Vergütung eine wesentliche Garantie für die richterliche Unabhängigkeit dar (Urteil vom 25. Februar 2025, *Sqd Rejonowy w Białymstoku und Adoreiké*, C-146/23 und C-374/23, EU:C:2025:109, Rn. 49 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

22. Auch wenn nach dem für einen Rechtsstaat kennzeichnenden Grundsatz der Gewaltenteilung die Unabhängigkeit der Gerichte gegenüber der Legislative und der Exekutive eines Mitgliedstaats zu gewährleisten ist, ist die bloße Tatsache, dass die Legislative und die Exekutive in die Ermittlung der Bezüge von Richter:innen involviert sind, als solche nicht geeignet, eine Abhängigkeit der Richter:innen von ihnen

zu schaffen oder Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit der Richter:innen zu wecken. Die Mitgliedstaaten verfügen nämlich über ein weites Ermessen bei der Aufstellung ihres Haushalts und seiner Verteilung auf die verschiedenen Posten öffentlicher Ausgaben. Dieses weite Ermessen schließt die Festlegung der Methode zur Berechnung dieser Ausgaben und insbesondere der Bezüge von Richter:innen ein, da die nationale Legislative und Exekutive am besten in der Lage sind, dem besonderen sozioökonomischen Kontext des Mitgliedstaats Rechnung zu tragen, in dem der Haushalt aufgestellt und die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet werden soll (Urteil vom 25. Februar 2025, *Sqd Rejonowy w Białymstoku und Adoreiké*, C-146/23 und C-374/23, EU:C:2025:109, Rn. 50 und 51).

23. Gleichwohl dürfen die nationalen Vorschriften über die Bezüge von Richter:innen bei den Bürger:innen keine berechtigten Zweifel daran aufkommen lassen, dass die betreffenden Richter:innen nicht durch äußere Faktoren beeinflussbar und in Bezug auf die widerstreitenden Interessen neutral sind. In diesem Zusammenhang können die Chartas, Berichte und anderen Dokumente der Einrichtungen des Europarats oder des Systems der Vereinten Nationen relevante Anhaltspunkte für die Auslegung des Unionsrechts angesichts in diesem Bereich erlassener nationaler Bestimmungen liefern (Urteil vom 25. Februar 2025, *Sqd Rejonowy w Białymstoku und Adoreiké*, C-146/23 und C-374/23, EU:C:2025:109, Rn. 52 und 53).

24. Wie der Gerichtshof im Urteil vom 25. Februar 2025, *Sqd Rejonowy w Białymstoku und Adoreiké* (C-146/23 und C-374/23, EU:C:2025:109, Rn. 65), entschieden hat, können die Legislative und die Exekutive eines Mitgliedstaats von den nationalen Rechtsvorschriften abweichen, in denen die Modalitäten für die Ermittlung der Bezüge von Richter:innen in objektiver Weise definiert werden, und beschließen, die Höhe dieser Bezüge zu kürzen, sofern eine Reihe von Anforderungen erfüllt ist.

25. Erstens muss nach dem Grundsatz der Rechtssicherheit eine Kürzung der Besoldung oder des Ruhegehalts von Richter:innen gesetzlich festgelegt sowie objektiv, vorhersehbar und transparent sein. Das entsprechende Gesetz kann die Mitwirkung der Sozialpartner:innen, speziell von Organisationen, die die betreffenden Richter:innen vertreten, vorsehen. In diesem Kontext trägt die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens dazu bei, die

richterliche Unabhängigkeit zu gewährleisten (Urteil vom 25. Februar 2025, *Sąd Rejonowy w Białymstoku und Adoreiké*, C-146/23 und C-374/23, EU:C:2025:109, Rn. 54 und 66).

26. Zweitens muss eine Kürzung der Besoldung oder des Ruhegehalts von Richter:innen durch eine dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung wie das Erfordernis, ein übermäßiges Haushaltsdefizit im Sinne von Art 126 Abs 1 AEUV abzubauen, gerechtfertigt sein, wobei die Möglichkeit für einen Mitgliedstaat, sich auf ein solches Erfordernis zu berufen, nicht voraussetzt, dass gegen ihn ein Verfahren gemäß dem dem EU-Vertrag und dem AEU-Vertrag beigefügten Protokoll (Nr. 12) über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit eröffnet wurde (Urteil vom 25. Februar 2025, *Sąd Rejonowy w Białymstoku und Adoreiké*, C-146/23 und C-374/23, EU:C:2025:109, Rn. 67 und 68 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

27. Die Haushaltsgründe, die den Erlass einer von den allgemeinen Vorschriften im Bereich der Bezüge von Richter:innen abweichenden Maßnahme gerechtfertigt haben, müssen klar dargelegt werden. Außerdem dürfen solche Maßnahmen, außer unter hinreichend begründeten außergewöhnlichen Umständen, nicht speziell nur auf die Mitglieder der nationalen Gerichte abzielen, sondern müssen sich in einen allgemeineren Rahmen einfügen, mit dem einer größeren Gruppe von Angehörigen des nationalen öffentlichen Dienstes ein Beitrag zu den unternommenen Haushaltsanstrengungen abverlangt werden soll (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 27. Februar 2018, *Associação Sindical dos Juizes Portugueses*, C-64/16, EU:C:2018:117, Rn. 49, und vom 25. Februar 2025, *Sąd Rejonowy w Białymstoku und Adoreiké*, C-146/23 und C-374/23, EU:C:2025:109, Rn. 69).

28. Nr. 54 der Empfehlung des Ministerkomitees von 2010 sieht vor, dass zum Schutz vor einer Kürzung der Bezüge, die speziell auf Richter:innen abzielt, besondere Rechtsvorschriften erlassen werden sollten. Dagegen steht nach Nr. 57 der Begründung dieser Empfehlung die Bestimmung, wonach nicht speziell die Bezüge von Richter:innen gekürzt werden sollten, einer Kürzung der Bezüge im Rahmen der staatlichen Politik zur generellen Reduzierung der Gehälter von Angehörigen des öffentlichen Dienstes nicht entgegen.

29. Wenn ein Mitgliedstaat Maßnahmen zur Haushaltskürzung erlässt, die seine Beamt:innen und öffentlichen Bediensteten treffen, kann er folglich in einer

Gesellschaft, die sich durch Solidarität auszeichnet (Art 2 EUV), beschließen, diese Maßnahmen auch auf die nationalen Richter:innen anzuwenden (Urteil vom 25. Februar 2025, *Sąd Rejonowy w Białymstoku und Adoreiké*, C-146/23 und C-374/23, EU:C:2025:109, Rn. 71).

30. Drittens muss nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts darstellt (Urteil vom 8. März 2022, Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstfeld [Unmittelbare Wirkung], C-205/20, EU:C:2022:168, Rn. 31), eine Maßnahme zur Kürzung der Bezüge von Richter:innen geeignet sein, die Verwirklichung des verfolgten, dem Gemeinwohl dienenden Ziels zu gewährleisten, muss sich auf das zur Erreichung dieses Ziels unbedingt notwendige Maß beschränken und darf nicht außer Verhältnis zu ihm stehen; dies impliziert, dass die Bedeutung des Ziels gegen die Schwere des Eingriffs in den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit abgewogen werden muss.

31. Daher muss eine Maßnahme dieser Art, die zur Verwirklichung der oben in Rn. 26 angesprochenen, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung geeignet erscheint, Ausnahmecharakter haben und vorübergehender Art sein, dh, sie darf nicht über den zur Verwirklichung des verfolgten legitimen Ziels wie den Abbau eines übermäßigen Haushaltsdefizits erforderlichen Zeitraum hinaus angewandt werden. Außerdem darf die Auswirkung der Maßnahme auf die Bezüge von Richter:innen nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen (Urteil vom 25. Februar 2025, *Sąd Rejonowy w Białymstoku und Adoreiké*, C-146/23 und C-374/23, EU:C:2025:109, Rn. 73 und 74).

32. In Anbetracht des weiten Ermessens, über das die Mitgliedstaaten, wie oben in Rn. 22 dargelegt, bei der Aufstellung ihres Haushalts und seiner Verteilung auf die verschiedenen Posten öffentlicher Ausgaben verfügen, steht es einem Mitgliedstaat jedoch frei, eine gesetzgeberische Maßnahme zu erlassen, die nicht darauf gerichtet ist, von der Grundregelung zur Festlegung der Bezüge von Richter:innen abzuweichen, um einer Haushaltskrise zu begegnen, sondern darauf, diese Regelung für die Zukunft zu ändern, indem er die richterlichen Bezüge herabsetzt, um seine langfristige Haushaltslage zu verbessern.

33. Der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit, der sich aus Art 19 Abs 1 Unterabs 2 in Verbindung mit Art 2 EUV ergibt, kann einer solchen Änderung nicht

entgegenstehen, auch wenn sie unbefristet ist, sofern die neu festgelegte Höhe der richterlichen Bezüge weiterhin ausreicht, um die Unabhängigkeit der Richter:innen zu gewährleisten.

34. Die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit verlangt nämlich, dass die Höhe der Bezüge von Richter:innen auch dann, wenn sie einer Maßnahme zur Haushaltskürzung unterliegen, der Bedeutung der von ihnen ausgeübten Funktionen entsprechen muss, damit die Richter:innen, im Sinne der oben in Rn. 21 angeführten Rechtsprechung, von Interventionen oder Druck von außen verschont bleiben, durch die oder den die Unabhängigkeit ihres Urteils gefährdet und ihre Entscheidungen beeinflusst werden könnten.

35. Insoweit geht aus der auf das Urteil vom 7. Februar 2019, *Escribano Vindel* (C-49/18, EU:C:2019:106, Rn. 70, 71 und 73), zurückgehenden Rechtsprechung hervor, dass die Bezüge von Richter:innen unter Berücksichtigung des sozioökonomischen Kontexts des betreffenden Mitgliedstaats hoch genug sein müssen, um ihnen eine gewisse wirtschaftliche Unabhängigkeit zu verschaffen, die sie vor der Gefahr zu schützen vermag, dass etwaige Interventionen oder etwaiger Druck von außen der Neutralität ihrer Entscheidungen abträglich sein könnten. Die Bezüge müssen also so hoch sein, dass sie die Richter:innen vor der Gefahr von Korruption schützen.

36. Die Beurteilung der Angemessenheit der richterlichen Bezüge setzt insbesondere voraus, dass die wirtschaftliche, soziale und finanzielle Situation im betreffenden Mitgliedstaat berücksichtigt wird. Aus diesem Blickwinkel ist es angebracht, die Durchschnittsbezüge von Richter:innen mit dem Durchschnittsgehalt im jeweiligen Staat zu vergleichen (Urteil vom 25. Februar 2025, *Sąd Rejonowy w Białymstoku und Adoreiké*, C-146/23 und C-374/23, EU:C:2025:109, Rn. 62).

37. Die Erwägungen in den beiden vorstehenden Randnummern gelten entsprechend für Richter:innen im Ruhestand. Der Umstand, dass Richter:innen im aktiven Dienst die Gewähr haben, dass sie nach ihrem Eintritt in den Ruhestand ein hinreichend hohes Ruhegehalt erhalten werden, ist nämlich geeignet, sie vor der Gefahr von Korruption während ihres aktiven Dienstes zu schützen.

38. Insoweit ist auf Nr. 54 der Empfehlung des Ministerkomitees von 2010 hinzuweisen, wonach die Zahlung eines Ruhegehalts, das in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Bezüge von Richter:innen

im aktiven Dienst stehen sollte, gewährleistet werden sollte. Ebenso ergibt sich aus Nr. 6.4 der [...] Europäischen Charta über das Richterstatut, dass dieses Statut Richter:innen, die das gesetzliche Alter für das Ausscheiden aus dem Dienst erreicht haben, nachdem sie ihn eine bestimmte Zeit lang hauptberuflich ausgeübt haben, die Zahlung eines Ruhegehalts garantieren muss, dessen Höhe so nahe wie möglich an der Höhe ihrer letzten Bezüge für die Rechtsprechungstätigkeit liegen muss.

39. Viertens muss eine Kürzung der Bezüge Gegenstand einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle nach den im Recht des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehenen Verfahrensmodalitäten sein können. [...]

41. Hierzu ist erstens festzustellen, dass im vorliegenden Fall die Aufhebung von Art 81 Abs 1 des RO RStDG alt durch das neue RO RStDG, wie in der [...] Begründung des Gesetzes Nr. 285/2010 dargelegt, mit Erfordernissen der Beseitigung eines übermäßigen Haushaltsdefizits des betreffenden Mitgliedstaats gerechtfertigt wurde. Das vorlegende Gericht weist [...] ganz allgemein darauf hin, dass in der Begründung mehrerer von der Regierung erlassener Dringlichkeitsverordnungen zur Aussetzung der Zahlung des Übergangsgeldes die Gefahr hervorgehoben worden sei, dass das Haushaltsdefizit Rumäniens die in Art 126 Abs 2 AEUV in Verbindung mit Art 1 des dem EU-Vertrag und dem AEU-Vertrag beigefügten Protokolls (Nr. 12) über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorgesehene Schwelle von 3 % des BIP überschreiten könnte, sowie die Gefahr für diesen Mitgliedstaat, dass die Kommission gegen ihn ein Verfahren wegen übermäßigen Defizits einleiten könnte, wenn nicht umgehend Maßnahmen zur Kürzung der Bezüge ergriffen würden.

42. Zweitens führt die Abschaffung des Übergangsgeldes zu einer begrenzten Kürzung der Bezüge rumänischer Richter:innen. Zudem betrifft diese Maßnahme nicht die Hauptvergütung rumänischer Richter:innen, sondern eine zusätzliche Vergütung, die nur einmal bei Eintritt in den Ruhestand bezogen werden konnte. Vorbehaltlich der vom vorlegenden Gericht vorzunehmenden Prüfungen erscheint die Abschaffung des Übergangsgeldes daher nicht unverhältnismäßig.

43. Drittens stellt, wie die Kommission in ihren schriftlichen Erklärungen unter Berufung auf Schaubild 34 ihrer Mitteilung COM(2023) 309 final („EU-Justizbarome-

ter 2023“) hervorgehoben hat, das durchschnittliche Jahresgehalt rumänischer Richter:innen am Anfang der Laufbahn das 2,9fache und für Richter:innen an den obersten Gerichten das 5,8fache des durchschnittlichen rumänischen Bruttojahresgehalts dar.

44. Aus den beiden vorstehenden Randnummern ergibt sich, dass die Bezüge der rumänischen Richter:innen trotz der Aufhebung von Art 81 Abs 1 des RO RStDG alt weiterhin der Bedeutung der von ihnen ausgeübten Funktionen entsprechen.

45. Viertens sind die Aussetzung und anschließende Aufhebung dieser Bestimmung Teil einer umfassenderen Politik der Kürzung der Bezüge des Personals des rumänischen öffentlichen Dienstes. So sah Art 13 Abs 1 des Gesetzes Nr. 285/2010 vor, dass „[f]ür das Jahr 2011 ... die Rechtsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen bzw Vergütungen bei Eintritt in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Militärdienst, Ausscheiden aus dem Dienst oder Versetzung in die Reservearmee keine Anwendung [finden]“. Wie die Kommission in ihren schriftlichen Erklärungen ausgeführt hat, betraf die Abschaffung der mit der Versetzung in die Reservearmee einhergehenden Beihilfen Militärangehörige, Polizist:innen und Beamt:innen mit besonderem Status im Strafvollzug.

46. Fünftens hat im Kontext der vorliegenden Rechtssache die Aufhebung von Art 81 Abs 1 des RO RStDG alt, nachdem diese Bestimmung 13 Jahre lang ununterbrochen ausgesetzt worden war, dazu beigetragen, die nationale Rechtslage zu klären und damit Rechtssicherheit zu gewährleisten.

47. Vorbehaltlich der vom vorlegenden Gericht vorzunehmenden Prüfungen können sich die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens auch nicht auf ein berechtigtes Vertrauen in die Weitergewährung des Übergangsgeldes berufen. Wie sich aus der Rechtsprechung des EGMR ergibt, muss die berechnete Erwartung, weiterhin in den Genuss des Eigentums kommen zu können, auf einer „ausreichenden Grundlage im innerstaatlichen Recht“ beruhen, zB wenn sie durch eine gefestigte Rechtsprechung der Gerichte bestätigt wird oder wenn sie auf einer Rechtsvorschrift oder einem Rechtsakt in Bezug auf das fragliche Vermögensinteresse basiert (EGMR, 23. September 2014, *Valle Pierimpiè Società Agricola S.P.A./Italien*, CE:ECHR:2014:0923JUD004615411, § 38).

48. Im vorliegenden Fall ergibt sich jedoch sowohl aus der [...] Rechtsprechung der

Curtea Constituțională (Verfassungsgerichtshof) als auch aus Art 66 Abs 3 des Gesetzes Nr. 24/2000, dass der Anspruch auf ein Übergangsgeld seit dem Jahr 2010 nicht als auf einer ausreichenden Grundlage im rumänischen Recht beruhend angesehen werden kann. Die Curtea Constituțională hat nämlich festgestellt, dass der Anspruch auf das Übergangsgeld kein Grundrecht sei und es dem rumänischen Gesetzgeber daher freigestanden habe, dessen Zahlung abzuschaffen. Was Art 66 Abs 3 des Gesetzes Nr. 24/2000 anbelangt, so sieht er vor, dass die Aufhebung einer ausgesetzten Bestimmung Gegenstand einer ausdrücklichen Bestimmung mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Aussetzung sein kann.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Siebte Kammer) für Recht erkannt:

**Art 19 Abs 1 Unterabs 2 EUV ist in Verbindung mit Art 2 EUV dahin auszulegen, dass der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit dem nicht entgegensteht, dass Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, nach denen Richter:innen und Staatsanwält:innen mit einer ununterbrochenen Dienstzeit von 20 Jahren in der Justiz bei Eintritt in den Ruhestand oder bei Ausscheiden aus dem Dienst aus anderen ihnen nicht zur Last zu legenden Gründen einst eine entsprechende Vergütung erhielten, aufgehoben werden, nachdem sie über einen längeren ununterbrochenen Zeitraum aus Gründen, die in erster Linie mit den Erfordernissen der Beseitigung eines übermäßigen Haushaltsdefizits dieses Staates zusammenhängen, ausgesetzt waren.**

**Anmerkung:**

*Das Urteil beinhaltet eine interessante Zusammenfassung des EuGH zur Bedeutung der Vergütung von Richter:innen für die Garantie ihrer Unabhängigkeit und der Kriterien für eine allfällige Kürzung von Bezügen, auch von Richter:innen. In Rn. 37 führt er dazu aus, dass diese Erwägungen auch auf Richter:innen im Ruhestand zu übertragen sind. Im konkreten Fall stellte er aber im Grundsatz keine Beeinträchtigung des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit durch eine seit 2011 bestehende Aussetzung und spätere Aufhebung einer einmaligen Zahlung durch den Staat an rumänische Richter:innen fest, wobei festzuhalten ist, dass die Kürzung den eigentlichen Ruhebezug nicht betroffen hat.*

**Barbara Simma**

# Rezensionen

## StGB – STRAFGESETZBUCH Praxiskommentar

Hrsg von Alois Birklbauer, Cathrine Konopatsch, Marianne Johanna Lehmkühl, Florian Messner, Klaus Schwaighofer, Stefan Seiler und Alexander Tipold. 2. Auflage, facultas Verlag (2025), 2.004 Seiten, Hardcover, EUR 220,-. ISBN: 978-3-7089-2466-3.

Der vor sieben Jahren in Erstauflage erschienene Kommentar zum StGB hat nunmehr ein Update durch dieselben – oben genannten – Universitätslehrer als Autoren erfahren, die dabei in Summe 78 Paragraphen betreffende Novellierungen und jede Menge Judikatur und Literatur auch zu den unveränderten Gesetzesstellen bearbeitet haben. Wenngleich sich das Werk seinem Titel und Vorwort nach als „Praxiskommentar“ versteht, blieb es in der Vergangenheit von der Strafrechtspraxis offenbar weitgehend unbeachtet, was sich daraus erschließen lässt, dass der PK-StGB in den von Mai 2018 bis Ende Juni 2025 im RIS veröffentlichten Entscheidungen des OGH und der OLG nur 21x zitiert wurde (vergleichsweise wurden im selben Zeitraum die etablierten StGB-Kommentare anderer Verlage jeweils um ein Vielfaches öfter zitiert: 330x *Fabrizy* (seit 2022 mit *Michel-Kwapinski/Oshidari*, seit 2025 nur mehr *Letztere*), 364x *Salzburger Kommentar*, 413x *Leukauf/Steininger*, 2167x *Wiener Kommentar* zum StGB). Dies mag jedoch zum Gutteil auch daran liegen, dass der PK-StGB wohl bisher nicht zu den Grundausstattungen der Handbibliotheken der beim OGH und bei den OLG tätigen Richter gezählt haben dürfte; jedoch war die Erstauflage in der Datenbank von LexisNexis abrufbar und damit auch für die – seit Corona vermehrt im Homeoffice tätigen – Praktiker ohne Schwierigkeiten zugänglich.

Das Werk basiert in seiner zweiten Auflage auf der per 1. Jänner 2025 geltenden Rechtslage (unter Einarbeitung der bis 30. Juni 2024 den Autoren zugänglichen Rechtsprechung und Literatur) und ist somit derzeit – gemeinsam mit der jüngst im Manz-Verlag erschienenen 15. Auflage von (nunmehr) *Michel-Kwapinski/Oshidari* – der aktuellste Kurzkomentar zum StGB am Markt. Vom Umfang her liegt die Neuauflage mit 2.004 Seiten zwischen dem eben genannten Manz-Kommentar (1.362 Seiten) und jenem von *Leukauf/Steininger* begründeten (2.368 Seiten). In einem ersten Vergleich zu diesen beiden fällt vor allem auf, dass die Zitierweise des PK-StGB in Fußnoten eine

bessere Lesbarkeit des Fließtextes ermöglicht. Inhaltlich erweist sich der besprochene Kommentar weitgehend als praxistaugliche Alternative zu den herkömmlichen Werken und bietet auch in seiner Neuauflage für die Rechtsanwender so manche Anregung dazu, nicht nur – bisweilen hinterfragenswerte – Rechtssätze aus dem RIS zu zitieren, sondern sich mit diesen und den dazu ergangenen Entscheidungen kritisch auseinanderzusetzen bzw zu Gegenargumenten der Lehre Stellung zu beziehen. Als entbehrlich und in diesem Zusammenhang kontraproduktiv anzusehen ist jedoch etwa eine im Kommentar enthaltene Bezeichnung einer OGH-Entscheidung als „reichlich absurd“ (*Schwaighofer* § 269 Rz 4), mag der Autor auch eine andere Rechtsmeinung vertreten. Ungeachtet dessen kann das Werk Richtern und Staatsanwälten aller Instanzen als wertvoller zusätzlicher Arbeitsbehelf empfohlen werden und ist zu wünschen, dass es in der Strafrechtspraxis mehr Beachtung findet als die Voraufgabe.

MICHAEL DANEK

## SOVERÄN VERHANDELN IM ZIVILPROZESS

Hrsg von Markus Kolland, Gerhard Stefan und Katharina Kolland-Twaroch. Verlag LexisNexis ARD ORAC (2024), XLVIII und 1.116 Seiten, Hardcover, EUR 239,-. ISBN: 978-3-7007-7611-6.

Rein visuell machte dieses als „Praxishandbuch“ bezeichnete Werk auf mich einen gewaltigen Eindruck, zumal seine Ausmaße 17x24,5x6,5cm (LxBxH) betragen, es ca 1.100 Seiten aufweist und sein Gewicht etwas über 2 kg liegt. Aber auch der Inhalt weicht vom Üblichen stark ab. Zunächst ist es sehr interessant und im Ergebnis äußerst positiv, dass beim fachspezifischen und jahrzehntelang in der Praxis stehenden Autorenteam zwei Personen aus der Rechtsanwaltschaft kommen und eine Person aus der Richterschaft, was zur Folge hat, dass die einzelnen Themen durchaus von verschiedenen (teilweise sogar gegensätzlichen) Sichtweisen betrachtet werden und dies auch im Werk seinen Niederschlag findet. Der Aufbau richtet sich nach dem gewöhnlichen Ablauf eines Zivilprozesses in der ersten Instanz, und zwar:

A. Vor dem Prozess B. Bis zur vorbereitenden Tagsatzung C. Die vorbereitende Tagsatzung und der gerichtliche Vergleich und D. Das Beweisverfahren.

Anzumerken ist, dass der Text durch zahlreiche Fußnoten ergänzt wird, die in der Mehrzahl die jeweiligen Belegstellen, aber auch nähere Erläuterungen oder Verweisungen etc enthalten. Besonders hervorzuheben sind (und darin liegt auch der Schwerpunkt dieses außergewöhnlichen Werkes) aber folgende für die Praxis sehr wichtige zahlreiche im Text durch farbige Unterlegung, Rahmen, Querstriche etc hervorgehobene Ausführungen, durch die die Umsetzung des Gesetzes bzw der hiezu ergangenen Rsp im Prozess erleichtert wird, um im Verfahren ein Optimum zu erreichen und folgenschwere Fehler zu vermeiden, die folgende Überschriften aufweisen:

- 1) **„Achtung“** wie zB:
  - a) Nennung eines Ortes in einer Zuständigkeitsvereinbarung, an dem zwar ein BG, aber kein LG seinen Sitz hat (S 120).
  - b) Wird eine Klageänderung über Einwendung des Beklagten nicht zugelassen, so tritt keine Unterbrechung der Verjährung ein (S 194).
  - c) Beim gerichtlichen Vergleich ist penibel darauf zu achten, dass ein übereinstimmender Protokollierungsantrag aller Vergleichsparteien gestellt wird (S 510).
  - d) Nach der Rsp darf die Verweigerung der Entbindung des Zeugen von seiner Verschwiegenheitspflicht durch eine Partei nicht beweiswürdigend verwertet werden (S 915).
- 2) **„Beispiel/e“** wie zB:
  - a) Ein Beschluss bei überhöhtem Streitwert (S 123).
  - b) Die Verwendung von „Überschriften“ im vorbereitenden Schriftsatz beim Tatsachenvorbringen eines Verkehrsunfalls (S 227).
  - c) Teilweises Ruhen (S 257).
  - d) Die formelle Streitgenossenschaft nach § 11 Z 2 bei einem Bus-Unfall (S 313).
- 3) **„Faustregeln“** wie zB:
  - a) Wenn in den anspruchsbegründenden Tatsachen die Namen der Streitgenossen quasi untereinander ausgetauscht werden können, liegt eine Streitgenossenschaft nach § 11 Z 1 Fall 2 vor. Wenn zu den einzelnen Streitgenossen unter-

- schiedliche anspruchsvernichtende oder -hemmende Tatsachen bestehen, scheidet dies nicht (S 312).
- b) Ansprüche, die zusammenzurechnen sind, wenn sie von einer Person geltend gemacht werden, bewirken eine materielle Streitgenossenschaft, wenn sie von zwei Personen geltend gemacht werden (S 314).
- c) Je gleichförmiger und „trivialer“ eine Sache ist, desto eher müssen Argumente vorgebracht werden, warum einzelne Prozesse geführt werden (S 357).
- 4) **„Formulierung/en“** wie zB:
- a) Stattgebender Beschluss für die Streit- anmerkung der Hypothekarklage (S 168).
- b) Beschlüsse zur Bestellung von Sachver- ständigen (S 857-863).
- c) „Präklusionsbeschluss“ bei Nichterlag des Kostenvorschusses (S 901f).
- d) Widerspruch gegen die Protokollierung bzw gegen die Übertragung (S 951).
- 5) **„Grundsatz“** wie zB: Die Rsp bejaht eine materielle Streitgenossenschaft nach § 11 Z 1 Fall 1 (Rechtsgemeinschaft) und Fall 2 (Tatsachengemeinschaft) äußerst selten. Die Solidarhaftung hingegen ist materiell- rechtlich ein wesentlich leichter Anknüp- fungspunkt (S 308).
- 6) **„Hinweis/e“** wie zB:
- a) Das Verfahrensrecht stellt die „Spielre- geln“ für die gerichtliche Durchsetzung materieller Rechte bzw Ansprüche auf (S 264 und 452).
- b) Zur Rechtskrafterstreckung nach § 28 KHVG (S 340).
- c) Zur „Passivlegitimation“ iZm dem Woh- nungseigentum (S 363).
- d) Das RATG unterscheidet nicht zwischen Streitgenossen und Nebenintervenien- ten (S 421).
- 7) **„Merksatz“** wie zB:
- a) Eine notwendige Streitgenossenschaft ist immer eine einheitliche Streitpartei, aber nicht umgekehrt (S 268).
- b) Die materielle Streitgenossenschaft nach § 11 Z 2 eröffnet einen gemeinsa- men Gerichtsstand für eine Streitgenos- senschaft, die formelle Streitgenossen- schaft nach § 11 Z 1 setzt einen solchen voraus (S 275).
- 8) **„Muster-Textbausteine“** wie zB für:
- a) eine Bereinigungsklausel eines Ver- gleichs sowie bei einem Teilvergleich (S 629);
- b) eine Generalbereinigungsklausel exklu- sive und inklusive nicht vorherseh- barer wechselseitiger Ansprüche und bei einem bedingten Prozessvergleich (S 631);
- c) eine Ratenklausel im Vergleich (S 634);
- d) eine Prämienklausel im Vergleich, auch kombiniert mit einer Ratenvereinbarung (S 635);
- e) eine Widerrufsklausel bei aufschiebend bedingtem Vergleich (S 643).
- 9) **„Orientierungshilfen“** wie zB:
- a) für Unterbrechungen des Verfahrens (S 245f);
- b) zur Annahme eines schlüssigen Geständnisses des Gegners (S 706).
- 10) **„Schematas“** bzw **„Flussdiagramme“** wie zB:
- a) für die Klageänderung nach § 235 (S 187);
- b) über den Prüfvorgang des Gerichts nach Einlangen der Klagebeantwortung (S 213);
- c) Überblick über das Beitrittsverfahren des Nebenintervenienten (S 477);
- d) Prüfungen bei der Beweisführung im Arzthaftungsprozess (S 723);
- e) über das gerichtliche Vorgehen, wenn Zeugen der gerichtlichen Ladung nicht Folge leisten (S 911);
- f) UR-Konvolut bei grob verschuldeter verspäteter Vorlage in der letzten TS (S 989).
- 11) **„Tabellen“** wie zB:
- a) über die „Prozessgrundsätze“, gegliedert nach Grundsatz, Bedeutung/Einschrän- kung und Konsequenzen für Richter und RA (S 90-103);
- b) Folgen der Versäumung prozessualer bzw materiell-rechtlicher Fristen (S 142f);
- c) Fälle der Überweisungsbeschlüsse nach § 230a, gegliedert nach ErstG - Fälle und Wahrnehmung/Parteien-Anträge bzw Bekämpfung/ZweitG - Bindungs- wirkung (S 178ff);
- d) Prüfung der Voraussetzungen für eine Verfahrensunterbrechung (S 241);
- e) Prüfungsablauf zur sachlichen Zustän- digkeit (S 385f);
- f) verfahrensrechtliche Befugnisse der beiden Ausprägungen der NI (S 482- 485);
- g) Rügelast nach § 196 mit Fallgruppen (S 502-533);
- h) Checkliste für den Prozessvergleichsab- schluss (S 579-596);
- i) die wichtigsten Bewertungsregeln (S 668- 673);
- j) die wichtigsten „Gifte und Gegengifte“ der Prozessverschleppung (S 1.014- 1.020);
- k) amtswegige Wahrnehmung von Unrich- tigkeiten im Kostenverzeichnis laut Rsp (S 1.036-1.042).
- 12) **„Tipps“** wie zB:
- a) Wenn ein RA in einem dringenden Fall von einer Person nicht rechtzeitig eine gültige Vollmacht erhalten kann (S 134);
- b) in welchen Fällen ein „Rechtsvorbrin- gen“ in der Klage ausnahmsweise von Vorteil sein kann (S 156);
- c) Formulierung von Klagebegehren (S 231);
- d) eine „Fragenliste“ kann für den RA von Vorteil sein (S 237);
- e) „Ruhem“ des Verfahrens und Risiko der Verjährung sowie des Einwands der nicht gehörigen Fortsetzung des Ver- fahrens (S 578);
- f) gebührenfreie Vergleiche vor dem StrafG (S 661);
- g) Suggestivfragen und Erwartungsdruck (S 764);
- h) Anlegung eines „Urkundenspiegels“ der vorgelegten und der noch nicht vorge- legten Urkunden (S 823 f);
- i) Möglichkeiten, das gerichtliche SVGA (zB durch ein PrivatGA) zu beeinflussen (S 846-848).

Ein sehr detailliertes Inhaltsverzeichnis von 25 Seiten, ein 6-seitiges Abkürzungsverzeichnis, ein 8-seitiges Literaturverzeichnis, ein Auto- ren- sowie ein 25-seitiges Stichwortverzeich- nis erleichtern dem Leser die Handhabung die- ses sehr umfangreichen Werkes.

Dieses Handbuch kann allen jenen Personen und Institutionen bestens empfohlen werden, die neben der aktuellen Literatur (inklusive eingehender Auseinandersetzung mit dieser) und Judikatur zum Zivilprozess erster Instanz, sehr viele (fast überbordende) Ausführun- gen zur faktischen Umsetzung der gesetzli- chen Normen bzw der hiezu ergangenen Rsp in der Praxis (fußend auf jahrzehntelanger Erfahrung aus der Sicht eines Richters und zweier Rechtsanwälte) suchen, um die opti- malen Zielsetzungen prozessual zu erreichen. In Frage kommen daher Rechtspraktikanten, Rechtsanwalts- und Richteramtswärter, Rechtsanwälte und Richter, Ombudsleute, Patientenanwälte, Rechtsbüros von Unterneh- men, Sachverständige, Studierende, Vortra- gende, Versicherungen sowie Versicherungs- agenten und -makler.

FRANZ HARTL

# Veranstaltungskalender

## • FACHGRUPPE WOHN- UND MIETRECHT DER RIV

15.9.2025: **Fachgruppensitzung**  
 Tagungsort: LGZ Wien, Zimmer E 027  
 Tagungszeit: ab 14.00 Uhr  
 Anmeldung: [andreas.grieb@justiz.gv.at](mailto:andreas.grieb@justiz.gv.at)

1.10.2025: **11. Herbstforum der Fachgruppe**  
 Tagungsort: Wien

## • FACHGRUPPE ARBEITS- UND SOZIALRECHT DER RIV

1. - 3.10.2025: **Seminar aus Arbeits- und Sozialrecht**  
 Tagungsort: St. Gilgen

## • FACHGRUPPE STRAFRECHT DER RIV

15. - 17.10.2025: **Seminar der Fachgruppe Strafrecht**  
 Tagungsort: St. Ruprecht an der Raab

Nähere Informationen sind beim Veranstalter einzuholen. Programm und Anmeldeformular zu Veranstaltungen der Richtervereinigung und der Justiz finden Sie im Bildungskatalog der Justiz (E-BM) bzw wenden Sie sich bitte an Ute Beneke (Telefon: 01/52 152 - 303644, mail: [ute.beneke@richtervereinigung.at](mailto:ute.beneke@richtervereinigung.at)).

**RIV** VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTERINNEN UND RICHTER

**DIE VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTERINNEN UND RICHTER PRÄMIERT EINEN KREATIVEN SOCIAL-MEDIA-BEITRAG ZUM THEMA:**

**TEILNAHMEBERECHTIGT:** SCHÜLER:INNEN AB DER 9. SCHULSTUFE UND JUGENDLICHE BIS ZUM 20. LEBENSJAHR

**PREISGELD:** EUR 1.000 FÜR DEN BESTEN BEITRAG, SOWIE JE EUR 500 FÜR PLATZ 2 & 3

**TEILNAHME:**  
 1. LADE DEINEN SOCIAL MEDIA BEITRAG ALS POST ODER REEL MIT #DESHALBRECHTSSTAAT BEI INSTAGRAM HOCH  
 2. FOLGE UND TAGGE @DESHALB\_RECHTSSTAAT AUF INSTAGRAM

**BEI FRAGEN EMAIL AN:** [wettbewerb@richtervereinigung.at](mailto:wettbewerb@richtervereinigung.at)

**THEMA:** DESHALB RECHTSSTAAT

**EINSENDESCHLUSS:** 10.10.2025

**GEWINNE EUR 1.000 MIT DEINEM SOCIAL MEDIA BEITRAG**

FOTO: JUSTITIA - HUBERT, WIKIMEDIA COMMONS (CC BY-SA 4.0), LEONARDO - KI GENERIERT

**RIV** VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTERINNEN UND RICHTER

**WETTBEWERB**

**TEILNAHME:**  
 DU BIST ZWISCHEN 15 UND 20 JAHRE ALT? DANN ZEIG UNS MIT DEINEM BEITRAG WARUM RECHTSSTAAT UND DEMOKRATIE WICHTIG SIND.  
 LADE DEINEN SOCIAL MEDIA BEITRAG ALS POST ODER REEL MIT #DESHALBRECHTSSTAAT BEI INSTAGRAM HOCH  
 FOLGE UND TAGGE UNS AUF INSTAGRAM @DESHALB\_RECHTSSTAAT  
 EINSENDESCHLUSS 10.10.2025  
 GEWINNE BIS ZU EUR 1.000

**DETAILINFORMATION:**  
 GESUCHT WIRD EIN KREATIVES VIDEO ODER EIN SOCIAL-MEDIA-BEITRAG ZUM THEMA RECHTSSTAAT UND DEMOKRATIE. DIE DAUER SOLLTE MINDESTENS 15 SEKUNDEN, MAXIMAL ABER 3 MINUTEN BETRAGEN. DER INHALT IST FREI, SOLLTE JEDOCH ZUM THEMA PASSEN.

**IMPULS:**  
 WIR LEBEN IN EINEM RECHTSSTAAT. DAS BEDEUTET, DASS ES REGELN FÜR UNSER MITEINANDER GIBT UND EIN SYSTEM, DAS DAFÜR SORGT, DASS SIE EINGEHALTEN WERDEN. DAFÜR GIBT ES UNTER ANDEREM UNABHÄNGIGE GERICHTE. DIE REGELN LEGEN WIR GEMEINSAM FEST, DURCH GEWÄHLTE VERTRETER IM PARLAMENT. SO FUNKTIONIERT DEMOKRATIE. WAS NÜTZT DIR DAS? WIE VERBESSERT ES DEIN LEBEN? WIE PROFITIEREN WIR DAVON ALS GESELLSCHAFT?

ANMERKUNG ZUR GRAFIK: SIE ZEIGT JUSTITIA KOMBINIERT MIT EINEM KI-PORTRÄT. DER BALKEN GREIFT SYMBOLISCH DIE AUGENBINDE DER JUSTITIA AUF, WELCHE IHRE UNBESTECHLICHKEIT REPRÄSENTIERT UND - IN DIESEM FALL - DIE KI IN DIE SCHRANKEN WEISEN KANN.

@DESHALB\_RECHTSSTAAT